

Ausfertigung

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Anette Knorz-Gottfried-
Gottfried

Telefon+49 371 532-1611
Telefax +49 371 532-1929

Anette.Knorz-Gottfried-
Gottfried @ lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)
C46-522/460/41

Chemnitz, 16. Oktober 2018

Planfeststellungsbeschluss

**„Hochwasserschutz an der Würschnitz
in Chemnitz-Harthau,
Bereich B 95 bis Seniorenresidenz (Maßnahme M 3)“,
Fluss-km 2+023,1 bis Fluss-km 2+650,0**

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen
Besucherparkplätze gilt: Bitte
beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Glossar.....	13
A Entscheidung	16
I Entscheidungen über die gestellten Anträge	16
1 Feststellung des Plans	16
2 Vorbehalt.....	16
3 Festgestellte Planunterlagen	16
4 Regelungen zu den Planunterlagen	20
II Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen	20
1 Öffentlich-rechtliche Entscheidungen gegenüber der Vorhabensträgerin	20
2 Öffentlich-rechtliche Zulassungen gegenüber Dritten	21
3 Weitere Entscheidungen	22
III Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	22
1 Zusagen	22
2 Einwendungen	22
IV Nebenbestimmungen.....	23
1 Allgemeines.....	23
2 Wasserhaushalt/Wasserwirtschaft.....	23
3 Abfall, Altlasten, Bodenschutz	28
4 Naturschutz/Landschaftspflege	29
5 Wald.....	31
6 Fischerei	32
7 Immissionsschutz.....	33
8 Arbeitsschutz.....	33
9 Verkehr/Straßenbau.....	34
10 Kampfmittelbeseitigung.....	34
11 Archäologie und Denkmalschutz.....	34
12 Bergbau.....	35
13 Vermessung	35
14 Ver- und Entsorgungsleitungen.....	35
15 Brand- und Katastrophenschutz.....	35
16 ESC Chemnitz	36
17 RIS - REGIO INFRA SERVICE Sachsen	36
18 DB AG	36
V Private Belange, Grundinanspruchnahme.....	36
VI Sofortige Vollziehbarkeit	36
VII Kostenentscheidung.....	37
B Sachverhalt und Verfahren.....	37
I Sachverhalt.....	37

1	Technische Planung.....	37
2	Umweltplanung	37
3	Bauablauf und Bauzeit	42
II	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	42
1	Antrag auf Planfeststellung.....	42
2	Bekanntmachung der Planunterlagen.....	42
3	Tektur - Ergänzendes Anhörungsverfahren.....	43
4	Verträglichkeitsprüfungen.....	43
C	Entscheidungsgründe.....	44
I	Planfeststellungsbedürftigkeit und ihre formellen Voraussetzungen.....	44
1	Rechtsgrundlagen	44
2	Umfang der Planfeststellung	44
II	Zuständigkeiten	46
1	Antragsbefugnis der Vorhabensträgerin	46
2	Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen	46
3	Beachtung der Verfahrensvorschriften im Planfeststellungsverfahren	46
III	Umweltverträglichkeitsprüfung	47
1	Anzuwendende gesetzliche Grundlage	47
2	Öffentlichkeitsbeteiligung zur UVP	47
3	Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	47
4	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG.....	47
5	Rechtliche Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG	67
6	Ergebnis.....	72
IV	Materiell rechtliche Entscheidungsgründe.....	72
1	Planrechtfertigung	72
2	Gewässerausbau, Wasserwirtschaft	76
3	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften.....	92
4	Stellungnahmen/ Einwendungen.....	126
V	Gesamtergebnis und Gesamtabwägung.....	138
VI	Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit.....	139
VII	Begründung des Vorbehalts weiterer Anordnungen	139
VIII	Begründung der Kostenentscheidung.....	139
IX	Hinweise	140
1	Allgemeine Hinweise	140
2	Hinweis zur Verwendung des aktuellen Lagebezugssystems.....	140
3	Abkürzungen.....	140
D	Rechtsbehelfsbelehrung.....	140

Abkürzungsverzeichnis

2-d	zweidimensional
9. SächsKVZ	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
a.a.O.	am angegebenen Ort
a. a. R. T.	Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der auf dem betreffenden technischen Gebiet tätigen Fachleute durchgesetzt haben (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 8. August 1978 – 2 BvL 8/77 – BVerfGE 49, 89, 135). DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke (DVGW, ATV) kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht.
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AFB	Artenschutzfachbeitrag/Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
Art.	Artikel
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) in der seit dem 24. Februar 2012 geltenden Fassung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beil. zum BAnz. Nr. 160
Az.	Aktenzeichen

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BauGB	Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BauTechPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen (BauTechPrüfVO) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
BHQ ₅₀	Bemessungshochwasser (HQ ₅₀)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa, zirka, annähernd, ungefähr
CEF-Maßnahme	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (<u>C</u> ontinued <u>E</u> cological <u>F</u> unctionality)
cm	Zentimeter
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
d. h.	das heißt
DHHN92	Deutsches Haupthöhennetz (das derzeit offiziell gültige Höhensystem)
DIN	Kurzbezeichnung für die Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
ff.	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete entsprechend der FFH-Richtlinie
Fl-km	Flusskilometer: Mit Hilfe der Kilometrierung ist es möglich, einen beliebigen Punkt an einer Strecke eindeutig zu benennen.
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
GWK	Grundwasserkörper
h	Stunde
ha	Hektar
HN	Höhennormal; Normalhöhe
HQ100	Hochwasserabfluss im Gewässer, der statistisch alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird

HWSK	Hochwasserschutzkonzept
i. d.R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KampfmittelVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan, dessen Inhalt regelt § 17 Abs. 4 BNatSchG
LDS	Landesdirektion Sachsen
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRA	Landratsamt
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m	Meter
m/s	Meter pro Sekunde
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
m ³ /s	Kubikmeter pro Sekunde
max.	maximal
mind.	mindestens

Mio.	Million
mm	Millimeter
m üHN	Meter über Höhe Null
NachwV	Nachweisverordnung
n.F.	Neue Fassung
NHN	Normalhöhennull
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NWB	Natural Water Body, Deutsch: natürlicher Wasserkörper
NSG	Naturschutzgebiet
o. g.	oben genannt
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
OK	Oberkante
ONB	Fachbereich der obere Naturschutzbehörde der Landesdirektion Sachsen (Obere Naturschutzbehörde)
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWB	Fachbereich der oberen Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen
OWK	Oberflächenwasserkörper
Pkt.	Punkt
QK	Qualitätskomponente
RAB	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen
Ref.	Referat
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
RoV	Raumordnungsverordnung in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
s	Sekunde(n)

S.	Seite oder Satz
s. o.	siehe oben
Slg.	Sammlung
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsBO	Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsEJustizVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (SächsEntEG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsSFG	Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsFischG	Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsFischVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung – SächsFischVO) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsHO	Sächsische Haushaltsordnung in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsHohlrVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses

SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsÖKoVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung – SächsÖKoVO) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsOVG	Sächsisches Oberverwaltungsgericht in Bautzen
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsVAwS	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVerwKG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsWasserZuVO	Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über

	Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung – SächsWasserZuVO) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SächsWG a. F.	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG a. F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 442)
SäHO	Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
SMI	Sächsischen Staatsministerium des Inneren
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SPA	Special Protection Area aus dem Englischen für: Speziell geschützte Gebiete
SPA-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 103 vom 25. April 1979, S. 1); in der kodifizierten Fassung der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7)
Stat.	Station
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
t	Tonnen
TK-Anlagen	Telekommunikations-Anlagen
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz- UmwRG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
UNB	Untere Naturschutzbehörde
Urt.	Urteil

usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
UVPG a. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UWB	Untere Wasserbehörde
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
VwV LTV	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
VwV Planvorlagen	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Anforderungen an die Planvorlagen für wasserwirtschaftliche Vorhaben in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
z. B.	zum Beispiel
ZTV-Baumpflege 2017	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege 2017

Glossar

abiotisch	Als abiotisch (griech. „nichtlebend“) werden alle Umweltfaktoren zusammengefasst, an denen Lebewesen nicht erkennbar beteiligt sind. Sie umfassen unter anderem Klima, Atmosphäre, Wasser, Temperatur, Licht, Strömung, Salinität, Konzentration an Nährsalzen und anderen chemischen Stoffen.
Abundanz	Die Abundanz (von lateinisch abundantia = Überfluss, Adjektiv abundant), auch Dichte, Häufigkeit oder Mengengrad, bezeichnet in der Ökologie die Anzahl der Individuen einer Art, bezogen auf ihr Habitat.
Avifauna	Als Avifauna wird die Gesamtheit aller in einer Region vorkommenden Vogelarten bezeichnet. Der Name leitet sich von den lateinischen Wörtern „avis“ für Vogel und „fauna“ für Tierwelt ab.
anthropogen	(altgriechisch ánthropos „Mensch“, mit dem Verbalstamm gen- „entstehen“) ist ein Fachbegriff für das durch den Menschen Entstandene, Verursachte, Hergestellte oder Beeinflusste.
Bemessungshochwasser	Das Bemessungshochwasser (BHW) ist ein Hochwasserereignis, das zur bautechnischen Dimensionierung (Bemessung) einer Hochwasserschutzanlage (zum Beispiel Deich, Hochwasserentlastungsanlage) oder einer anderen (wasser-)baulichen Anlage dient.
biotisch	Biotisch (griech. Leben) bezeichnet Vorgänge und Zustände, an denen Lebewesen beteiligt sind.
Buhne	Eine Buhne ist ein in etwa rechtwinklig vom Ufer eines Flusses aus errichtetes wand- oder dammartiges Bauwerk, das dem Flussbau dient (Renaturierung). Buhnen werden in der Regel an Flussabschnitten mit relativ geringem Fließgefälle errichtet. Man verwendet oft Totholz oder Findlinge aber auch Wasserbausteine.
DGUV Vorschriften	Die DGUV-Vorschriften stellen sogenanntes autonomes Recht der Berufsgenossenschaften dar (Unfallverhütungsvorschriften) und sind für die Mitglieder der Berufsgenossenschaften verbindlich. Im Grundsatz beruhen die Unfallverhütungsvorschriften auf der Umsetzung europäischer Rahmenrichtlinien (hier der 89/391/EWG und der 91/383/EWG).
Düker	Druckleitung zur Unterquerung einer Straße, eines Tunnels, eines Flusses oder von Bahngleisen etc. Im Düker kann die Flüssigkeit das Hindernis überwinden, ohne dass Pumpen eingesetzt werden müssen.
Flussdeich	Flussdeiche sind „Dämme aus Erd- und Baustoffen an Fließgewässern zum Schutz des Hinterlandes gegen Hochwasser, die im Gegensatz zu Stauhaltungsdämmen nur bei Hochwasser beansprucht werden“ (DIN 19712 „Flussdeiche“).
fluviatil	Formen und Prozesse, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit

fließenden Wassers stehen.

Freibord	Der Freibord bezeichnet in der Wasserwirtschaft den Abstand zwischen einem Wasserspiegel und einer höher liegenden Kante eines Bauwerkes, meistens die Oberkante eines Dammes oder Ufers. Nach DIN 4048 ist der Freibord definiert als der Abstand zwischen dem sogenannten höchsten Stauziel und dem niedrigsten Punkt einer Bauwerkskrone, die nicht überströmt werden soll.
Gley	Ein Gley (norddeutsch: Klei, lateinisch: clia) ist ein vom Grundwasser beeinflusster Boden und Namensgeber der Bodenklasse Gleye.
Holozän	Als Holozän wird die gegenwärtig noch andauernde Klimaepoche der Nacheiszeit bezeichnet.
iterativ	sich schrittweise annähernd
Jährlichkeit	auch Annuität, oder Frequenz, nennt man in den Geowissenschaften die Wiederkehrwahrscheinlichkeit von Naturereignissen. Gemessen wird in $1/a$ („pro Jahr“), oder aber in Zeiteinheiten, dann spricht man auch von Wiederkehrintervall. Relevant ist der Begriff für die Abschätzung von Extremereignissen.
Makrozoobenthos	Das Makrozoobenthos besteht aus den wirbellosen tierischen Organismen, die die Gewässersohle besiedeln: Würmer, Schnecken, Muscheln, Krebstiere und die arten- und individuenreiche Gruppe der Insekten (insbesondere Insektenlarven) gehören zu dieser Gruppe.
nitrophil	Stickstoff liebend, Bezeichnung für Pflanzen mit besonders hohem Stickstoffbedarf. Nitrophile Wildpflanzen (z.B. Gänsefußarten) sind Bioindikatoren für einen hohen Stickstoffgehalt im Boden.
Ökologischer Zustand	Beschreibung des Qualitätszustands der Oberflächenwasserkörper anhand verschiedener Qualitätskomponenten. Die Unterteilung erfolgt in fünf Klassen (sehr gut, gut, mäßig, unbefriedigend und schlecht).
Ökologisches Potenzial	Beschreibung des Qualitätspotenzials der künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper. Die Unterteilung erfolgt in drei Klassen (höchstes, gutes und mäßiges Potenzial).
organoleptisch	bedeutet „erregend auf ein Sinnesorgan“; Als organoleptische Prüfung bezeichnet man die hilfsmittelfreie Bewertung eines Objektes in Bezug auf Eigenschaften wie Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe durch eine Person, welche, Kraft ihrer wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse verbunden mit regelmäßiger Übung, hierzu befähigt ist.
Retention	Lateinische Bezeichnung: retinere „zurückhalten“, hier: Das Zurückhalten von Hochwasser.

silikatisch	Der Begriff wird bei der Charakterisierung von Fließgewässern zur Beschreibung des Sohlsubstrats verwendet. Bei silikatischen Gewässern ist das Substrat durch Silikatgestein geprägt. Das Wasser weist in der Regel eine geringe Gesamthärte und Säurekapazität auf. Gegensatz zu karbonatisch. Silikatgesteine sind die häufigsten Gesteine der Erdkruste. Sie bestehen überwiegend aus harten Silikaten wie Feldspaten und Quarzen.
Suffosion	(Lösungserosion, Oberflächenlösung) ist die Umlagerung und der Abtransport feiner Bodenteilchen im Boden durch Wasser. Dabei werden feine Körner eines ungleichförmigen nicht bindigen Bodens von der Strömungskraft des Wassers aus dem Boden gelöst und durch den vorhandenen Porenraum transportiert.
Tektur	Planänderung während des laufenden Planfeststellungsverfahrens.
Torso	Der Torso ist der Menschliche Körper ohne Arme, Beine und Kopf. Die Bezeichnung Torso wird hier im übertragenen Sinne gebraucht und meint ein isoliertes Vorhaben als Teil eines Gesamtvorhabens.
Überschwemmungsgebiet	Gebiet zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern, sowie sonstige Gebiete, die bei einem maßgebenden Hochwasser (Bemessungshochwasser) überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
Vega	Vega, auch Braunauenboden genannt, leitet sich vom spanischen Begriff der Aue ab (span. Vega = Aue) Dieser Bodentyp entwickelt sich aus länger andauernder und wiederholter Ablagerung von standortfremdem, humosem Material im Auenbereich. Die Vega ist ein relativ fruchtbarer Boden und wird daher oft ackerbaulich genutzt. Die Vega ist – ohne ackerbauliche Nutzung - der typische Träger der Hartholzauenwälder.
Wasserkörper	Kleinste nach WRRL zu bewirtschaftende Einheit. Sie stellt den Nachweisraum für die Umweltziele dar. Es werden Oberflächenwasserkörper (natürliche, erheblich veränderte, künstliche Wasserkörper), Seewasserkörper und Grundwasserkörper unterschieden.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

I Entscheidungen über die gestellten Anträge

1 Feststellung des Plans

Auf Antrag des Freistaates Sachsen, vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, - nachfolgend Vorhabensträgerin genannt – wird der Plan mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen (Pläne, Zeichnungen, Maßnahmen), den in Kapitel A II und A III getroffenen Regelungen und den in Kapitel A IV angeordneten Nebenbestimmungen für das Vorhaben

**„Hochwasserschutz an der Würschnitz in Chemnitz-Harthau,
Bereich B 95 bis Seniorenresidenz (Maßnahme M 3)“,
Fluss-km 2+023,1 bis Fluss-km 2+650,0**

festgestellt.

2 Vorbehalt

Spätestens zum 31. Januar 2019 hat die Trägerin des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde folgende Unterlagen bezüglich des Flurstückes 19/5, Gemarkung Chemnitz-Harthau vorzulegen:

- Untersuchungsergebnis der 2D-Abflussmodellierung,
- Untersuchungsergebnis zur Standsicherheit und zum Allgemeinzustand der vorhandenen Ufermauer auf dem Flurstück.

Sollten zusätzliche Hochwasserschutzmaßnahmen für das o.g. Flurstück notwendig werden, sind die entsprechenden Unterlagen zur Planänderung den Untersuchungsergebnissen beizufügen. Nebenbestimmung A IV 1.2 dieses Beschlusses ist zu beachten.

3 Festgestellte Planunterlagen

Die Planung mit Stand vom 19.Juni 2015 wurde von der „Bauer Tiefbauplanung GmbH“, 08280 Aue aufgestellt.

Die Planunterlagen der ersten Tektur vom 13. April 2018 sind im Text blau hervorgehoben und durch die Streichung überholter Passagen gekennzeichnet. Geänderte Pläne sind jeweils im Plankopf (Schriftfeld) in der Rubrik „Änderungen“ in blauer Schrift kenntlich gemacht.

Die vorgelegten Pläne werden mit den sich aus den Blaeintragungen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt und umfassen folgende Unterlagen:

3.1 Technische Pläne

Plan Nr.	Blatt Nr.	Planbezeichnung	Maßstab	Stand
I.II.1.1	1	Übersichtskarte - Gesamtübersicht mit Abschnittsgliederung, Plan-Nr. I.II.1.1 vom 19. Juni 2015	1: 15.000	19. Juni 2015
I.II.1.2	1	Übersichtskarte - Abschnittsgliederung entsprechend Vorplanung und Genehmigungsplanung	1 : 5.000	19. Juni 2015
I.II.2a	1a	Übersichtslageplan mit Darstellung der untersuchten Alternativen und Darstellung der Gesamtmaßnahme (Anpassung Spinnereiweg)	1 : 2.000	13. April 2018
I.II.2a	2a	Übersichtslageplan mit Darstellung der untersuchten Alternativen u. der Vorzugsvariante	1:1.500	13. April 2018
I.II.3	1	Übersichtslageplan Leitungsbestand und Verdachtsflächen	1:500	19. Juni 2015
I.II.3	2	Übersichtslageplan Leitungsbestand und Verdachtsflächen	1:500	19. Juni 2015
I.II.4	1	Übersichtslageplan Überschwemmungsgebiet IST-Zustand (HQ ₂₅)	1:1.000	19. Juni 2015
I.II.4	2	Übersichtslageplan Überschwemmungsgebiet IST-Zustand (HQ ₂₅)	1:1.000	19. Juni 2015
I.II.5a	1a	Übersichtslageplan Überschwemmungsgebiet PLAN-Zustand (HQ ₂₅) (Anpassung Spinnereiweg)	1:1.000	13. April 2018
I.II.5a	2a	Übersichtslageplan Überschwemmungsgebiet PLAN-Zustand (HQ ₂₅) (Anpassung Spinnereiweg)	1:1.000	13. April 2018
I.II.6	1	Lageplan und Höhenplan	1:500	19. Juni 2015
I.II.6	2	Lageplan und Höhenplan	1:500	19. Juni 2015
I.II.8.1a	1a	Bauwerksplan– Bauteil M3.20.L	1: 250	13. April 2018
I.II.8.1a	2a	Bauwerksplan– Bauteil M3.40.L	1:25/1:100/ 1:250	13. April 2018
I.II.8.1a	3a	Bauwerksplan– Bauteil M3.50.L	1:25/1:50/ 1:100/1:250	13. April 2018
I.II.8.1a	4a	Bauwerksplan– Bauteil M3.60.L	1:25/1:100/ 1:250	13. April 2018
I.II.8.1a	5a	Bauwerksplan– Bauteil M3.70.L	1:25/1:50/ 1:100/1:250	13. April 2018
I.II.8.1a	6a	Bauwerksplan– Bauteil M3.70.L (Anpassung Spinnereiweg)	1:25/1:50/ 1:100/1:250	13. April 2018
I.II.8.1a	7a	Bauwerksplan– Bauteil M3.100.R	1:25/1:100/ 1:250	13. April 2018
I.II.8.1a	8a	Bauwerksplan– Bauteil M3.110.R	1:25/1:50/ 1:100/1:250	13. April 2018

I.II.8.2	1	Ingenieurbiologie	1:500/1:100	19. Juni 2015
I.II.8.2a	2a	Ingenieurbiologie	1:500/1:100	13. April 2018
I.II.8.2a	3a	Ingenieurbiologie (Anpassung Spinnereiweg)	1:500/1:100	13. April 2018

3.2 Grundstückspläne

Plan Nr.	Blatt Nr.	Planbezeichnung	Maßstab	Stand
II.1a	1a	Grundstücksplan/Grunderwerbsplan (Anpassung Spinnereiweg)	1:500	30. Oktober 2017
II.1a	2a	Grundstücksplan/Grunderwerbsplan (Anpassung Spinnereiweg)	1:500	30. Oktober 2017
II.1	3	Grundstücksplan/Grunderwerbsplan	1:1.000	19. Juni 2015

3.3 Erläuternde Fachbeiträge

Nr.	Bezeichnung	Stand
Ia	Fachplanung / Erläuterungsbericht	13. April 2018
II.a.2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan	

3.4 Naturschutzfachliche Pläne

Plan Nr.	Blatt Nr.	Planbezeichnung	Maßstab	Stand
UVS 10.01a	1	Lageplan Übersicht und Schutzgebiete	1:5.000	13. April 2018
LBP 10.01-1	1	Lageplan Biotop und Konflikte	1:1.000	19. Juni 2015
LBP 10.01-2a	2	Lageplan Biotop und Konflikte	1:500	13. April 2018
LBP 10.01-3a	3	Lageplan Biotop und Konflikte	1:1.000	13. April 2018
LBP 10.02-1	1	Lageplan landschaftspflegerische Maßnahme A4	1:1.000	19. Juni 2015
LBP 10.02-2a	2	Lageplan landschaftspflegerische Maßnahmen A1, A2, A3, E1	1:500	13. April 2018
LBP 10.02-3a	3	Lageplan landschaftspflegerische Maßnahmen A1, A2, A3	1:500	13. April 2018
FB-WRRL _{Wü} rschnitz 01.03-3		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie-Gewässerstrukturgüte	1:5.000	30. Oktober 2017
FB-WRRL _{Wü} rschnitz 01.03-4		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie-Übersicht landschaftspflegerische Maßnahmen	1:5.000	30. Oktober 2017

3.5 Von der Planfeststellung umfasste Verzeichnisse

Unterlage	in der Fassung vom	Korrektur/Ergänzung/Klarstellung
Bauwerksverzeichnis M3	13. April 2018	30. Oktober 2017 (Anpassung Spinnereiweg)
Grundstücksverzeichnis	13. April 2018	30. Oktober 2017 (Anpassung Spinnereiweg)

3.6 Maßnahmeblätter LBP

Nr.	Maßnahme
M 1	Minimierung der Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen
M 2	Schutz wertvoller Biotopbereiche vor baubedingten mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen
M 3	Beseitigung von Vegetationsbeständen / Abriss von Gebäuden außerhalb der Reproduktionszeit der Fauna (Oktober bis Februar, bei Höhlenbäumen sowie bei Gebäudeabbriss von November bis Februar)
M 4	Besondere Schutzmaßnahmen bei Hochwassergefahr
M 5	Vermeidung baubedingter Individuenverluste der Fauna durch spezielle Schutzmaßnahmen
M 6	Herstellung von Böschungsdeckwerken und Fußsicherungen im Bereich von Hochwasserschutzbauwerken unter Beachtung ökologischer Aspekte
M 7	Herstellung ökologisch durchgängiger Sohlsicherungen unter neu zu errichtenden Brückenbauwerken
M 8	Erstbegrünung
M 9	Ökologische Begleitung des Bauvorhabens (Umweltbaubegleitung)
A 1	Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen
A 2	Sohl- und uferstrukturierende Maßnahmen
A 3 _{CEF}	Schaffung von Ersatzbrutmöglichkeiten für Vogelarten der Fließgewässer
A 4	Gewässer- und Auenrenaturierung an der Würschnitz
E 1	Gebäudeabbriss/Profilaufweitung an der Würschnitz

3.7 Nachrichtliche Planunterlagen zur Information und zum besseren Verständnis

Unterlage	Stand
Hydrologische und hydraulische Untersuchungen: Hydrodynamische 2D-Simulation Teil 1, Teil 2 und Teil 3	13. April 2018
Hydrologische und hydraulische Untersuchungen: Hydrologie, Niederschlags-/Abfluss-Modell	19. Juni 2015
Baugrunduntersuchung	19. Juni 2015
Grundwassermodell –Erläuterungsbericht und Anlagen	19. Juni 2015
Gutachterliche Stellungnahme zum verbleibenden Grundwasseranstieg und damit möglicherweise verbundener Beeinträchtigung Dritter	19. Juni 2015

Bautechnische Nachweise	19. Juni 2015
Umweltverträglichkeitsstudie	30. Oktober 2017
Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	19. Juni 2015
Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Oktober 2017

4 Regelungen zu den Planunterlagen

Das Maßnahmenblatt (LBP Anlage 1 Maßnahmenblätter, Seite 21) zur Gewässer- und Auenrenaturierung enthält die falsche Maßnahmen-Nr. Diese muss nicht A3, sondern **A4** lauten. Von der im Maßnahmenblatt angegebenen Artzusammensetzung kann nach entsprechender Abstimmung mit der Stadt Chemnitz abgewichen werden.

II Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Diese wasserrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen.

Die eingeschlossenen Entscheidungen werden gemäß § 115 Abs. 3 SächsWG im Folgenden ausdrücklich benannt:

1 Öffentlich-rechtliche Entscheidungen gegenüber der Vorhabensträgerin

- 1.1. Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 WHG für die mit dem Vorhaben einhergehenden Gewässerausbaumaßnahmen, insbesondere Abriss und Neubau des öffentlichen Schutzdeiches, einschließlich dazugehöriger Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Böschungssicherungs- und Gestaltungsmaßnahmen an der Würschnitz,
- 1.2. wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung neuer, Änderung oder Beseitigung bereits bestehender, mit dem planfestgestellten Vorhaben zugelassener Anlagen in, unter, an und über Gewässern gemäß § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG. Dies sind insbesondere:
 - alle laut Bauwerksverzeichnis vorgesehenen bzw. von Änderung oder Beseitigung betroffenen baulichen Anlagen in, unter, an und über der Würschnitz,
 - Ausweisung von jeweils 1 m breiten Schutzstreifen („Wartungswegen“) landseitig neben den Schutzmauern gemäß § 81 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SächsWG:
 - **M3.40.L** Fluss-km 2+165,0 bis 2+223,5
 - **M3.50.L** Fluss-km 2+239,4 bis 2+251,4
 - **M3.60.L** Fluss-km 2+360,7 bis 2+447,6
 - **M3.70.L** Fluss-km 2+450,5 bis 2+650,0
 - **M3.100.R** Fluss-km 2+181,3 bis 2+224,7
 - **M3.110.R** Fluss-km 2+241,0 bis 2+296,3.

Innerhalb der angeordneten Schutzstreifen gelten die Verbote des § 81 Abs. 3 SächsWG entsprechend.

- 1.3. Zulassung des durch das Vorhaben erforderlichen Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG,
- 1.4. Zulassung der notwendigen Folgemaßnahmen, hier insbesondere
 - die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG, insbesondere die Erstaufforstung von Wald auf Teilen des Flurstückes 392, Gemarkung Klaffenbach gemäß § 10 Abs. 1 SächsWaldG, dargestellt im Maßnahmenplan 1 (A_III_2LBP-10-02-1), Maßnahme A 4.3. Entlang der Bahntrasse ist die RiL882 der Deutschen DB AG einzuhalten, danach ist entlang der Bahnlinie ein Strauchsaum anzupflanzen, der von Baumbewuchs freizuhalten ist,
 - die Anpassung von Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen, sowie
 - die Anpassung von Wegen und Zufahrten.
- 1.5. Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.
- 1.6. Genehmigung von Erdarbeiten, Bauarbeiten und Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden können (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsDSchG).

2 Öffentlich-rechtliche Zulassungen gegenüber Dritten

- 2.1. Den Eigentümern, auf deren Flurstücken Hochwasserschutzmauern errichtet oder umgestaltet werden oder auf deren Flurstücken ein mit diesem Beschluss angeordneter Schutzstreifen verläuft, werden folgende Zulassungen erteilt:

Für innerhalb des Schutzstreifens vorhandene

- bauliche Anlagen und Einfriedungen,
- Leitungen sowie
- Bäume und Sträucher

wird deren Bestandsschutz als Ausnahme von den Verboten nach § 81 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 und i. V. m. § 78 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SächsWG festgestellt.

Dies gilt nicht, sofern diese Anlagen, Bäume und Sträucher aufgrund einer nach diesem Beschluss zulässigen bauzeitlichen oder dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen ersatzlos zurückgebaut bzw. entfernt werden.

- 2.2. Nummer 2.1 gilt auch gegenüber den Rechteinhabern der auf den genannten Grundstücken befindlichen Anlagen und Leitungen der Ver- oder Entsorgung.
- 2.3. Für die mit diesem Vorhaben innerhalb des Schutzstreifens vorgesehenen und in der Planunterlage, insbesondere im Bauwerksverzeichnis, aufgeführten baulichen Anlagen, Leitungen, Entwässerungseinrichtungen, Masten, Merkzeichen und Einfriedungen wird deren Errichtung als Ausnahme von den Verboten nach § 81 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 6 SächsWG erlaubt.

- 2.4. Auf vorhandenen Rangier-, Zufahrts- und Stellplatzflächen innerhalb des in Nummer 2.1 genannten Schutzstreifens wird grundsätzlich das Fahren mit Kraftfahrzeugen als Ausnahme von dem Verbot des § 81 Abs. 3 Nr. 10 SächsWG gestattet. Dabei ist die ständige Zugänglichkeit des Deichverteidigungs- und Kontrollweges zu gewährleisten.
- 2.5. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, eine unter den Ziffern 2.1 bis 2.4 zugelassene Ausnahme für einzelne Nutzungen, Anlagen oder Pflanzungen zu widerrufen, wenn durch eine solche Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung der Hochwasserschutzanlage oder deren Betrieb besteht.

3 Weitere Entscheidungen

3.1 Zulassung von Maßnahmen gemäß Bauwerksverzeichnis

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die im Bauwerksverzeichnis aufgeführten Maßnahmen zugelassen.

3.2 Entscheidung gemäß § 71 Abs. 2 WHG

Für die Ausführung des mit diesem Beschluss festgestellten, dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Plans ist die Enteignung zulässig.

3.3 Vorbehalt weiterer Anordnungen

Treten mehr als unerhebliche nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleibt die Anordnung weiterer Festsetzungen, Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen, welche die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

III Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

1 Zusagen

Die Vorhabensträgerin hat ihre schriftlichen Zusagen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen bezüglich des Vorhabens einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.

2 Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Regelungen dieses Beschlusses, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Letztere sind gegenstandslos geworden und werden hiermit für erledigt erklärt.

Von der Entscheidung über Stellungnahmen sind grundsätzlich die Teile der Stellungnahmen und Einwendungen ausgenommen, die im Anhörungsverfahren zur Tektur zwar fristgerecht erhoben worden sind, jedoch nicht die überarbeiteten Unterlagen, sondern ausschließlich den unveränderten Teil der Planunterlagen zum Inhalt haben. Dies ergibt sich aus der Regelung des § 70 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Einwendungen sind danach bei der Änderung eines zuvor bereits ausgelegten Plans nur dann zulässig, wenn ihre Belange erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Die unveränderten Bestandteile der Planunterlagen sind damit bei einer weiteren Beteiligung Betroffener von neuen Einwendungen ausgenommen.

IV Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1 Allgemeines

- 1.1. Das Vorhaben ist wie planfestgestellt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der geltenden technischen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) und unter Einhaltung der geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen auszuführen. Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Vorhabensträgerin hat dies durch geeignete Überwachungsmaßnahmen nachweislich sicherzustellen.
- 1.2. Alle Änderungen bzw. Abweichungen zu den festgestellten Planunterlagen sind unverzüglich bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind aussagefähige Unterlagen zur Prüfung beizufügen.

Erforderlich sind in jedem Fall:

- Beschreibung des Änderungsgrundes und des Inhaltes der Änderung,
- Auswirkungen der beabsichtigten Änderung, insbesondere grunderwerbsrechtliche Auswirkungen,
- Ergebnisse bereits durchgeführter Abstimmungen mit Trägern öffentlicher Belange, Privaten oder Dritten,
- Übersichtsplan und
- ggf. Detailkarte in einem geeigneten Maßstab sowie
- sonstige Pläne (wie Lageplan, Schnitte, Grundrisse oder Grundstücksplan).

Änderungen bzw. Abweichungen zur festgestellten Planunterlagen dürfen nur nach vorheriger Entscheidung der Planfeststellungsbehörde baulich umgesetzt werden.

- 1.3. Soweit Abstimmungspflichten in den Nebenbestimmungen aufgenommen wurden, entscheidet bei Uneinigkeit die Planfeststellungsbehörde.
- 1.4. Die Bauleiter und Bauüberwacher sind an artenschutzrechtliche sowie natur- und landschaftsschutzrechtliche Vorgaben der ökologischen Baubegleitung gebunden und haben unverzüglich daraus resultierende Maßnahmen (Bauunterbrechungen, Bauzeitenregelungen, Bestimmung von Tabuzonen) umzusetzen. Die Umsetzung ist schriftlich festzuhalten.
- 1.5. Soweit sich die Vorhabensträgerin zur Erfüllung ihrer nach diesem Beschluss obliegenden Verpflichtungen Dritter bedient, hat sie die ordnungsgemäße Umsetzung der Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Beachtung der gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten. Sie hat die Überwachung und Anleitung Dritter sicher zu stellen.

2 Wasserhaushalt/Wasserwirtschaft

2.1 Baubeginn

- 2.1.1 Die Ausführungsplanung (einschließlich des Bauzeitenablaufplans) ist der Oberen Wasserbehörde (Bauüberwachungsbehörde, Referat 42C der Landesdirektion Sachsen (OWB)) und der Stadt Chemnitz bis spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Baubeginn vorzulegen.

2.1.2 Der OWB, der Stadt Chemnitz und dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz ist der Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. Die ausführenden Firmen, deren Kontaktdaten und die verantwortlichen Bauleiter und -überwacher sind zu benennen.

2.1.3 Mit der Baubeginnanzeige sind der OWB und der Stadt Chemnitz auch ein Unfall- und Maßnahmenplan für den bauzeitlichen Hochwasserschutz vorzulegen.

In dem Plan sind konkrete Schutz- und Abwehrmaßnahmen im Hochwasserfall zu beschreiben:

- Beräumung, Schutz und Sicherung der Baustelle sowie der betroffenen Grundstücke; konkrete Angaben zu Sicherungs- und Vorbeugungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeiten, insbesondere bei Lagerung von Aushub und Baumaterialien in überschwemmungsgefährdeten Bereichen;
- Arbeitsabläufe und -utensilien, die zur reibungslosen Gewährleistung des Schutzes im Hochwasserfall notwendig sind;
- Benennung entsprechender Schutzmaßnahmen und Handlungen bezogen auf die einzelnen Alarmstufen des für diesen Bereich gültigen Hochwassermeldepegels etc.

2.1.4 Die Erreichbarkeit der am Bau Beteiligten im Hochwasserfall ist sicherzustellen. Des Weiteren sind die zu benachrichtigenden Behörden sowie der Informationsweg zu benennen. Die bauausführenden Firmen sind über die Hochwassermeldewege und die zu ergreifenden Maßnahmen aktenkundig zu unterweisen.

2.1.5 Das Vorhaben ist rechtzeitig vor Baubeginn in das Hochwassernachrichtensystem einzubinden und die aktuellen Wasserstände und Durchflussmengen sind regelmäßig abzurufen (www.hochwasserzentrum.sachsen.de).

2.1.6 Die Vorhabensträgerin hat der OWB spätestens mit der Baubeginnanzeige ein Gefahrenabwehrkonzept für die Wasserwehr der Stadt Chemnitz vorzulegen. Das Konzept muss zwingend enthalten:

- Vergleich Vorwarnzeit - Bereitstellungszeit,
- alle Maßnahmen, die im Bereich Fluss-km 1+330,00 bis 5+257,00 durch die Wasserwehren durchzuführen sind, auch die redundanten Systeme (z.B. Schieber),
- Nachweis der Abstimmung des Konzeptes mit der Stadt Chemnitz.

2.1.7 Unmittelbar nach Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen hat die Vorhabensträgerin die zuständige Wasserwehr Chemnitz anhand des erarbeiteten Konzeptes vor Ort so einzuweisen, dass diese in die Lage versetzt wird, auch schon im Zeitraum bis zur Übergabe der Unterlagen nach der Nebenbestimmung A IV 2.3.3 die Hochwasserschutzanlage wirksam zu verteidigen und die mobilen Elemente zu bedienen. Die Wasserwehr ist auf hydraulisch kritische Bereiche (wie beispielsweise an Brücken) hinzuweisen.

Die Grundeinweisung ist mit einem vollständigen Probeaufbau der mobilen Hochwasserschutzsysteme und mit sonstigen, im Zusammenhang mit der Hochwasserabwehr stehenden Maßnahmen (z. B. Schließen der Absperrschieber) durchzuführen. Der Probeaufbau ist zu protokollieren.

Arbeitsabläufe, Aufbauzeiten und Arbeitsutensilien, die zur vollständigen und reibungslosen Durchführung des Aufbaus bzw. zum Bedienen der Betriebseinrichtungen notwendig sind, sind von der Vorhabensträgerin konkret zu benennen und in einer Ablaufplanung darzustellen. Diese Ablaufplanung hat auch widrige Bedingungen, insbesondere eingeschränkte Sicht und vereiste Oberflächen, zu berücksichtigen.

2.2 Gewässerschutz während der Bauausführung

- 2.2.1 Die Prüfbemerkungen und die Festlegungen im Prüfergebnis des vorliegenden Prüfberichts (Prüfbericht Nr. 99/2013 vom 12. Juni 2014) des Prüffingenieurs für Standsicherheit sind in der Ausführungsplanung und während der Bauausführung zu beachten.
- 2.2.2 Die Wasserhaltungen in den Baugruben zur Gründung der Hochwasserschutzmauern, der Bau der Gewässerzufahrten und die Ausgleichsmaßnahmen A4.1 und A4.2 sind so auszuführen, dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls und von Sach- und Rechtsgütern Dritter ausgeschlossen werden. Dazu sind kurze Bauabschnitte zu wählen; die Dauer der Grundwasserabsenkung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- 2.2.3 Das während der Bauwasserhaltung entnommene oder zutage geleitete Grundwasser ist schadlos abzuleiten. Haben sich Stoffe abgesetzt, sind diese vor der Einleitung in das Gewässer zurückzuhalten.
- 2.2.4 Beginn und Ende der Grundwasserabsenkung in den jeweiligen Baugruben sind jeweils im Bautagebuch zu dokumentieren.
- 2.2.5 Die Vorhabensträgerin hat die Grundwasserstände an den im Vorhabengebiet befindlichen Grundwassermessstellen (insbesondere GWM 3/11) mindestens bis ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahmen regelmäßig im Zuge der Beweissicherung einzumessen.
- 2.2.6 Änderungen an, oder ein geplanter Rückbau von Grundwassermessstellen sind der OWB unter Vorlage eines Rückbaukonzeptes mindestens einen Monat zuvor anzuzeigen.
- 2.2.7 Der Hochwasserschutz für Anlieger und das Umgebungsgelände ist in jeder Bauphase in angemessener Weise zu gewährleisten. Die Baustelle ist so zu sichern, zu beräumen und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen durch Hochwasser, insbesondere bei Starkniederschlagsereignissen, mit allen zur Verfügung stehenden Vorkehrungen und ausführbaren Handlungen minimiert werden.
- 2.2.8 Bei der Herstellung von Wasserbauwerken sowie Sohl- und Böschungssicherungen sind die Vorschriften der DIN 19661 und DIN 19657 zu beachten. Beim Einsatz von temporären Sicherungen (bspw. für Erosionsschutz) sind ausschließlich vollständig biologisch abbaubare Materialien zu verwenden.
- 2.2.9 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass es zu keiner vermeidbaren Beeinträchtigung des Gewässers kommt. Insbesondere sind Abschwemmungen in das Fließgewässer und auf abstromig gelegenen Flächen zu vermeiden. Dies gilt auch für im Rahmen der Bauarbeiten erforderlich werdende Aufschüttungen. Fangedämme sind abschwemmsicher herzustellen.

2.2.10 Das Lagern von Bau- und Abbruchmaterial im Gewässer und seinem Randstreifen ist unzulässig.

2.2.11 Strukturelle Änderungen am Flussbett, wie z. B. Beräumung der Sohle und das Befahren der Sohle außerhalb der notwendigen Baustreifen sind zu unterlassen.

2.2.12 Die Vorhabensträgerin hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Beräumung längstens innerhalb einer Tagesschicht sicherstellen, falls Bau- oder Abbruchmaterialien wider Erwarten in das Gewässer gelangen.

2.2.13 Bei Arbeiten mit Mörtel und Beton ist Folgendes zu beachten:

- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
- Die Betontransportfahrzeuge und alle zur Betonherstellung und -verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
- Frischbeton darf das Wasser in der Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trockenulegen.
- Wasser, das längere Zeit über abgeundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden, sondern ist zwischen zu speichern.
- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.
- Muss stark alkalisches Wasser aus einer Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich.
- Durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeiten des eingesetzten Betons vor Beaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.) ist zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten. Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen der OWB vorzulegen.

2.2.14 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind das Gewässer sowie der Ufer- und Vorlandbereich ordnungsgemäß zu beräumen und die Gewässersohle in ihren ursprünglichen Zustand bzw. ihre ursprüngliche Befestigung zurückzuführen, sofern hydraulische oder gewässerökologische Erfordernisse keine andere Bauweise bestimmen.

2.3 Bestimmungen zur Bauabnahme

2.3.1. Über die Fertigstellung der Baumaßnahme sind die OWB und die Stadt Chemnitz schriftlich zu informieren.

2.3.2. Das Vorhaben bedarf der Abnahme durch die Bauüberwachungsbehörde (OWB). Die Abnahme ist dort nach Abschluss der Bauausführung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich, unter Vorlage folgender Unterlagen, zu beantragen:

- Bestandunterlagen, inkl. Soll-Ist-Höhen-Vergleich unter Berücksichtigung der Höhenangaben nach DHHN2016 und der Lagebezugsdaten nach ETRS98-UTM33N,
- Bauleitererklärung, dass das Vorhaben sach- und fachgerecht entsprechend der Planfeststellung ausgeführt wurde,
- Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüros,
- Abschlussbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit,
- Protokoll des Probeaufbaus gemäß der Nebenbestimmung A IV 2.1.4,

2.3.3. Spätestens 6 Monate nach Beendigung der mit diesem Beschluss genehmigten Baumaßnahmen sind der zuständigen Wasserwehr der Stadt Chemnitz jeweils Lage- und Bestandspläne der neu errichteten Hochwasserschutzanlagen einschließlich eines Erläuterungsberichtes zu übergeben. Die Unterlagen haben die Ergebnisse aus dem Probeaufbau (vgl. Nebenbestimmung A IV 2.1.6) zu berücksichtigen und sollen die Wasserwehr in die Lage versetzen, die Lage- und Einsatzdokumente für die Hochwasserabwehr anzupassen. Insbesondere sind darzustellen:

- anlagenspezifische Besonderheiten, die bei der Verteidigung zu beachten sind;
- Hinweise zur Reihenfolge oder zum Ablauf der Verteidigung;
- Anleitungen zu Einsatz und Bedienung/Betrieb von Schiebern;
- Auflistung aller mobilen Hochwasserschutzzelemente, inklusive der erforderlichen Betriebsanleitungen/Aufbauhinweise;
- Auflistung aller Pumpstellen mit Angaben zu Art (Aufstellfläche, Ablaufschacht) und Zugänglichkeit (mit LKW, nur zu Fuß);
- Schwerpunkte der Kontrollen im Hochwasserfall, z.B. hinsichtlich Verklausungsgefahr, insbesondere
 - Fußgängerbrücke "Friedrichstraße" Fluss-km 2+446,35 (BW4),
 - Eisenbahnbrücke Fluss-km 2+276,00 (BW5),
 - Brücke Hedwigstraße Fluss-km km 2+230 (BW6);
- Benennung von Besonderheiten wie z.B. unterschiedliche Freibordhöhen;
- Angaben, die für die Betretung von Grundstücken von Bedeutung sind, z. B. besondere Betretungsrechte, Schließung von Toren etc.;
- Wasserstands- und Abflussangaben in den Lage- und Bestandsplänen, die den Beginn von Handlungen der Wasserwehr erfordern, unter Bezugnahme auf die in Abstimmung mit der Wasserwehr auszuwählenden Hochwassermeldepegel.

2.3.4. In Folge der Hochwasserschutzmaßnahmen sind die Gefahrenkarten zu überarbeiten und spätestens sechs Monate nach der vollständigen Umsetzung der mit diesem

Beschluss zugelassenen Maßnahmen sowie der Maßnahmen M1, M2, M4 und M5 der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Chemnitz zu übergeben.

3 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 3.1. In der Ausführungsplanung ist ein Entsorgungskonzept mit klaren Aussagen zu Art, Menge, stofflicher Beschaffenheit und den vorgesehenen Entsorgungs- oder Verwertungswegen der anfallenden Aushub- und Abrissmaterialien zu erarbeiten und mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Chemnitz abzustimmen.

Das Abstimmungsergebnis ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

- 3.2. Sollten während der weiteren Planungsarbeiten oder während der Bauausführung bisher unbekannte Bodenbelastungen vorgefunden werden (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG), ist nach §10 Abs.2 SächsABG die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde der Stadt Chemnitz zu informieren (Meldepflicht).
- 3.3. Bodenmaterial, das zur Wiederherstellung, zur nachhaltigen Sicherung oder zur Verbesserung mindestens einer der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen zum Einsatz kommt, darf am Einbau- bzw. Auftragsort keine schädliche Bodenveränderung hervorrufen. Dazu ist grundsätzlich die Einhaltung der Vorsorgewerte gem. Tab. 4.1 des Anhang 2 BBodSchV bzw. der ZZ0 / Z0* -Werte gem. Tabelle II.1.2-2 TR LAGA (Stand 05.11.2004) erforderlich. Beim Einbau bzw. Auftrag des Bodenmaterials gelten die Vorgaben des §12 BBodSchV sowie der DIN 19731.
- 3.4. Im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwertbare(r) Bodenaushub/mineralische Materialien sind entsprechend ihres Schadstoffinventars anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, § 7 Abs. 2 und 4 KrWG. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist dann nicht genehmigungsfähig.
- 3.5. Aushubarbeiten auf den Altlastenverdachtsflächen sind durch ein autorisiertes Ingenieurbüro gutachterlich begleiten zu lassen. Das Ingenieurbüro ist der Stadt Chemnitz vor Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Bei entsprechendem Nachweis der Qualifizierung kann diese Aufgabe auch durch die ökologische Baubegleitung erfüllt werden.

Das Ingenieurbüro hat bei Bedarf die Separierung des auszuhebenden Materials vor Ort und dessen Zuordnung zum entsprechenden Verwertungs- oder Beseitigungsweg nach erfolgter Deklarationsanalyse zu veranlassen.

Nach Abschluss der Arbeiten hat die Vorhabensträgerin zu veranlassen, dass das beauftragte Ingenieurbüro einen Abschlussbericht erstellt und diesen der Unteren Bodenschutzbehörde in Chemnitz mit folgenden Angaben vorlegt:

- Probeentnahmeprotokolle,
- Analyseberichte des entnommenen Bodenmaterials,
- Lageplan der Fundstellen,
- Angaben zu den entsorgten Mengen und mit Belegen zur ordnungsgemäßen Entsorgung).

- 3.6. Sollte unvorhergesehen organoleptisch belastetes Material im Vorhabensgebiet bei Aushubarbeiten vorgefunden werden, so ist es ebenfalls zu separieren, zu deklarieren und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Die Nachweise sind aufzubewahren und auf Anfrage vorzulegen.
- 3.7. Bei der Verwendung von Baumaschinen sowie bei der Lagerung von Baumaterialien ist sicherzustellen, dass Gefährdungen des Bodens vermieden werden. Die Vorhabensträgerin hat die beauftragten Firmen hierauf nachweislich hinzuweisen.

4 Naturschutz/Landschaftspflege

4.1 Maßnahmenblätter

- 4.1.1 Die Vorgaben in den LBP-Maßnahmenblättern (Planfeststellungsunterlage: Ordner 4, IIIa, 2a Anlage 1) sind – einschließlich der mit diesem Beschluss angeordneten Ergänzungen - einzuhalten.
- 4.1.2 Die im Maßnahmenblatt M 2 (Ordner 4, Register IIIa, 2a, Anlage 1 des LBP, Seite 3) vorgesehenen Schutzvorkehrungen für Gehölze sind auch unter Beachtung der ZTV-Baumpflege 2017 durchzuführen.
- 4.1.3 Mit dem Maßnahmenblatt 3 (Ordner 4, Register IIIa, 2a, Anlage 1 des LBP, Seite 5) wurden Vermeidungsmaßnahmen für baubedingte Individuenverluste der Fauna planfestgestellt, bezüglich der Fledermäuse wird dazu folgendes ergänzt: Da nicht immer alle Fledermäuse in den Baumhöhlen entdeckt werden können, sind potenziell betroffene Stammabschnitte mit Höhlungen stets vorsichtig und langsam abzuschneiden. Keinesfalls darf im Nahbereich (1 m beiderseits) von Öffnungen geschnitten werden.
- 4.1.4 Das unverbaute rechte Ufer der Würschnitz im Bereich des bewaldeten Talhanges unterhalb des BW6 (M3.20.L, vgl. Maßnahmenblatt 5) ist eine Bautabuzone (Brutplatz geschützter Vogelarten), die als ökologisch besonders sensibler Bereich besonders zu schützen ist. Die Fläche ist in den Ausführungsplänen als Bautabuzonen darzustellen, während der Bauarbeiten ist sie in geeigneter Weise, z.B. durch Markierungspfähle, Warnbänder oder Bauzäune kenntlich zu machen und vor Zutritt zu schützen (Aufgabe der Umweltbaubegleitung nachweislicher Hinweis auf Beachtung durch alle am Bau Beteiligten).

Die Arbeiten im Bereich M3.20.L (Gewässerzufahrt „Streuobstwiese“) können nur außerhalb der Brutsaison des Eisvogels jeweils nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar ausgeführt werden. Sofern eine Belieferung der Baustellen für die Bauwerke M3.40.L, M3.100.R über die Gewässerzufahrt M3.20.L erforderlich ist, ist diese ebenfalls auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar einzuschränken.

4.2 Berichts- und Abstimmungspflichten

- 4.2.1 Das Vorhaben ist durch eine oder mehrere ökologisch geschulte Fachkraft/Fachkräfte (abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder vergleichbarer Fachrichtungen) zu begleiten (qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB)) und zu dokumentieren. Die fachliche Geeignetheit der Person(en) ist der Planfeststellungsbehörde spätestens mit Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Der Planfeststellungsbehörde sind die Berichte und Dokumente der UBB auf Verlangen, ansonsten wie in diesem Beschluss angeordnet, auszuhändigen. Inhalte der UBB sind die planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zugunsten des Natur- und Umweltschutzes und bisher nicht vorhersehbare Konflikte mit den Regelungen

zu Artenschutz, Biotopschutz und Bodenschutz sowie die Vermeidung von Umweltschäden bis zum Abschluss aller Bau- und Rekultivierungsarbeiten.

- 4.2.2 Der Vorhabensträgerin wird auferlegt, die Planfeststellungsbehörde sowie die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz (UNB) über die Einsetzung der UBB mit deren Kontaktdaten spätestens mit Baubeginn zu informieren.
- 4.2.3 Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit der Stadt Chemnitz abzustimmen, ihr ist dazu die landschaftspflegerische Ausführungsplanung vorzulegen.
- 4.2.4 Die Nisthilfen für Vogelarten der Fließgewässer sind rechtzeitig vor Brutbeginn anzubringen. Zwischen dem Abriss der alten Mauern und der Errichtung der neuen Mauern müssen Brutmöglichkeiten für Vogelarten der Fließgewässer ohne Unterbrechung vorhanden sein. Die Festlegung der Standorte der Nisthilfen sowie die Details (Konstruktionsmaße für Nistnischen sowie die Kastentypen als auch die Lageanordnung) der Beschaffenheit der Nistkästen und Nischen sind mit der UNB abzustimmen.
- 4.2.5 Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Nistkästen für gebirgsbachbewohnende Vogelarten wie Gebirgsstelze und Wasseramsel (CEF Maßnahme A3) wird eine dreijährige Kontrolle angeordnet. Für den Fall, dass die Arten die neu geschaffenen Brutmöglichkeiten nicht annehmen, ist dies der Planfeststellungsbehörde und der UNB anzuzeigen, dann sind weitere Maßnahmen durchzuführen.
- 4.2.6 Die angebrachten Nisthilfen sind alle fünf Jahre außerhalb der Brutsaison (im Zeitraum von 1. Oktober und 28./29. Februar) zu reinigen (Entfernung alter Nester, Kontrolle äußerer Unversehrtheit). Die Reinigungen sind der UNB nachzuweisen.
- 4.2.7 Für die Erstaufforstung des Auwaldes (Ausgleichsmaßnahme A4.3, Flurstück 192 Gemarkung Klaffenbach: Maßnahmenblatt LBP Anlage 1, Seite 21) ist ein mit der Stadt Chemnitz abgestimmter Pflanzplan zu erstellen. Die durch die Stadt Chemnitz vorgeschlagene Artzusammensetzung: Stieleiche (45%), Gemeine Esche (23%), Schwarz-Erle (20%), Ulme (10%) und Vogelkirsche (2%) ist zu beachten.

Die Pflanzungen sind fachgerecht zu erstellen, bis zu ihrer Bestandssicherung entsprechend zu pflegen und gegen Wildschäden zu schützen. Ausfälle sind unter Abstimmung mit der UNB der Stadt Chemnitz umgehend zu ersetzen.

Sollte innerhalb der im Maßnahmenblatt vorgesehenen dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Zielzustand nicht eintreten, sind weitere Maßnahmen bis zum Erreichen des Zielzustands zu treffen, die Entwicklungspflege ist entsprechend zu verlängern.

- 4.2.8 Die Pächterin der Bahnstrecke ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor Beginn der Ausgleichsmaßnahme A4.3 schriftlich über die geplante Anpflanzung durch die Vorhabensträgerin zu unterrichten.
- 4.2.9 Die Begrünung von Flächen darf nur mit einem zertifizierten gebietseigenen, standortgerechten Saatgut erfolgen (Regiosaaten® Produktionsraum 3 (Mitteldeutsches Flach- und Hügelland) bzw. 5 (Südost- und Ostdeutsches Bergland). Der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde Chemnitz ist die Verwendung des Saatgutes nachzuweisen.
- 4.2.10 Die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Fertigstellung der Maßnahmen A1, A2, A4.1 und A4.2 ist der

Planfeststellungsbehörde durch die Vorhabensträgerin schriftlich jeweils unmittelbar nach Fertigstellung schriftlich nachzuweisen.

4.3 Unterhaltungspflicht

4.3.1 Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können:

4.3.2 Die Pflege der Kompensationsflächen ist, entsprechend der ihnen zugedachten Funktion, auf Kosten der Vorhabensträgerin sicher zu stellen.

Folgende LBP-Maßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten und zu sichern:

- CEF Maßnahme A3,
- Ausgleichsmaßnahme A4.3 Erstaufforstung Wald: Zu sichern ist insbesondere auch, dass entlang der Bahnlinie ein 15 m breiter Strauchsaum anzulegen ist, dieser ist von Bäumen frei zu halten.
- Ersatzmaßnahme E1, Flurstücke 54 und 55 Gemarkung Harthau.

4.3.3 Die Sicherung des Kompensationszweckes ist, solange sich das jeweilige Grundstück im Eigentum des Freistaates Sachsen befindet, durch geeignete innerorganisatorische Maßnahmen zu gewährleisten bzw. durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen im Falle der Verpachtung. Sollte das jeweilige Grundstück verkauft werden, ist der Kompensationszweck durch Eintrag in das Grundbuch dinglich zu sichern.

4.4 Kompensationsflächenkataster

Der Vorhabensträgerin wird auferlegt, die CEF Maßnahme (Kompensationsmaßnahme Maßnahmenblatt A3) und die Maßnahme A4.3 spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses im KoKa-Nat, gemäß Erlass des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit (AZ: 57-8880.05/1/28, vom 21. Juli 2016), zu dokumentieren und die Planfeststellungsbehörde über die erfolgte Eintragung zu informieren.

5 Wald

5.1. An die Maßnahme A 4.3 grenzt östlich Wald i. S. d. § 2 SächsWG an. Beeinträchtigungen der Waldflächen bzw. des Waldbodens sowie Stamm- und Wurzelverletzungen der Bäume sind zu vermeiden. Gefährdete Bäume sind vor Schädigungen zu schützen (DIN 18920, RAS-PL 4).

5.2. Baustelleneinrichtungen und Ablagerungen von Material sind außerhalb von Waldflächen anzulegen.

5.3. Im Wald und am Waldrand darf nicht geraucht werden. Nach § 15 SächsWaldG dürfen brennende oder glimmende Gegenstände im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.

5.4. Bei der Erstaufforstung (Flurstück Flurstückes 192 der Gemarkung Klaffenbach, vgl. Nebenbestimmung 4.7) sind die Abstandsregeln des § 25 SächsWaldG zu beachten. Nach Erreichen der gesicherten Kultur der Erstaufforstung ist der Wildschutzzaun vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu verwerten.

5.5. Im Bereich der Erstaufforstung sind Greifvogelansitzstangen aufzustellen.

6 Fischerei

6.1. Der Beginn der Bauarbeiten ist gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten (hier: Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V) 21 Tage vorher anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

6.2. Zur Schadensvermeidung der Fischfauna sind die betroffenen Fließgewässerabschnitte unmittelbar vor der Anlage von Baustraßen, Fangedämmen oder anderen Eingriffen in das Gewässerprofil zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind mit dem/der Fischereisachverständigen abzustimmen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist durch einen öffentlich bestellten Fischereisachverständigen oder durch den Fischereiausübungsberechtigten vor Ort zu prüfen, ob eine Bergung des Fischbestandes mittels Elektrofischerei erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sollte die Notwendigkeit einer Elektrofischerei festgestellt werden, ist ein entsprechender, begründeter Antrag bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen.

6.3. Die Bauarbeiten im Gewässer sind grundsätzlich außerhalb der Schonzeiten der Leitfischart Bachforelle auszuführen. Werden Bauarbeiten im Gewässer innerhalb der Schonzeit erforderlich, hat die Vorhabensträgerin spätestens vier Wochen vorher bei der Planfeststellungsbehörde den bereits vorgelegten schriftlich begründeten Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung ergänzend ausführlicher zu begründen. Insbesondere folgende Aussagen sind zu ergänzen:

- konkrete Angabe, bis wann die Stand- und Arbeitsflächen und Gewässerzufahrten errichtet sind,
- Angaben, in welchem Zeitraum das Befahren des Gewässers zwischen den Bauwerken BW5 und BW6 vorgesehen ist,
- Angaben, wie der Rückbau der Anlagen zur Wasserhaltung, der Baustraßen und der Stand- und Arbeitsflächen erfolgen wird, ohne dass massive Abschwemmungen und Gewässertrübungen zu besorgen sind,
- Darstellung der Art und Weise der Wasserhaltung,
- Schutzmaßnahmen (Fischschutz), Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen).

Die geplanten Maßnahmen sind vor Einreichung der Unterlagen mit der Fischereibehörde nachweislich abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist der Planfeststellungsbehörde zu übergeben.

6.4. Wasserhaltungen sind aus erosionsstabilen Materialien herzustellen. Zulässig sind Spundwände, verschlossene, doppelwandige Big-Bags, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden, zur Gewässersohle hin verschlossene Kastenfangedämme, die ebenfalls außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden oder auch mehrreihig verlegte Betonplatten mit innenliegender Sandsackdichtung.

6.5. Gewässerzufahrten sind so zu befestigen bzw. zu sichern, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert wird (durch z. B.

Befestigung der Gewässerzufahrt mit Betonplatten oder groben Steinschüttungen). Ein Befahren der Gewässersohle ist auf ein unbedingtes Minimum zu reduzieren.

7 Immissionsschutz

- 7.1. Während der Bauphase sind die Anforderungen der 32. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung)) und der AVV Baulärm einzuhalten.

Die beauftragten Unternehmen sind dazu zu verpflichten, soweit möglich lärm- und partikelarme Baumaschinen nach RAL-ZU 53 einzusetzen.

- 7.2. Bauarbeiten und Baustellenverkehr sind nur werktags zulässig.

Baustellenverkehr muss in Wohngebieten tagsüber, d. h. zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr, abgewickelt werden, es gilt § 17 StVO.

- 7.3. Baubedingt entstehende Staubentwicklungen sind soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Dies ist durch Maßnahmen wie z. B. die arbeitstägliche Reinigung der Transportwege und Lagerplätze, die Staubfixierung durch Befeuchtung bei trockener Witterung und die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich sicherzustellen.

8 Arbeitsschutz

- 8.1. Falls mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder wenn der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet, ist der LDS, Abteilung Arbeitsschutz, die Baustelle durch eine schriftliche Vorankündigung zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen, sog. Vorankündigung gemäß Anhang 1 zur Baustellenverordnung (BaustellV). Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen (§ 2 Abs. 2 BaustellV).

- 8.2. Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten (§ 2 Abs. 3 BaustellV).

- 8.3. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV).

- 8.4. Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz (GUV-R2102) „Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten“ zu beachten.

- 8.5. Einzubringende Steiggänge müssen vollumfänglich den Anforderungen des Punktes 4.6 „Steigeisengänge und Steigleitern“ der ASR A1.8 i. V. m. DGUV 103-008 genügen.

- 8.6. Es ist vollumfänglich zu gewährleisten, dass die lichte Weite von Einstiegsöffnungen, die sich nicht im Bereich der Verkehrswege von Fahrzeugen befinden, mindestens 0,8 m beträgt.

- 8.7. Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass Hochwasserschutzmauern einen geeigneten Schutz gegen Absturz/Hineinstürzen aufweisen.

- 8.8. Die Baustelle und insbesondere alle erforderlichen Baugruben sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Auf die DIN 4124 wird verwiesen.
- 8.9. Begehbare Schächte sind mit einer Einstiegshilfe, mindestens aber mit einer Hülse für einsteckbare Einstiegshilfen auszurüsten. Begehbare Schächte sind mit einer Einstiegshilfe auszurüsten. Bei Absturzhöhen über 5 m sind Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz vorzusehen. Gitterroste im Freien sind rutschfest auszuführen.
- 8.10. Rückstauklappen im Gewässerbereich müssen gefahrlos erreicht werden können. Geländer dürfen zum Erreichen von Rückstauklappen nicht überstiegen werden. Die Geländer sind öffnend in diesen Bereichen zu gestalten.

9 Verkehr/Straßenbau

- 9.1. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind alle für die Errichtung der Hochwasserschutzanlagen erforderlichen verkehrsrelevanten Aspekte mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde der Polizeidirektion Chemnitz abzustimmen und von ihr genehmigen zu lassen.
- 9.2. Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Verkehrsbehörde der Stadt Chemnitz zu beantragen. Bei unumgänglichen Vollsperrungen ist der Antrag vier Wochen, einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes, einzureichen.
- 9.3. Verkehrsumleitungen sind unter Einbeziehung der Polizeidirektion Chemnitz auf Funktionalität zu prüfen und durch eine Abnahme in Kraft zu setzen. Die Erreichbarkeit von Grundstücken, Straßenzufahrten und Rettungswegen sowie die Ver- und Entsorgungswege sind zu gewährleisten.

Gewerbliche Anlieger sind rechtzeitig über mögliche Beeinträchtigungen schriftlich zu informieren. Der Zugang und die Anlieferung zu den gewerblichen Anliegern sind zu gewährleisten. Einschränkungen sind mit diesen rechtzeitig abzustimmen.

- 9.4. Die Verkehrsbeschränkungen für die Hedwigstraße sind zu beachten (Zone 30 und Tonnagebegrenzung 16t), abweichende Nutzungen sind mit der Polizeidirektion Chemnitz im Vorfeld abzustimmen.

10 Kampfmittelbeseitigung

Werden bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden, sind die Funde dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigen werden auch von jeder Polizeidienststelle entgegengenommen.

11 Archäologie und Denkmalschutz

Die bauausführenden Firmen sind durch die Vorhabensträgerin auf Folgendes hinzuweisen:

Die Baumaßnahme tangiert Bereiche von denen vermutet wird, dass sich Kulturdenkmale im Boden befinden. Unter dem gesamten Vorhabensgebiet befindet sich ein archäologisches Denkmal.

Funde, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind unverzüglich dem Landesamt für Archäologie oder einer anderen

Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (Meldepflicht bei Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG).

Der Fund und die Fundstelle sind nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen in § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und vor Zerstörung zu sichern.

12 Bergbau

Sollten bei Bauarbeiten bisher unbekannte Spuren alten Bergbaues entdeckt werden, ist gemäß § 5 SächsHohlVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen (Meldepflicht).

13 Vermessung

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, schriftlich zu informieren.

14 Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei Arbeiten an oder in der Nähe von Leitungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, bestehende Verträge sowie in technischer Hinsicht die einschlägigen Merkblätter der Leitungsunternehmen zu beachten. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der aktuelle Leitungsbestand der Anlagenbetreiber abzufragen, ggf. ist die genaue Lage der Leitungen durch Probeaufgrabungen oder andere technische Ortungsmaßnahmen festzustellen. Sicherheits- und Schutzauflagen für bestehende Anlagen, die nicht umgebaut werden sollen, sind mit dem jeweiligen Anlagenbetreiber abzustimmen. Die Hinweise in den Stellungnahmen der jeweiligen Anlagenbetreiber zum Prozedere (Auskünfte der Netz- bzw. Leitungsbetreiber), bzw. zu den jeweiligen Ansprechpartnern sind zu beachten.

Erforderliche Schachtscheine sind jeweils rechtzeitig (unter Beachtung der in den Stellungnahmen gesetzten Fristen) einzuholen.

Die Anlagenbetreiber sind über den Baubeginn vorher schriftlich zu informieren, die jeweils gesetzten Fristen sind dabei zu beachten. Die erforderlichen Änderungen und Verlegungen von Leitungen und Kabeln und sonstigen Anlagen (z. B. Versetzen eines Mastes) sind in Abstimmung mit dem betroffenen Unternehmen durchzuführen.

Bestehende Leitungen dürfen erst unterbrochen werden, soweit ersatzweise installierte Leitungen die Funktion übernehmen oder der betroffene Leitungs- bzw. Medienträger der Unterbrechung zugestimmt hat. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Hinweise zu Arbeiten im Umkreis der Ver- und Entsorgungsleitungen, zu Bestimmungen über zulässige Arbeitshöhen und Mindestabstände sind einzuhalten.

15 Brand- und Katastrophenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass die Gebäude, Anlagen und Bereiche von Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeugen zu jeder Zeit angefahren werden können; entsprechende Zufahrtsmöglichkeiten sind jederzeit zu gewährleisten und müssen mindestens 3 m breit sein. In Kurvenbereichen oder Einfahrten ist die Breite der Zufahrt entsprechend dem vorhandenen Außenradius der

Kurve zu erweitern. Grundlage dafür ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“. Sollten sich aus objektiven Gründen Einschränkungen der Zufahrten bzw. Durchfahrten erforderlichen machen, ist dies rechtzeitig vorher mit der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen und die Integrierte Regionalleitstelle in Chemnitz zu informieren.

16 ESC Chemnitz

Der Vorhabensträgerin wird auferlegt, mit dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) die Nutzung des Flurstücks 147 der Gemarkung Chemnitz-Harthau abzustimmen, damit der ESC den Betrieb und die Unterhaltung des Regenwasserkanals nebst Einleitstelle R126 übernehmen kann.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage der Anlagen des ECS festzustellen. Sicherungs- und Schutzauflagen für bestehende Anlagen, die nicht umgebaut werden sollen, sind mit dem ESC abzustimmen. Erforderliche Schachtscheine sind jeweils rechtzeitig (unter Beachtung der in den Stellungnahmen des ESC gesetzten Fristen) einzuholen.

Der ESC ist über den Baubeginn zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu informieren (vgl. Nebenbestimmung A IV 2.1.3). Die erforderlichen Änderungen und Verlegungen von Anlagen des ESC sind in Abstimmung mit diesem durchzuführen.

17 RIS - REGIO INFRA SERVICE Sachsen

Die RIS - REGIO INFRA SERVICE Sachsen ist über den Baubeginn spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren.

Die Betretungs- und Befahrungsrechte und Pflichten sind in einem Vor-Ort-Termin mit der RIS - REGIO INFRA SERVICE Sachsen schriftlich, nachweislich abzustimmen. Die Stellungnahme der DB Immobilien, die die RIS Regio Infra Service Sachsen mit vertreten hat, ist zu beachten (Stellungnahme vom 30. August 2018, Zeichen: CS.R-SO-L(A) Gr TÖB-LPZ-18-31051).

18 DB AG

Die Bauarbeiten im Radius der Eisenbahnbrücke „Blaues Wunder“ (BW5) sind mit der DB AG und der RIS - REGIO INFRA SERVICE Sachsen rechtzeitig abzustimmen (Anschluss von M3.50.L am Widerlager der Eisenbahnbrücke). Die Abstimmungsergebnisse sind in die Ausführungsplanung nachweislich aufzunehmen.

V Private Belange, Grundinanspruchnahme

Alle im Rahmen der Baumaßnahme vorübergehend benötigten Grundstücksflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

VI Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses bezüglich der Gewässerausbaumaßnahmen, welche keine Hochwasserschutzanlagen sind, wird angeordnet.

Hinweis: Hinsichtlich des Baus von Hochwasserschutzanlagen ist dieser Beschluss sofort vollziehbar, § 83 Abs. 4 SächsWG.

VII Kostenentscheidung

1. Die Vorhabensträgerin trägt als Antragstellerin die Kosten des Planfeststellungsverfahrens.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Ein etwaiger Aufwandserstattungsanspruch nach haushaltsrechtlichen (§ 61 SäHO) oder anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

B Sachverhalt und Verfahren

I Sachverhalt

1 Technische Planung

Diese Planfeststellung umfasst die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen links- und rechtsufrig an der Würschnitz in Chemnitz-Harthau mit der Bezeichnung M3. Das geplante Vorhaben erstreckt sich über einen rund 627 m langen Bereich entlang der Würschnitz, beginnend bei Fluss-km 2+023,1 (Bereich Hedwigstraße 1) bis zu Fluss-km 2+650,0 (Verlängerung Spinnereiweg). Die Vorhabensträgerin beabsichtigt dort

- den Umbau bestehender Ufermauern zu Hochwasserschutzmauern,
- den Abriss alter Mauern und den Neubau von Hochwasserschutzmauern,
- die Errichtung von Gewässerzufahrten zu Unterhaltungszwecken,
- die Errichtung von Bauwerken der Binnenentwässerung und
- die Errichtung von Deichverteidigungswegen.

2 Umweltplanung

Die Planfeststellung umfasst folgende Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- die Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen,
- Sohl- und uferstrukturierende Maßnahmen,
- Schaffung von Ersatzbrutmöglichkeiten für Vogelarten der Fließgewässer,
- die Gewässer- und Auenrenaturierung an der Würschnitz zwischen Klaffenbach und Harthau,
- Gebäudeabbriss / Profilaufweitung an der Würschnitz.

2.1 Aktueller Zustand

Die Ufer der Würschnitz im Vorhabensbereich sind zum Teil bebaut oder Bausubstanz reicht dicht an das Ufer heran. Die vorhandenen Brückenbauwerke, die Bahntrasse, die Straßenstützmauer Klaffenbacher Straße sowie Stützbauwerke an den Privatgrundstücken bilden im Hochwasserfall Abflusshindernisse. Die Würschnitz ist durch anthropogene Einflüsse weitgehend „kanalisiert“. Ab HQ₅ (34,2 m³/s) treten im IST-Zustand in den Bereichen Klaffenbacher Straße 1, unterhalb der Brücke Hedwigstraße (BW6) sowie im Bereich der Fußgängerbrücke Friedrichstraße (BW4) die ersten Überflutungen auf. Die

Abflussquerschnitte der Brückenbauwerke wirken zusätzlich nachteilig. Im Hochwasserfall neigt der Fluss unter den Brückenträgern zur Verklausung, wodurch zusätzliche Rückstauhindernisse entstehen.

2.2 Variantenuntersuchung

Die Vorhabensträgerin hat unter der Maßgabe der Funktionalität und Wirtschaftlichkeit verschiedene Varianten zur Umsetzung des Hochwasserschutzzieles für die Ortslage Chemnitz-Harthau untersucht und daraus die Vorzugsvariante ermittelt. Die dabei erarbeiteten Varianten werden nachfolgend dargestellt:

2.2.1 Variante 1

Neben den Hochwasserschutzmauern, die Bestandteil der Vorzugslösung (Variante 3) sind, sollte die maximale Absenkung des Wasserspiegels vor allem dadurch bewirkt werden, dass das linke, alte Brückenwiderlager der Eisenbahnbrücke BW5 zurückgebaut würde. Eine Gewässeraufweitung im Bereich der Straßenstützmauer parallel zur Klaffenbacher Straße und die Umgestaltung der Gewässersohle der Streckenabschnitte mit sehr wenig Gefälle sollten den Absenkungseffekt verstärken.

Zum Schutz der Seniorenresidenz war zusätzlich zu den Linienbauwerken der Vorzugslösung eine ca. 121,5 m lange Hochwasserschutzmauer aus Stahlbeton mit einer an diese anschließenden, 158 m langen Verwallung (Erdbauwerk mit Höhen von ca. 30 bis 60 cm über Gelände) geplant. Im Rahmen dieser Variante 1 wurden weitere Alternativen für den Schutz der Seniorenresidenz untersucht:

- Bau eines geschwungenen Dammkörpers, dessen Lage so gut wie möglich an den Baumbestand und die Grundstücksgrenzen angepasst ist,
- ein verlängertes Dammbauwerk bis an die Grundstücksgrenze Seniorenresidenz, innerhalb der Seniorenresidenz Hochwasserschutzmauer mit Sitzmöglichkeiten und seitlichen Anpflanzungen,
- ein verlängertes Dammbauwerk bis an die Grundstücksgrenze Seniorenresidenz, innerhalb der Seniorenresidenz, Hochwasserschutzmauer teils mit Sitzmöglichkeiten und Ausführung als überschüttete Hochwasserschutzmauer und
- die geradlinige Fortführung des Dammbauwerks auf das Grundstück der Seniorenresidenz mit minimaler Ausdehnung.

Wesentlicher Bestandteil der Variante 1 war dazu die planerische Umsetzung des Hochwasserschutzes für den Bereich Klaffenbacher Straße 1 mit den sich oberhalb anschließenden Flächen. Hier wurden Lösungen mit Linienbauwerken parallel zum Gewässer untersucht.

Die Kosten-Nutzenanalyse zur Variante 1 zeigte, unter Zugrundelegung der Ergebnisse aus der 2-d Wasserspiegellagenmodellierung, dass trotz sehr hoher Kosten lediglich Wasserspiegellagenabsenkungen von 0 bis maximal 10 cm bewirkt worden wären. Alleine der Objektschutz Klaffenbacher Straße 1 einschließlich der vorgelagerten Wiesen belief sich danach auf rund 1 Mio. €.

Da Wasserspiegellagenerhöhungen von 10 cm ohnehin durch die geplanten Hochwasserschutzmauern erreicht werden und der mit den Verwallungen beabsichtigte Schutzeffekt ebenso durch eine Verlängerung der Hochwasserschutzmauer (Maßnahme 3.70.L) erreicht werden kann, wurde die Variante nicht weiterverfolgt.

2.2.2 Variante 2

Die Ergebnisse der Variante 1 wurden iterativ weiterentwickelt. Untersucht wurden die Auswirkungen ohne Hochwasserschutzmauer und Verwallung zwischen Seniorenresidenz und Spinnereiweg, ohne die Gewässeraufweitung vor BW 5 links und ohne Hochwasserschutzmauer vor dem Anwesen Klaffenbacher Straße 1. Der Schutz der Gebäude Klaffenbacher Straße 1 sollte durch die Errichtung einer quer zum Gewässer verlaufenden Hochwasserschutzmauer vor dem Gebäude Klaffenbacher Straße 1 erzielt werden. Auch hier zeigte sich, dass die Kosten für den Objektschutz Klaffenbacher Straße 1 nicht im Verhältnis zum Nutzen stehen und die ökologischen Vorteile des Weglassens dieser Teilalternative überwiegen. Auch diese Alternative wurde daher verworfen.

2.2.3 Variante 3

Variante 3 ist die gewählte Vorzugslösung.

2.3 Beschreibung der Vorzugslösung (Variante 3)

Die Bezeichnungen der Maßnahmen setzen sich aus M3 für die Maßnahme, einer fortlaufenden Nummer und der Bezeichnung L/R für in Fließrichtung links bzw. rechts zusammen. Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist der Fachplanung (Ordner 1, Register I.a Erläuterungsbericht) zu entnehmen, hier erfolgt eine gekürzte Zusammenfassung:

2.3.1 M3.20.L: Fluss-km 2+023,1 bis 2+042,2, Neuanlage einer Gewässerzufahrt

Zur dauerhaften Unterhaltung der Würschnitz und der Hochwasserschutzanlagen wird eine neue Gewässerzufahrt mit einer Breite von 3,0 m hergestellt (Pflasterung aus Wasserbausteinen LMB 60/300) und an die Klaffenbacher Straße angebunden. Die Zufahrt wird mit einer Schranke versehen.

2.3.2 M3.40.L: Fluss-km 2+165,0 bis 2+226,2 Umgestaltung einer Mauer

Die im Jahr 2006 gebaute Schwergewichtsufermauer aus Beton, die noch immer den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entspricht, wird umgestaltet und um bis zu 0,34 m erhöht. Das notwendige Maß der Erhöhung der Mauer ist aktuell sehr uneinheitlich, hier wird ein einheitlicher Höhenverlauf hergestellt.

Zur Absturzsicherung erhält die Hochwasserschutzmauer ein 0,8 m hohes Geländer. Landseitig wird ein Wartungsweg von 1 m Breite entlang der Mauer angeordnet. Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen dieser Mauer entsprechen den a. a. R. d. T. und werden daher nicht verändert.

2.3.3 M3.50.L: Fluss-km 2+234,2 bis 2+251,4

Die vorhandene Mauer wird abgebrochen und durch eine flachgegründete Hochwasserschutzmauer aus Stahlbeton mit einer gewässerseitigen Sichtfläche in Natursteinoptik (Strukturschalung) ersetzt. An der Rückseite der Wand anfallendes Sickerwasser wird über eine Drainage abgeleitet, die im Anschlussbereich der Straßenbrücke Hedwigstraße (BW6) in die Würschnitz entwässert. Die Einleitung erfolgt dabei mindestens 15 cm über MQ. Zur Absturzsicherung erhält die neue Mauer ein 0,8 m hohes Geländer. Landseitig wird ein Wartungsweg von 1 m Breite entlang der Mauer angeordnet.

Die Ausläufe der Bauwerksdrainagen werden ohne Rückstausicherung ausgeführt, da das Gelände hinter der Mauer höher als die Wasserspiegel liegt und somit kein Wasser in den

Binnenbereich austreten kann, vgl. Regelquerschnitt, ersichtlich im Bauwerksplan M3.50.L (Plannummer I.II.8.1a Blatt 3a von 8).

Zur Absicherung des Bahnkörpers und des vorhandenen Leitungsbestandes zwischen Bahnlinie und Hedwigstraße wird zur Herstellung von Baugrube und Gewässerzufahrt ein Baugrubenverbau erforderlich, der nach Beendigung der Maßnahme wieder entfernt wird.

Hier ist die Herstellung einer Gewässerzufahrt erforderlich, damit die rechtsseitig gelegene Maßnahme erreicht werden kann.

2.3.4 M3.60.L: Fluss-km 2+360,7 bis 2+447,6

Bereich Baustation 0+000,0 – 0+065,9

Aufgrund dichter Bebauung wird eine rückverankerte Spritzbetonschale $d=20$ cm mit zwei Ankerlagen im Abstand von 3 m vorgesehen. Nach Herstellung der Spritzbetonschale wird eine 30 cm dicke Vorsatzschale aus Stahlbeton hergestellt, die mit der Spritzbetonschale verankert wird. Um die Vorsatzschale herstellen zu können, wird am Fuß ein konstruktiv ausgebildetes Fundament in den Abmessungen $0,5 \times 0,5$ m hergestellt, auf das z.B. die Schalung aufgesetzt werden kann. Die gewässerseitige Sichtfläche in Natursteinoptik ausgeführt.

Bereich Baustation 0+065,9 – 0+124,0

Hier wird eine flachgegründete Hochwasserschutzmauer aus Stahlbeton mit einer gewässerseitigen Sichtfläche in Natursteinoptik (Strukturschalung) gebaut. Zum Schutz des Grundwassers werden oberhalb des Fundamentes alle 2,5 m Öffnungen DN 300 hergestellt, die mit dem Grundwasserleiter verbunden werden und mit entsprechenden, mit Filtervlies gesicherten Sickerpackungen verschlossen werden. Zur Herstellung der Hochwasserschutzmauer müssen ein Schuppen und ein Pavillon auf dem Flurstück 117 der Gemarkung Harthau abgerissen werden. Landseitig hinter dem Bauwerk wird ein Wartungsweg von 1m Breite angeordnet.

Im Bereich Fluss-km 2+431,34 bis 2+425,34 wird die bereits 2012 angelegte Gewässerzufahrt ausgebaut. Ein Dammbalkenverschluss ist nicht erforderlich, da die Zufahrt weit genug zur Oberkante des Geländes ansteigt, so dass kein Wasseraustritt erfolgen kann.

Das Widerlager der „Fußgängerbrücke“ BW4 muss bauzeitlich gesichert werden Die Fußgängerbrücke muss während bestimmter Baumaßnahmen zeitweise gesperrt werden.

2.3.5 M3.70.L: Fluss-km 2+450,5 bis 2+615,2

Bereich Baustation 0+000,0 – 0+023,0

Die Maßnahme M3.70.L beginnt an der Fußgängerbrücke „Friedrichstraße“ BW4. Das im Jahr 2012 gebaute Böschungspflaster wird bis auf das Niveau der Tiefergründung des Gebäudeanbaus abgetragen und durch eine Hochwasserschutzmauer aus Stahlbeton gegründet auf einem Stahlbetonkopfbalken ersetzt. Vorder- und Rückseite der Hochwasserschutzmauer werden in Natursteinoptik (Strukturschalung) ausgeführt. In der Weiterführung der Maßnahme wird eine flachgegründete Hochwasserschutzmauer errichtet. Um keinen Verbau, Unterfangung oder sonstige Gebäudesicherung am Anbau Friedrichstraße Nr. 2 ausführen zu müssen, wird die bestehende Lösung um rund 8,5 m verlängert. Das hat zur Folge, dass die Baugrube zwischen Gebäude und Hochwasserschutzmauer ohne Zusatzaufwendungen geböscht ausgeführt werden kann.

Bereich Baustation 0+023,0 – 0+172,4

Eine Stahlbetonschutzmauer wird 1,0 m -1,40 m über Gelände geführt und wird mit zwei Regelquerschnitten realisiert. Regelquerschnitt RQ 2 betrifft den Abschnitt direkt am Gewässer und RQ 3a den Bereich zwischen Gewässer und Spinnereiweg. RQ 3a kann aufgrund der Herstellung im freien Gelände wesentlich niedriger ausfallen. Im Übergangsbereich ist zwischen den Querschnitten eine Abtreppung der Fundamentsohle vorzunehmen.

Die gewässerseitige Sichtfläche wird mit einer Strukturschalung in Natursteinoptik ausgeführt. An der Landseite der Wand anfallendes Sickerwasser wird über eine Dränage abgeleitet, die abschnittsweise in das Gewässer geführt und mit Rückstausicherungen versehen wird. Die Einleitungen liegen dabei mindestens 0,15 m über MQ. Ab Baustation 0+138,5 ist die Hochwasserschutzmauer relativ niedrig, dort wird auf eine separate Dränage verzichtet und die Bauwerksentwässerung erfolgt über das Mehrzweckrohr DN 300, das für die Entwässerung des Binnenbereiches gedacht ist. Da bei besonderen Witterungssituationen wie z.B. Niederschlag bei gefrorenem Boden, Starkniederschlagsereignissen oder Überflutung bei Hochwasserereignissen die Ableitung allein über die Drainage nicht sichergestellt werden kann, wird ein Entwässerungskanal im Binnenbereich parallel zur Hochwasserschutzanlage verlegt. Dieser Kanal wird in DN 300 ausgeführt und erhält an definierten Tiefpunkten Einläufe und ca. mittig des Bauwerks eine zentrale Ausleitung, die mit einem Schieber im Hochwasserfall verschlossen werden kann und die zusätzlich eine redundante, in die Ableitung eingebaute Rückstausicherung erhält. Aufgrund der Höhe über Gelände werden in dem Bereich, in welchem sich die vorbeschriebene Ausleitung bzw. Einläufe in die Binnenentwässerung befinden, Dammbalkenverschlüsse angeordnet, die zur Binnenentwässerung genutzt werden sollen. Diese bleiben fest installiert. Zum Ausleitungsschacht wird eine Zufahrt dauerhaft angelegt, um die Anlagen der Binnenentwässerung warten und im Hochwasserfall bedienen zu können.

Die Mauer wird bis Baustation 0+136,45 im Abstand von 2,5m perforiert ausgeführt (Öffnungen DN 300); die Perforierungen werden mit Filtervlies gesicherten Sickerpackungen verschlossen. Diese Verbindungen werden nur im unmittelbar an das Gewässer angrenzenden Teil, also bis Bau-Station 0+136,46 angeordnet, da sich ab diesem Punkt das Hochwasserschutzbauwerk vom Gewässer in Richtung Spinnereiweg entfernt.

Hinter dem Bauwerk wird ein Wartungsweg von 1m Breite hergestellt. Auf dem Flurstück 88/2, Gemarkung Harthau wird eine Baustellenzufahrt angelegt, die später als vorbeschriebene Zufahrt zu den Binnenentwässerungsanlagen ausgebaut wird.

Bereich Baustation 0+136,5 – 0+190

Zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit muss der Spinnereiweg um maximal 90 cm angehoben werden. Die Anhebung erfolgt auf einer Länge von 39,3 m, dabei wird die Hochwasserschutzmauer um 30 cm überschüttet und die Böschung des Spinnereiweges an die vorhandene, bergseitige Böschung von Flurstück 110, Gemarkung Harthau angeschlossen, d. h. der Raum zwischen Böschung und Spinnereiweg wird vollständig aufgefüllt. Die Auffüllung erfolgt mit verdichtungsfähigem, bindigen Erdstoff, der eine geringe Durchlässigkeit aufweist. Der Spinnereiweg wird im Bereich der Aufhöhung sandgeschlämmt (Befahrung lediglich zu Wartungszwecken) und in Richtung Bebauung bituminös ausgeführt. Letzteres dient der Schadensvermeidung, weil der Weg während der Bauarbeiten zu Bauzwecken genutzt werden muss.

Die bei Fluss-km 2+635,7 (Baustation ca. 0+186) vorhandene Gewässerzufahrt wird geringfügig ausgebaut (Geländeregulierung) und weiter zu Unterhaltungszwecken genutzt.

Ab Baustation 0+136,5 wird eine freistehende 39,5 m lange und ca. 90 cm hohe Hochwasserschutzmauer (OK = 325,645 müNHN) in Richtung Flurstück 110 der Gemarkung Harthau bis ca. Achse Spinnereiweg errichtet und bindet dort an den aufgehöhten

Spinnereiweg an. Durch diese Lösung kann die Hochwasserschutzmauer um 55 m verkürzt werden. Da sich die Mauer ab Fluss-km 2+587,2 vom Gewässer entfernt, kann auf diese Weise der Baubestand am Ufer von Fluss-km 2+587,2 bis 2+641,8 erhalten bleiben.

2.3.6 M3.100.R: Fluss-km 2+181,3 bis 2+224,7

Die im Jahr 2006 gebaute Schwergewichtsufermauer aus Beton, die noch immer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, wird um bis zu 51 cm erhöht, zum Teil wird die Mauer verlängert, damit sie an die das BW6 angeschlossen werden kann. Hinter dem Bauwerk wird ein Wartungsweg von 1 m Breite angeordnet. Da die Erreichbarkeit der Baustelle sehr eingeschränkt ist, müssen die Bauarbeiten zeitgleich mit BW6 (die Stadt Chemnitz plant die zeitgleiche Erneuerung der Brücke) unter Nutzung der während der Bauzeit bestehenden Gewässerzufahrt zwischen Bahnbrücke (BW5) und Straßenbrücke Hedwigstraße (BW6) erfolgen.

2.3.7 M3.110.R: Fluss-km 2+235,9 bis 2+296,3

Aufgrund dichter Bebauung wird eine rückverankerte Spritzbetonschale d=20 cm mit 2 Ankerlagen im Abstand von 3 m vorgesehen. Nach Herstellung der Spritzbetonschale wird eine 0,30 m dicke Vorsatzschale aus Stahlbeton hergestellt, die mit der Spritzbetonschale verankert wird. Um die Vorsatzschale herstellen zu können, wird am Fuß ein konstruktiv ausgebildetes Fundament in den Abmessungen 0,5 x 0,5m hergestellt, auf das z.B. die Schalung aufgesetzt werden kann. Die gewässerseitige Sichtfläche wird mit einer Strukturschalung in Natursteinoptik ausgeführt. Hinter dem Bauwerk wird ein Wartungsweg von 1 m Breite angeordnet.

Binnenseitig anfallendes Oberflächenwasser wird über eine oberflächennahe Drainage DN 150LP abgeleitet, die in einen Binnenentwässerungsschacht DN 1000 mit Abdeckung mündet. Dieser Schacht erhält eine Ableitung DN 300 in das Gewässer unmittelbar vor der Widerlagerwand des BW6. Der Schacht wird mit einer in das Rohr eingebauten Rückstausicherung und einem Absperrschieber versehen. Die Einleitung liegt dabei mindestens 15 cm über MQ, wobei die Drainageleitung nach unten geführt werden muss.

3 Bauablauf und Bauzeit

Erwartet wird eine Bauzeit von rund drei Jahren.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1 Antrag auf Planfeststellung

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, beantragte mit Schreiben vom 24. Juli 2015 die Planfeststellung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahme an der Würschnitz M3 (Fluss-Km 2+023,1 bis zu Fluss-km 2+650,0).

Nach Vorlage der auf Anraten der Planfeststellungsbehörde vervollständigten Unterlagen leitete diese das Anhörungsverfahren ein.

2 Bekanntmachung der Planunterlagen

Die Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 9. März 2016 bis einschließlich dem 11. April 2016 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Chemnitz zur allgemeinen Einsicht aus. Zeit und Ort der Auslegung waren vorher ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich waren die Unterlagen gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen

(Planfeststellungsbehörde) einsehbar. Die bekannten auswärtigen Betroffenen wurden über die Auslegung schriftlich unter Angabe der Einwendungsfrist informiert.

Parallel zur Auslegung der Planunterlagen wurden die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Einwendungsfrist endete am 25. April 2016. Insgesamt wurden zwei Einwendungen erhoben. Darüber hinaus gingen 35 Stellungnahmen bei der Planfeststellungsbehörde ein.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die Äußerungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen und die private Einwendung wurden am 12. April 2017 mit den Beteiligten i. S. d. § 73 Abs. 6 VwVfG in den Räumen der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz erörtert.

Der Erörterungstermin wurde zuvor ortsüblich in der Stadt Chemnitz bekannt gemacht. Die Einwender, die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die Träger öffentlicher Belange wurden über die Durchführung des Erörterungstermins benachrichtigt.

3 Tektur - Ergänzendes Anhörungsverfahren

Die Vorhabensträgerin hat mit Datum vom 30. Juni 2016 Änderungen und Ergänzungen des Vorhabens beantragt. Weitere Änderungen vom 30. Oktober 2017 und 13. April 2018 resultieren aus den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen und betreffen im Wesentlichen die Anpassung des Spinnereiweges (M3.70.L) und das Brückenbauwerk 6 (BW6).

Die Tektur-Planunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 an alle von den Änderungen in ihren Belangen erstmalig oder stärker als zuvor Berührten zur Anhörung übersandt. Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen wurden um fachtechnische Prüfung und Stellungnahme gebeten. Im Rahmen dieser Anhörung wurden 13 Stellungnahmen abgegeben und zehn private Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahmen und die Einwendung wurden der Vorhabensträgerin zur Kenntnis gebracht und gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit einer Gegenstellungnahme beantwortet.

4 Verträglichkeitsprüfungen

Die Planfeststellungsbehörde führte - auf Grundlage der mit dem Antrag vom 24. Juli 2015 vorgelegten Unterlagen, der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen zu diesen Unterlagen - eine Umweltverträglichkeits-, eine artenschutzrechtliche (aP) und eine wasserfachliche Prüfung durch. Untersucht wurden die allgemeine Umweltverträglichkeit, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des besonderen Artenschutzes und die Wasserqualität des Grund- und Oberflächenwassers.

Die Planunterlagen beinhalten die Ergebnisse der Umweltverträglichkeits-, der WRRL- und der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen, insbesondere von Behörden und anerkannten Naturschutzvereinen sowie die Einwendungen bezogen sich daher auch auf diese Untersuchungsergebnisse. Die Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträgerin alle eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Abgabe einer Erwidernng vorgelegt, die Erwidernng der Vorhabensträgerin wurde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung mit berücksichtigt.

Die vorliegende Planfeststellungsentscheidung umfasst die Fachprüfungen zu diesen Untersuchungen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung zur Planfeststellung beruht auf folgenden rechtlichen Gründen:

I Planfeststellungsbedürftigkeit und ihre formellen Voraussetzungen

1 Rechtsgrundlagen

Die Notwendigkeit der Planfeststellung ergibt sich aus § 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit den §§ 67ff. WHG und §§ 63ff. SächsWG. Danach bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der wasserrechtlichen Planfeststellung. Zum Gewässerausbau gehören alle Maßnahmen, die den Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise verändern.

Die vorgelegte Planung sieht im Wesentlichen den Neubau von Hochwasserschutzmauern und die Umgestaltung des Ufers der Würschnitz vor; damit soll ein an der Würschnitz eintretendes Hochwasser bis zu einem Durchfluss von ca. 75,00 m³/s – dies entspricht einem HQ₂₅ - zurückgehalten werden. Diese, den Hochwasserabfluss verändernden Gewässerausbaumaßnahmen sind damit planfeststellungspflichtig im Sinn des § 67 Abs. 2 S. 1 WHG.

Die besonderen in § 83 SächsWG geregelten Verfahrensbeschleunigungsvorschriften zum Bau von Hochwasserschutzanlagen kommen für dieses Planfeststellungsverfahren nur teilweise zum Tragen. Uferumgestaltungen und die Gewässeraufweitung sind keine Hochwasserschutzanlagen i. S. d. § 78 Abs. 1 SächsWG. Daher verbleibt es insoweit bei der Anwendung der weitergehenden Regelungen der §§ 73ff. VwVfG.

2 Umfang der Planfeststellung

2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird mittels einer einheitlichen Sachentscheidung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 VwVfG).

Diese Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, § 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 VwVfG.

Die fachgesetzlichen Vorschriften, die für die jeweilige Entscheidungen erheblich sind, werden durch die Planfeststellungsbehörde angewandt, strikte Gebote oder Verbote sind zu achten (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - juris - Rn. 448). Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen der originär zuständigen Behörden werden dabei durch die Planfeststellungsbehörde beachtet, sie sind aber - weil eine umfassende Entscheidung unter Beachtung aller Belange des Vorhabens getroffen wird, bei der gegenläufige Interessen zu berücksichtigen sein können - nicht zwingend zu befolgen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 16. Auflage 2015, § 74 Rn. 21).

2.1.1 Notwendige Folgemaßnahmen

Folgemaßnahmen sind aufgrund des Gebotes der Problembewältigung zu treffen, um die Probleme zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit anderer Anlagen entstehen. Die Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen.

Damit stellen die Anpassung von Verkehrswegen, Versorgungs-, Entsorgungs-, Telekommunikations- und sonstigen Leitungen sowie Anpassungen an Drainageanlagen die durch das Vorhaben erforderlich werden, notwendige Folgemaßnahmen dar, über die in diesem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist.

Gleiches gilt auch für die zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG), denn diese sind durch die Hochwasserschutzmaßnahme notwendig geworden.

Deshalb bedarf es, entgegen der Auffassung der Stadt Chemnitz keines gesonderten Planfeststellungsverfahrens für die Ausgleichsmaßnahme A4.1 (Rückbau von Uferbefestigungen). Dem Begriff der notwendigen Folgemaßnahme wohnt, wie zuvor erklärt, die Erweiterung der Kompetenz der Planfeststellungsbehörde auf Regelungen außerhalb ihres originären Zuständigkeitsbereichs inne. Die Planfeststellungsbehörde bestimmt anstelle der an sich zuständigen Behörde, welche zur Problembewältigung notwendigen Folgemaßnahmen vorzunehmen sind. In gleicher Weise umfassen notwendige Folgemaßnahmen die Befugnis des Vorhabenträgers, sie in eigener Zuständigkeit zu planen und auszuführen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. Januar 2015 – 20 A 1317/12 –, juris Rn. 44 ff.).

2.1.2 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Dieser Beschluss regelt ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Festgestellt wird, welche Flächen zur Umsetzung des Vorhabens in Anspruch genommen werden müssen. Geregelt werden weder Eigentumsänderungen noch die Höhe einer Entschädigung; diese Regelungen bleiben - im Falle gescheiterter Grunderwerbs- oder Entschädigungsverhandlungen zwischen der Vorhabensträgerin und den Beeinträchtigten - einem gesonderten Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahren vorbehalten (§ 101 Abs. 2 SächsWG i. V. m. §§ 4 und 9 SächsEntEG). Der festgestellte Plan ist insoweit einem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 71 WHG).

2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß § 70 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 WHG, sowie § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG unter Beachtungspflicht der in Teil A IV aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, der Vereine sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins vom 12. April 2017 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Sie dienen der Ergänzung der Ausführungen in den Planunterlagen, insbesondere bezogen auf die Baudurchführung. Sollte der Abschluss einer Vereinbarung oder eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommen, ist der Vorbehalt ausgesprochen worden, noch eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde treffen zu können (§ 70 i. V. m. § 13 WHG).

Die Begründungen für die getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Gesetzesgrundlagen erfolgen jeweils gesondert im Rahmen der betrachteten fachlichen Belange.

II Zuständigkeiten

1 Antragsbefugnis der Vorhabensträgerin

Der Bau und die Unterhaltung von dem Schutz der Allgemeinheit dienenden Hochwasserschutzanlagen obliegt gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 80 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG an Gewässern erster Ordnung dem Freistaat Sachsen. Die Würschnitz ist ab der Straßenbrücke Niederwürschnitz/Niederdorf bis zum Zusammenfluss mit der Zwönitz ein Gewässer erster Ordnung (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsWG i. V. m. Anlage 3, Nr. 81). Der planfestgestellte Abschnitt der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt innerhalb des aufgeführten Bereichs. Damit ist der Freistaat Sachsen zuständig.

Die Aufgaben des Freistaates Sachsen zur Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung werden durch den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung (LTV) wahrgenommen, § 32 Abs. 1 S. 2 SächsWG. Die LTV führt als Vorhabensträgerin den Auftrag aus, die Planung für die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen zu erstellen und sie nach Vorliegen des erteilten Baurechts umzusetzen, vgl. Punkt II. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung (VwV LTV).

2 Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen

Die Landesdirektion Sachsen ist für die Feststellung des Planes zuständig. Ihre sachliche Zuständigkeit als obere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 109 Abs. 1 Nr. 2, 110 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 2 Nr. 7a SächsWasserZuVO. Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 119 Nr. 1 SächsWG sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit weist § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG der LDS in Chemnitz zu. Als Erlassbehörde der Hauptentscheidung ist sie kraft Natur der Sache auch für den Erlass der Nebenbestimmungen zuständig (vgl. auch § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG).

3 Beachtung der Verfahrensvorschriften im Planfeststellungsverfahren

Bedenken gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens wurden nicht erhoben und sind auch sonst nicht ersichtlich:

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht, wie in Kapitel B II dargelegt, aufgrund eines ordnungsgemäß durchgeführten Verfahrens.

Die durchgeführte Tektur war ohne erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zulässig, weil die Änderungen das Gesamtkonzept der Planung nicht berühren, die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt und zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Tektur darf nicht zu einem Vorhaben führen, das nach Gegenstand, Art, Größe und Betriebsweise im Wesentlichen andersartig ist (Urteil vom 27. Oktober 2000 - BVerwG 4 A 18.99 - BVerwGE 112, 140 <145 f.>; Bonk/Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 73 Rn. 134, jeweils m. w. N.). Die Linienführung der Hochwasserschutzmaßnahmen wird nur an einer Stelle (M3.70.L) abgeändert; dies beeinträchtigt das Gesamtkonzept der Planung nicht. Soweit Rechte Dritter zusätzlich, über die bisherige Planung hinaus, betroffen wurden, erfolgte deren gesonderte Anhörung gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG. Auch die Einreichung des Wasserfachbeitrages in der Tektur begründete nicht die Pflicht zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung, weil sich bereits die ausgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit der WRRL befasste und zum gleichen Ergebnis kam, wie der ausführlichere Wasserfachbeitrag.

III Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden denn der Anwendungsbereich des SächsUVPG (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsUVPG in Verbindung mit Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG) erfasst den Bau von Hochwasserschutzanlagen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen. Die LDS hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 3a, 3c Satz 1 UVPG festgestellt, dass für die Vorhaben zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Würschnitz (M1 bis M5) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht¹.

1 Anzuwendende gesetzliche Grundlage

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG n.F. war dieses Planfeststellungsverfahren nach der Fassung des UVPG, die bis zum 15. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, da die Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. bereits vor dem 16. Mai 2017 vorgelegt wurden.

2 Öffentlichkeitsbeteiligung zur UVP

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welcher der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient. Die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 UVPG erforderlichen Angaben über die Umweltauswirkungen sind in den Planfeststellungsunterlagen enthalten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

3 Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung

Ziel der UVP ist es, die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen und frühzeitig in das Planfeststellungsverfahren einzuführen (0.5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)).

Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, §§ 2 Abs. 1, 3 UVPG.

Die folgende zusammenfassende Darstellung ist nach § 11 S. 4 UVPG Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit der Planfeststellung. Die Bewertung nach § 12 UVPG erfolgt ebenso innerhalb der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung enthält Aussagen über Art, Umfang sowie Häufigkeit und ggf. der Eintrittswahrscheinlichkeit der festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen zusammenfassend dargestellt.

Basis der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen sind folgende Unterlagen:

¹ Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 28. Juni 2012 (Az.: 46-8962.10/10/3)

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) der Vorhabensträgerin nach § 6 UVPG a.F. einschließlich aller Ergänzungen:
 - Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG,
 - gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG,
 - Besonderer Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG,
 - Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV und
 - Ziele der WRRL nach §§ 6, 27 und 47 WHG.
- Behördliche Stellungnahmen nach § 7 und § 8 UVPG a.F.,
- Äußerungen und Einwendungen der betroffenen Öffentlichkeit einschließlich der beteiligten Umweltverbände nach § 9 UVPG a.F.,
- eigene Ermittlungen und Bewertungen der Landesdirektion Sachsen.

Die Darstellung der Auswirkungen erfolgt für dieses Vorhaben nicht in der im Gesetz genannten Reihenfolge sondern am Verlauf der Ursachenkette, die hier deshalb mit der Betroffenheit des Bodens beginnt und die sich dann über das Wasser und die übrigen Schutzgüter fortsetzt. Originäre Wirkungen außerhalb der Ursachenkette werden ebenfalls mit betrachtet. Bereits durch diesen Aufbau werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und das z. T. komplexe Wirkungsgefüge zwischen ihnen verdeutlicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG a.F.).

Zwar liegen einige Untersuchungen der Umwelt zum Teil einige Jahre zurück. Aufgrund des damaligen Ermittlungsaufwandes und der Ermittlungstiefe besitzen sie immer noch ihre fachliche Aktualität und Aussagekräftigkeit. Die ins Genehmigungsverfahren eingebrachte Tektur – diese hatte positive Auswirkungen auf die Umwelt - ist nicht in vollem Umfang in die Untersuchungen eingebracht worden. Sie wurde aber durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

4.1 Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsstudie

Die von der Vorhabensträgerin vorgelegte UVS betrachtet nicht nur die vom Bauvorhaben M3 ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt, sondern alle Auswirkungen der geplanten Vorhaben M1 bis M5 entlang der Würschnitz.

Der betrachtete Untersuchungsraum erstreckt sich über einen südlich der Stadt Chemnitz gelegenen, ca. 3,9 km langen Abschnitt der Würschnitzaue vom Wasserschloss Klaffenbach bis in den Stadtteil Harthau. Oberstrom beginnt der Untersuchungsraum ca. bei Fluss-km 5+250 an der Brücke der Bahnlinie Chemnitz - Stollberg über die Würschnitz. Das unterstromige Untersuchungsgebiet liegt ebenfalls auf Höhe einer Brücke dieser Bahnlinie über die Würschnitz bei ca. Fluss-km 1+330, unweit des Harthauer Bahnhofs. Die seitliche Ausdehnung entlang der Würschnitz variiert in Abhängigkeit von den zu erwartenden Wirkbereichen des Vorhabens und orientiert sich an der Grenze der Überschwemmungsflächen bei einem Hochwasser mit einer statistischen Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren im Ist-Zustand. Bezüglich des Teilschutzgutes Grundwasser ist die gesamte Talaue der Würschnitz betrachtet worden.

4.2 Beschreibung des Vorhabens M3

Das Vorhaben ist in Kapitel B I 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses näher und im Erläuterungsbericht (Ordner 1, Fachplanung_01-3) der Planunterlagen ausführlich beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

Die einzelnen technischen Maßnahmen sind in der folgenden Tabelle nochmals aufgeführt:

Maßnahme	Fluss-km	Bauwerk/Maßnahme	Länge
M3.20.L	Fluss-km 2+023,1 bis 2+042,2	Neuanlage einer Gewässerzufahrt	19,1 m
M3.40.L	Fluss-km 2+165,0 bis 2+223,5	Erhöhung HWS-Mauer und Anlage Wartungsweg	58,5 m
M3.50.L	Fluss-km 2+239,4 bis 2+251,4	Neubau HWS-Mauer mit Anlage Wartungsweg und Zuwegung	12,0 m
M3.60.L	Fluss-km 2+360,7 bis 2+447,6	Neubau HWS-Mauer, rückversetzt, einschl. Anlage Wartungsweg und Ausbau Gewässerzufahrt	86,9 m
M3.70.L	Fluss-km 2+450,5 bis 2+615,2	Neubau HWS-Mauer, teilw. rückversetzt, einschl. Anlage Wartungsweg und Gewässerzufahrt	165 m
M3.100.R	Fluss-km 2+181,3 bis 2+224,7	Neubau HWS-Mauer, rückversetzt, und Anlage Wartungsweg	43,4 m
M3.110.R	Fluss-km 2+241,0 bis 2+296,3	Erhöhung HWS-Mauer und Anlage Wartungsweg	55,3 m

Daneben beinhaltet das Vorhaben die Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten, Sohl- und uferstrukturierende Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Würschnitz, die Schaffung von Ersatzbrutmöglichkeiten für Vogelarten der Fließgewässer zur Aufrechterhaltung der dauerhaften ökologischen Funktion der Würschnitz und seiner Ufer, die Gewässer- und Auenrenaturierung an der Würschnitz zwischen Klaffenbach und Harthau, den Abriss von Gebäuden an der Würschnitz sowie Profilaufweitungen an der Würschnitz.

4.3 Variantenauswahl im Hinblick auf Umweltauswirkungen

Die Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVP a.F. wurden beachtet.

Die Vorhabensträgerin hat mit dem Erläuterungsbericht (Ordner 1 Register I. a, dort Pkt. 4 – Variantendiskussion) eine Übersicht über die wichtigsten von ihr geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Auswahlgründe vorgelegt. Wie in den Kapiteln B I 3 und 4 dieses Beschlusses ausgeführt, ist das Vorhaben alternativlos zur Erreichung der Planungsziele. Aufgrund der vorhandenen ufernahen Bebauung sind möglichen alternativen Varianten enge Grenzen gesetzt. So sind das Abrücken der Hochwasserschutzbauwerke vom Fluss sowie die Wahl weniger massiver Bauweisen nur an wenigen Stellen realisierbar.

Für das Vorhaben M3 sah die Vorplanung linksufrig auf Höhe der Seniorenresidenz einen ufernahen Schutzdamm und unterstrom anschließend eine Schutzmauer vor, die lediglich durch einen ca. 80 m langen Dammschnitt im Bereich einer Grünlandfläche unterbrochen wurde. Im Zuge der Planfortschreibung wurde auf Höhe der Seniorenresidenz eine Variante als Hochwasserschutzmauer und -damm unter weitgehendem Erhalt der Retentionsfläche im Bereich des zurückgebauten Spinnereigeländes eingeplant, so dass durch eine moderate

Profilaufweitung unterstrom die Retentionsfläche mit Altbaumbestand nunmehr vollständig erhalten bleibt.

Den Vorgaben des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG a.F. wurde damit entsprochen, denn diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (BVerwG, Beschluss vom 16. August 1995, 4 B 92.95 - juris Rn. 4 und 5). Diese Übersicht liegt vor.

4.4 Einwirkungsbereich M3

Das Vorhaben M3 wirkt sich im Wesentlichen auf die Umwelt entlang der Würschnitz in Chemnitz-Harthau zwischen der Hedwigstraße 1 und der Verlängerung des Spinnereiweges aus. Prägend ist dort der Flusslauf der Würschnitz in einem Kerbsohlental. Der Stadtteil Harthau ist beidseitig der Würschnitz bebaut und stadttypisch verdichtet, vereinzelt sind noch Freiflächen vorhanden.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete. Es existieren jedoch mehrere, im Rahmen der landesweiten selektiven Biotopkartierung amtlich erfasste, gemäß §§ 30 BNatSchG, 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet nach § 72 Abs. 2 SächsWG (vgl. Basisdaten Sachsen, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Nr. U- 5411020). Trink- und Heilquellenschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

4.5 Allgemeine Auswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wie folgt differenzieren:

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus dem Baubetrieb, den Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Lagerflächen, temporären Gewässerverunreinigungen sowie Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind geringfügige Flächenüberbauungen und -versiegelungen verbunden mit entsprechenden Verlusten an Habitatflächen für die lokale Tierwelt; diese bedingen weiter kleinklimatische Veränderungen der Umwelt und geringe Veränderung des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Veränderungen der Überflutungsverhältnisse, Unterhaltung der Deiche durch Mahd oder extensive Beweidung und die Kontrolle der HWS - Anlagen.

Die einzelnen Faktoren wirken unterschiedlich auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. Flächenversiegelung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken. Im Folgenden werden deshalb in einem kurzen Überblick die wesentlichen Aspekte der Umweltsituation und der Auswirkungen des Vorhabens auf diese schutzgutbezogen grob zusammengestellt. Auf die UVS (Ordner 4, Register III.1) wird ergänzend Bezug genommen.

4.6 Schutzgut Boden

4.6.1 Bedeutung und Methode

Auswirkungen auf den Boden im Sinne des UVPG sind alle Veränderungen seiner physikalischen (Abtragung, Verdichtung), chemischen oder biologischen Eigenschaften, wie z. B. Flächenversiegelungen oder stoffliche Einträge (Hoppe / Beckmann, Kommentar zum UVPG § 2 Rn. 22). Nach § 2 Abs. 1 BBodSchG sind Gewässerbetten nicht als Boden definiert. Die Gewässersohle erfüllt keine Bodenfunktionen i. S. d. BBodSchG; sie wird deshalb über das Schutzgut Wasser betrachtet.

Der Boden ist Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, fungiert als Regelglied für die Wasser- und Nährstoffkreisläufe und ist zudem Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) und er ist Standort für verschiedene Nutzungen (z.B. Land- und Forstwirtschaft).

Die Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Boden erfolgte in der UVS zusammengefasst für das gesamte Untersuchungsgebiet M1 bis M5.

4.6.2 Bestand

Bei den bodenbildenden Substraten in und entlang der Würschnitzaue handelt es sich zumeist um holozäne fluviatile Lehme und Schluffe über Sand, Kies oder Schotter, die aufgrund der Auedynamik oft durch eine starke Wechsellagerung geprägt sind. Die Böden sind oft tiefreichend humos. Aus den Substraten haben sich Böden entwickelt, die zu den Auen-Bodengesellschaften (Vega, Auengley) zählen. Außerhalb der Talaue haben sich auf den Verwitterungsdecken des Grundgebirges Berglehm-Braunerden entwickelt.

4.6.3 Vorbelastungen

Die vom Vorhaben betroffenen Böden sind überwiegend anthropogen mit vorhandenen Ufermauern, baulichen Anlagen, Garten- und Grabeland überprägt. Die Wertigkeit der betroffenen Böden schwankt daher von sehr gering bis mittel. Der natürliche Schichtenaufbau ist verbreitet durch Auffüllungen gestört. Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen ist analog der Wertigkeit der einzelnen Biotoptypen für das Schutzgut einzuschätzen.

Im Vorhabensbereich M3 befinden sich folgende Altlastenverdachtsflächen:

		Bezeichnungen
Fläche 3	61190100	Altablagerung ehemalige Spinnereiteiche Kammgarnspinnerei
	61190101	Altablagerung „Der Schrott“
	61290652	Altstandort Montage- und Beteiligungsgesellschaft
Fläche 4	61290629	Altstandort ehemalige VEB Glauchauer Kammgarnspinnerei

4.6.4 Bewertung Ist-Zustand

Der Vorhabensbereich M3 weist die gesamte Palette unterschiedlichster Bodenkörper und Vorbelastungen auf, von gering anthropogen überprägten Bereichen mit Grünlandvegetation

über Garten- und Grabeland bis zu bebauten Arealen. Die Wertigkeit der betroffenen Flächen weist daher eine entsprechend große Spannweite auf. Es werden sowohl hochwertige Grünflächen, als auch bauliche Anlagen ohne Wert für das Schutzgut in Anspruch genommen.

Die Altlastenverdachtsflächen sind so weit vom Ufer der Würschnitz entfernt, dass Erdarbeiten im Vorhabensbereich diese nicht berühren werden.

Die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Veränderungen ist verschieden und analog der Wertigkeit der einzelnen Biotoptypen für das Schutzgut einzuschätzen.

4.6.5 Auswirkungen auf den Boden

Baubedingt kommt es auf Bau- und Lagerflächen zu vorübergehenden Einschränkung der Bodenfunktion.

Anlagebedingt tritt im Bereich neu zu errichtender Hochwasserschutzmauern und sonstiger massiver technischer Bauwerke kleinflächig ein vollständiger Funktionsverlust auf.

Folgende Bodenbewegungen finden statt:

- 5.200 m³ Aushub, davon
- 2.900 m³ Entsorgung und
- 2.300 m³ Wiedereinbau von ausgehobenem, zwischengelagertem Material.

4.7 Schutzgut Wasser

4.7.1 Bedeutung und Methode

Die Bestandsbeschreibung für das Schutzgut Wasser erfolgt zusammengefasst für das gesamte Untersuchungsgebiet.

Das Schutzgut Wasser umfasst das Oberflächen- und das Grundwasser. Die Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper umfassen auch das Gewässerbett, das Ufer und die Schwebstoffe im Wasser (vgl. Hoppe / Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Auflage 2012, § 2 Nr. 23). Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insbesondere die Veränderung der Wassermenge, der Wassertemperatur, der Fließrichtung oder Fließgeschwindigkeit, der stofflichen Zusammensetzung, wie z.B. Schadstoff- oder Nährstoffbelastungen (vgl. Hoppe / Beckmann, Kommentar zum UVPG § 2 Nr. 24).

4.7.2 Bestand

4.7.2.1 Grundwasser

Das Grundwasser wird in Flussnähe maßgeblich von der Würschnitz beeinflusst, denn der Grundwasserspiegel ist eng verbunden mit dem Wasserspiegel des Fließgewässers.

Als Grundwasserleiter fungieren die in der Aue flächig vorhandenen sandig-kiesigen Flusssedimente. Aufgrund der Überdeckung durch Auelehm herrschen bereichsweise gespannte Grundwasserverhältnisse. Der Grundwasserspiegel in der Aue ist, bei mittlerer Wasserführung der Würschnitz, in Abhängigkeit von der jeweiligen Geländehöhe ca. 2 m unter der Geländeoberkante zu erwarten. Die Grundwasserfließrichtung ist bei normalen Abflussverhältnissen zur Würschnitz hin bzw. talwärts gerichtet.

4.7.2.2 Bewertung Ist-Zustand Grundwasser

Das Grundwasser hat für verschiedene Biotope verschieden wichtige Bedeutungen, so ist das Infiltrationsvermögen je nach Biotop als sehr wichtig bis unwichtig einzuschätzen. Die Empfindlichkeit der vom Vorhaben betroffenen Flächen gegenüber stofflichen Einflüssen ist aufgrund des auentypisch geringen Grundwasserflurabstandes und der leichten Wasserwegsamkeiten im Bodenkörper allgemein hoch.

4.7.2.3 Oberflächengewässer

Die Würschnitz ist in ihrem Lauf begradigt und weitgehend uferbefestigt. Im Vorhabengebiet fließt sie zunächst in östliche Richtung und schwenkt dann im Chemnitzer Stadtteil Harthau nach Norden. Die Sohle der Würschnitz weist überwiegend ein kiesig-steiniges Substrat auf. Lokal steht allerdings auch Fels an, was als Indiz für die hydraulische Belastung der Gewässersohle infolge des Gewässerausbaus (Laufbegradigung, Profileinengung) zu werten ist.

Die Uferbereiche der Würschnitz sind überwiegend unterschiedlich stark verbaut. Vollständig unbefestigte Uferabschnitte bilden die Ausnahme. Grünstrukturen, wie Ufergehölze und Uferstaudenfluren beschränken sich auf unbefestigte Abschnitte und Bereiche mit maroden Ufermauern bzw. Anlandungen vor den Ufermauern.

Der betrachtete Gewässerabschnitt der Würschnitz ist der Bachforellen/Äschen-Region zuzuordnen. Die Würschnitz weist im Vorhabensbereich M3 keine größeren barrierewirksamen Querverbauungen auf, sie ist für Fische durchgängig. Sohlpflasterungen sind teilweise vorhanden (unter dem BW6).

Charakteristisch für die Abflussverhältnisse der Würschnitz ist ein bei Regen im Einzugsgebiet schnell ansteigender Pegel aufgrund des hohen Anteils versiegelter Flächen. Gleichzeitig kommt es zu Einträgen von Last- und Schadstoffen (Schmutzwasser, verunreinigtes Niederschlagswasser).

Die gesamte Aue der Würschnitz im Untersuchungsgebiet ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Eine Brachfläche im Bereich der ehemaligen Spinnerei Harthau (Seniorenresidenz) fungiert als Retentionsfläche. Viele kleinere Vorfluter, die die Würschnitz im Untersuchungsgebiet speisen, sind verrohrt.

4.7.2.4 Bewertung Ist-Zustand Oberflächenwasser

Die Würschnitz verfügt aufgrund der Verbauung im Untersuchungsgebiet nur über eine mittlere Leistungsfähigkeit. Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen ist aufgrund der vorhandenen strukturellen Defizite im Hinblick auf Strukturparameter als mittel, im Hinblick auf Güteparameter jedoch als sehr hoch einzuschätzen.

Hervorzuheben ist im Bereich der M3 die Bedeutung der unbebauten Auenbereiche im Bereich der Seniorenresidenz als Überschwemmungsgebiet.

4.7.3 Auswirkungen auf das Wasser

4.7.3.1 Grundwasser

Baubedingt sind lediglich lokale Grundwasserabsenkungen für die Herstellung von Fundamenten für Hochwasserschutzmauern zu erwarten. Aus Gründen der Hochwassersicherheit erfolgt die Herstellung der Ufermauern immer in kurzen Abschnitten, so dass nur eine lokal und zeitlich begrenzte Wasserhaltung erforderlich wird. Es wird eingeschätzt, dass eine offene Wasserhaltung ausreichend ist.

Es besteht die Gefahr baubedingter Verunreinigungen des Wassers in den Baugruben, die das Grundwasser beeinträchtigen können.

Anlagebedingte Wirkungen

Die Hochwasserschutzmauern werden wahrscheinlich den Grundwasserleiter durchtrennen. Zur Gewährleistung des Grundwasseraustausches werden die Fundamente der Hochwasserschutzmauern perforiert damit die Grundwasserströmungsverhältnisse weitgehend erhalten bleiben.

Die Flächenversiegelungen durch die geplanten Mauerneubauten sind für das Schutzgut nicht von Belang. Eine Minderung der Grundwasserneubildung tritt durch die schmalen Baukörper nicht ein. Auftreffende Niederschläge können ortsnahe versickern. Gewässerzufahrten werden zumeist in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet.

Betriebsbedingt ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Qualität und Quantität des Grundwassers.

4.7.3.2 Oberflächengewässer

Baubedingt kommt es zur vorübergehenden Überprägung/Veränderung der Gewässerstruktur (K 4 in der UVS). Einige Uferflächen und Flächen der Gewässersohle verlieren zunächst ihre Funktion als Lebensraum der Gewässerfauna und -flora. Nach Abschluss der Baumaßnahmen und ordnungsgemäßer Wiederherstellung können die betroffenen Flächen ihre ursprüngliche Funktion jedoch zeitnah wieder aufnehmen.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffe sind bei konsequenter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme M 2 (vgl. Punkt 4.15 dieser zusammenfassenden Darstellung) sowie bei Einhaltung des a. a. S. d. T. und der einschlägigen technischen Regelwerke für den Wasserbau nicht zu befürchten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht zu besorgen sind.

Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Teilverlust prägender Strukturen, wie z.B. naturnaher Uferböschungen mit Staudenfluren und Gehölzbeständen, die wertgebende Bestandteile des Fließgewässerökosystems darstellen. Die Funktionsfähigkeit des Gewässers wird damit weiter eingeschränkt; der Ausbaugrad erhöht sich, das Renaturierungspotenzial verringert sich (vgl. K5 in der UVS).

Im Hinblick auf die ökologische Durchgängigkeit der Würschnitz ergeben sich keine Verschlechterungen.

Betriebsbedingt können sich im Hochwasserfall veränderte Abfluss- und Strömungsverhältnisse im Bereich des Gewässerprofils ergeben. Die damit unter Umständen verbundenen Erscheinungen, wie etwa eine leichte Verstärkung von Substratumlagerungsprozessen, werden jedoch aufgrund des vorhandenen Ausbaugrades nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingeschätzt. Bei der Beurteilung der Konflikte ist zu beachten, dass es sich bei den betroffenen Fließgewässerabschnitten um bereits vorbelastete Bereiche handelt. So besitzt die Würschnitz in dem zu betrachtenden Abschnitt einen begradigten und überwiegend im Kasten- bzw. Trapezprofil teilbefestigten Lauf. Die Gewässeraue ist zu einem hohen Anteil bebaut, weshalb das Retentionspotenzial eingeschränkt ist.

Auswirkungen auf die Ziele der WRRL

Die Auswirkungen wurden im Fachbeitrag WRRL untersucht (vgl. Register III 1.2 der Planunterlage). Danach wird das Vorhaben den Zielen der WRRL gerecht. Weder wird das

Vorhaben M3 eine dauerhafte Zustandsverschlechterung des Wasserkörpers herbeiführen, noch wird die Erreichung der Bewirtschaftungsziele beeinträchtigt, vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel IV2.2.5 dieses Beschlusses.

4.8 Schutzgut Pflanzen und Tiere / die Biologische Vielfalt

4.8.1 Methode

Die natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen an das Vorhaben sind im LBP und im AFB dargestellt und bewertet.

Für jedes Einzelvorhaben (M1 bis M5) erfolgte eine getrennte Bestandserhebung in der UVS. Neben der Auswertung der entsprechenden Daten wurden mehreren Geländebegehungen zur Bestandserfassung der Schutzgüter Biotope, Pflanzen und Tiere im Frühjahr 2008, sowie 2011 bis Juli 2013 durchgeführt. Bei Niedrigwasser im Februar/ März sowie Juni 2014 erfolgten nochmalige Begehungen von Teilabschnitten, speziell zur Begutachtung des Sohlsubstrates und von Sohlverbauungen in der Würschnitz sowie zum Brutbestand der Gewässer-Avifauna.

Das Schutzgut der biologischen Vielfalt (Biodiversität) umfasst die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die UVU beschreibt diesen Teil des Schutzgute verbal argumentativ.

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope und die biologische Vielfalt sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten (vgl. UVS S. 49f). Es wurden die für eine naturschutzfachliche Bewertung relevanten Arten erfasst bzw. eingeschätzt.

4.8.2 Bestand

4.8.2.1 Biotope und Pflanzen

Hinweise auf Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet existieren nicht.

Pflanzensoziologische Angaben erfolgten nach Schubert, Hilbig & Klotz (1995).

Der Untersuchungsraum des Vorhabens M3 umfasst das Würschnitztal mit Beginn des Eintritts in die Gemarkung Harthau (ca. 150 m Luftlinie taloberhalb der Seniorenresidenz) bis zur Brücke Klaffenbacher Straße/ B 95 (BW7).

Die linksufrigen Uferböschungen der Würschnitz sind zunächst vollständig mit Gehölzen bestockt (Schwarzerle, Esche, Berg- und Spitzahorn, Hasel). Das Gelände der Seniorenresidenz weist einen parkartigen Altbaumbestand mit Winter-Linde, Berg- und Spitzahorne, Stieleichen, Birken und eine Schwarzkiefer, teilweise mit Stammdurchmessern bis fast 1 m auf.

Weiter talabwärts folgt in der linksufrigen Aue eine beräumte Industriebrache (ehemalige Spinnerei), die nahezu vollständig von einem jungen Pioniergehölzbestand aus vorherrschend Erle sowie Sal- und Bruchweide, Aspe, Birke und Robinie eingenommen (*Sambuco-Salicion*) wird. Im Bereich eines unbefestigten, zeitweise überstauten Weges findet sich eine Flut- bzw. Trittrasenvegetation mit Kröten-Binse, Gänsefingerkraut, Breitwegerich, Einjähriges Rispengras, Kriechender Hahnenfuß, Weißklee sowie in

Randbereichen mit echtem Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Sumpf-Hornklee (*Prunellion, Potentillion*).

Etwas unterhalb der Brücke Hedwigstraße (BW6) befinden sich einige Gartengrundstücke sowie eine ursprünglich als „Streuobstwiese“ amtlich erfasste, nunmehr intensiv als Pferdekoppel genutzte, Fläche. Der Charakter eines gesetzlich geschützten Biotops ist aufgrund der weitgehenden Beseitigung der Obstgehölze und der Intensivnutzung nicht mehr gegeben.

Rechtsufrig ist das Gelände zunächst durch ein wertvolles Auengehölz mit Schwarzerle, Winterlinde, Bruchweide, Stieleiche und Rotbuche geprägt. In der Strauchschicht dominiert Schwarzer Holunder. Die Krautschicht wird im Frühjahr von Beständen des Scharbockskrautes, des Buschwindröschens und der Großen Sternmiere eingenommen. Als Besonderheit sind die zahlreichen alten Linden zu nennen. Das Auengehölz weist zudem mehrere höhlenreiche Bäume auf, die z.T. als gesetzlich geschützte Biotope (höhlenreiche Altholzinseln/ Einzelbäume) amtlich erfasst sind.

Hangwärts schließt sich die Bahnstrecke Chemnitz-Stollberg an. Auf dem steilen, schmalen Hang oberhalb der Bahnstrecke stockt Laubmischwald, der jedoch entlang Bahn in den letzten Jahren auf einem breiten Streifen auf den Stock gesetzt wurde. Der von Stieleichen beherrschte Gehölzbestand wurde im Rahmen der landesweiten selektiven Biotopkartierung als wertvolles Biotop erfasst.

Rechtsufrig, am Bebauungsende, befindet sich in Ufernähe ein größerer Bestand des Japanischen Staudenknöterichs (*Reynoutrietum*). Der nachfolgende Hang ist durch einen wertvollen Gehölzbestand gekennzeichnet.

Die Würschnitz hat auf Höhe der Seniorenresidenz einen teilweise naturnahen Charakter, so dass sie als gesetzlich geschütztes Biotop amtlich erfasst wurde. Die abschnittsweise vorhandenen, alten Uferbefestigungen (trocken aus Bruchsteinen gesetzte Mauern, Böschungspflaster, Steinschüttungen) sind zu einem Großteil in Auflösung begriffen. Linksufrig existiert auf Höhe der Seniorenresidenz / Kleingartenanlage ein größerer unbefestigter Abschnitt. In der auenwaldtypischen Krautschicht der Ufervegetation wurden im Frühjahr neben großflächigen Beständen von Scharbockskraut, Goldnessel, Buschwindröschens und Großer Sternmiere auch Aronstab sowie Vielblütige Weißwurz nachgewiesen. Im Übrigen dominiert im Jahresverlauf eine Uferflora mit Arten nitrophiler Säume wie vorherrschend Große Brennessel, Kletten-Labkraut, Giersch sowie Rote Lichtnelke, Rohr-Glanzgras, Knautgras, Echte Nelkenwurz, Stinkender Storchschnabel, Zaunwinde, Wilder Hopfen, Bunter Hohlzahn und Drüsiges Springkraut (*Convolvulion, Aegopodion*). Unmittelbar an der Uferlinie finden sich mit Bachbunze und Flutendem Schwaden auch Arten der Bachröhrichte (*Glycerio-Sparganion*).

4.8.2.2 Tiere

4.8.2.2.1 Säugetiere

Aufgrund der Ausstattung des Vorhabengebietes mit wertvollen Biotopstrukturen ist eine hohe Bedeutung als (Teil-)Lebensraum und Wanderkorridor für die naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppe Fledermäuse zu erwarten. Im Artenschutzfachbeitrag wurde dargelegt, dass im Bereich der Bahnbrücke BW5 während einer abendlichen Detektorerfassung am 24. Juni 2013 direkt über dem Fluss jagend eine Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie eine Breitfüßelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) angetroffen wurden. Darüber hinaus jagten zwei bis drei Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in größerer Höhe. Wochenstuben sind dort nicht vorgefunden worden. Aufgrund des vorhandenen Potenzials an Jagdhabitaten und Quartieren stellen die Befunde jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nur einen Teil des tatsächlichen Artenspektrums dar. Die

nachgewiesenen Fledermausarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt. Zudem handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG).

4.8.2.2.2 Vögel

Als typische Fließgewässerarten sind im Untersuchungsgebiet die Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) und die Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) mit ein bis zwei Brutpaaren präsent. Auch der Eisvogel (*Alcedo atthis*) konnte erstmals 2014 als Brutvogel mit einem besetzten Revier nachgewiesen werden.

Als potenzielle Brutplätze für Wasseramsel und Gebirgsstelze kommen neben den Uferüberhängen am rechten Talhang flussunterhalb BW6 insbesondere die im Planungsabschnitt vorhandenen Ufer-Trockenmauern sowie die Brückenbauwerke BW4 und BW5 in Frage. Die Gebirgsstelze nutzt zudem auch etwas weiter abseits vom Fließgewässer gelegene Brutmöglichkeiten, wie z.B. Gebäude. Für den Eisvogel besitzt lediglich das Steilufer am rechten Talhang flussunterhalb von BW6 eine Eignung als Nistplatz.

Als weitere sichere, bzw. sehr wahrscheinliche Brutvogelarten wurden Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Star (*Sturnus vulgaris*), Amsel (*Turdus merula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Grünspecht (*Carduelis chloris*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kleiber (*Sitta europaea*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*) gelistet.

4.8.2.2.3 Fische

Die Würschnitz ist im Untersuchungsgebiet der Bachforellen/Äschenregion zuzuordnen. Entsprechend den Befischungsergebnissen der Jahre 2005 bis 2012 sind folgende Fischarten vorhanden: Bachforelle (*Salmo Trutta f. fario*), Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*), Blaubandbärbling (*Pseudoasbora parva*), Döbel (*Leuciscus cephalus*), Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Flussbarsch (*Perca fluviatilis*), Giebel (*Carassius auratus gibelio*), Gründling (*Gobio gobio*), Hecht (*Esox lucius*), Plötze (*Rutilus rutilus*), Regenbogenforelle (*Salmo gairdneri*), Schleie (*Tinca tinca*) und Schmerle (*Barbatula barbatula*).

4.8.2.2.4 Libellen

Als Leitart sommerkalter Fließgewässer konnte durch Beobachtungen auf Höhe der Seniorenresidenz und im Bereich unterhalb des BW6 die Blauflügel-Prachtlibelle nachgewiesen werden. Eine Reproduktion in der Würschnitz bzw. an deren Zuflüssen ist nicht ausgeschlossen.

4.8.2.3 Biologische Vielfalt

Die Würschnitz einschließlich ihrer Ufersäume und begleitenden Gehölze stellt in Verbindung mit den angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen wie Grünlandflächen, kleineren Fließgewässern und waldbestockten Arealen einen wichtigen ökologischen Funktionsraum mit besonderen Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern dar. Die höchste

biologische Vielfalt ist im Untersuchungsraum daher in diesen Bereichen zu erwarten. Innerhalb des Maßnahmenkomplexes M3 sind die bewaldete Aue am Eintritt in die Ortslage Harthau sowie der bewaldete Hang rechtsufrig unterhalb der Brücke Hedwigstraße bis zur B 95 besonders nennenswert.

4.8.3 Bewertung

Zur Bewertung der Schutzgüter Biotop, Pflanzen und Tiere werden folgende Wertfaktoren herangezogen:

- Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- Biotopverbundfunktion der Biotoptypen,
- Alter/Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen,
- Natürlichkeitsgrad der Biotoptypen,
- Gefährdung/Seltenheit der Biotoptypen/Arten.

Zusammenfassend ist für das Vorhabensgebiet M3 festzustellen, dass sich die wertvollen Biotopstrukturen, die zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen können, auf den Flusslauf der Würschnitz, deren Nebengewässer einschließlich der begleitenden Gehölzbestände und das parkartig mit Gehölzen bestandene Gebiet um die Seniorenresidenz Harthau konzentrieren. Für diese Bereiche ist demzufolge von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auszugehen.

4.8.4 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Baubedingt werden Flächen vorübergehend beeinträchtigt, wertvoller Biotopstrukturen, wie z. B. Grünflächen, Ufersäume und die Fließgewässersohle werden gestört.

Tiere können durch Lärm, Baumaschinenverkehr und Begängnis gestört werden. Dies kann in Abhängigkeit von der artspezifischen Empfindlichkeit zur Vergrämung aus angestammten Lebensräumen führen. Zu den betroffenen Arten zählen z. B. Wasseramsel und Gebirgsstelze sowie die im Gebiet nachgewiesenen Fischarten. Baubedingt wird in das Gewässerbett der Würschnitz eingegriffen. Von einer Unterbrechung der Durchgängigkeit für Fische ist jedoch nicht auszugehen. Die Gewässerfauna ist der Gefahr von Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt.

Die anlagebedingte Beseitigung von Gehölzen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von bisher wenig verbauten Uferböschungen und Uferstaudenfluren für technische Bauwerke bzw. für Profilaufweitungen führt im Untersuchungsgebiet zu einem (Teil-)Verlust wertvoller Biotopstrukturen. Auf das Vorhabensgebiet bezogen werden 20 Großgehölze, ca. 50 m² Sträucher und Gehölzaufwuchs sowie 1.060 m² Staudenfluren, Garten- und Grünflächen verändert oder beseitigt. Weiterhin kommt es zur Inanspruchnahme von 200 m² Grünland im Bereich „Streuobstwiese“. Auf den betroffenen Flächen wird es teilweise zu dauerhaften Einschränkungen des Biotopentwicklungspotenzials kommen. Auch der Ersatz alter trocken gesetzter Ufermauern aus Bruchsteinen von ca. 70 m durch massive Hochwasserschutzmauern führt zu einem Verlust wertvoller Biotopstrukturen.

Betriebsbedingt kommt es durch die technischen Hochwasserschutzanlagen zu veränderten Abfluss- und Strömungsverhältnissen im Bereich des Uferprofils der Würschnitz bei Hochwasser. Als Folgeerscheinung kann es neben einer Verstärkung von Substratumlagerungsprozessen zur Verdriftung von Gewässerorganismen und damit zur betriebsbedingten Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen kommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen infolge von Pflege- und Wartungsarbeiten an technischen Bauwerken und am Gewässer können aufgrund überlagernder Effekte durch bestehende Nutzungen ausgeschlossen werden.

4.9 Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit

4.9.1 Methode

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische oder psychische Gesundheit des Menschen oder sein Wohlbefinden zu mindern. Betrachtet werden nicht nur die unmittelbare Lebens- und Wohnumfeldsituation, sondern auch die Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes.

Die Bestandsbeschreibung erfolgte gemeinschaftlich für alle Vorhaben an der Würschnitz (M1 bis M5). Die Informationsdichte der UVS ist für die Beschreibung und Bewertung zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens M3 auf das Schutzgut Menschen geeignet und ausreichend.

4.9.2 Bestand

4.9.2.1 Menschliche Gesundheit

Im Hinblick auf die menschliche Gesundheit sind die von der B 95 ausgehenden Emissionen wie Lärm und Abgase zu nennen. Bereits ab ca. einem HQ5 werden erste, in Flussnähe befindliche Gebäude eingestaut.

4.9.2.2 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Untersuchungsabschnitt weist eine dichte bis sehr dichte Wohn- und Mischbebauung auf, wobei Gebäude vielfach nah an das Gewässer heranreichen. Es bestehen gute Anbindungsmöglichkeiten an siedlungsnahe Freiräume.

Aufgrund des Siedlungscharakters finden sich im Untersuchungsgebiet zahlreiche Infrastrukturanlagen, die zugleich potenzielle Lärmquellen darstellen. Zu den bedeutendsten zählen die B 95 (Annaberger Straße), die S 239 (Würschnitztalstraße), die K 6115 (Klaffenbacher Hauptstraße), die Bahnstrecke Chemnitz-Stollberg sowie kleinere Betriebe.

4.9.2.3 Erholungsfunktion

Die Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes wird durch das Wasserschloss Klaffenbach und sein unmittelbares Umfeld bestimmt. Das Wasserschloss ist Ausgangspunkt des Würschnitztal Radwanderweges in Richtung Oelsnitz. Wanderwege existieren auch in das Waldgebiet Tiergarten sowie entlang des ehemaligen Mühlgrabens nach Klaffenbach.

4.9.3 Bewertung Ist-Zustand

Die natürlichen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet bieten ein gutes Wohnumfeld. Ungünstig auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion wirken sich im Stadtteil Chemnitz-Harthau die dichte Bebauung sowie die von der viel befahrenen B 95 ausgehenden Emissionen aus. Es besteht ein hohes Schadenspotenzial bei Hochwasser.

4.9.4 Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen

Baubedingt kann es lokal zu einer vorübergehenden Erhöhung der Hochwassergefährdung kommen. Es wird temporär zu Einschränkungen von Wegebenutzungen kommen. Gebäude

werden abgerissen, wodurch Grundstücke vorübergehend nicht genutzt werden können. Es wird zu Lärm- und Staubemissionen aufgrund der Bauarbeiten kommen.

Anlagebedingt werden Grundstücksflächen für Mauern und zur Unterhaltung dauerhaft in ihrer Nutzung beschränkt. Negativen Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion werden nicht eintreten, siedlungsnaher Freiräume bleiben unverändert gut erreichbar, die Erholungsfunktion bleibt unverändert bestehen.

Betriebsbedingt wird der Hochwasserschutz für die Ortslage Chemnitz-Harthau erheblich verbessert. Dies hat positive Effekte auf das physische und psychische Wohlbefinden ortsansässiger Menschen.

4.10 Schutzgut Klima und Luft

4.10.1 Methode

Unter Klima versteht man die Gesamtheit der in einem bestimmten Gebiet auftretenden Wetterzustände und deren zeitliche Veränderungen. Die UVU behandelt das Schutzgut Klima und Luft einheitlich für das gesamte Untersuchungsgebiet aller Vorhaben (M1 bis M5).

4.10.2 Bestand

Klimatisch zählt der Untersuchungsraum zu den unteren Lagen und ist durch ein feuchtes bis mäßig feuchtes, mäßig kühles, meist schwach kontinental beeinflusstes Klima gekennzeichnet. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei ca. 8,0 °C. Die mittleren jährlichen Niederschlagssummen liegen bei ca. 700 mm.

4.10.3 Bewertung Ist-Zustand

Aufgrund der vorhandenen Bebauung sowie der das Tal querenden Infrastrukturanlagen (Bahnbrücken und -dämme, Straßenbrücken) ist die Funktion der Würschnitzaue als Kaltluftabflussbahn eingeschränkt. Bebaute Bereiche sind zudem als klimatische Zehrgebiete einzustufen. Dagegen ist den ausgedehnten Grün- und Gehölzflächen im Umfeld des Wasserschlosses sowie im Bereich der Seniorenresidenz Harthau und dem teilweise umfangreichen Gehölzbewuchs entlang der Würschnitz eine hohe Bedeutung für die Luftregeneration beizumessen.

4.10.4 Auswirkungen auf das Klima und die Luft

Baubedingt kann der vorübergehende Verlust von Vegetation im Bereich von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen die Funktionen des Schutzgutes Klima und Luft beeinträchtigt.

Während der Bauarbeiten werden durch den Betrieb von Baumaschinen Stickoxide, Benzole, Ruß und Feinstaub emittiert.

Anlagebedingt sind an einzelnen Standorten Rodungen von Gehölzen erforderlich. Darüber hinaus treten infolge der auf bisherigen Grünflächen geplanten Hochwasserschutz- und Nebenanlagen Verluste an Grünflächen auf. Damit verbunden ist ein Verlust der bioklimatischen Ausgleichsfunktion mit lokal begrenzten Auswirkungen auf das Mikroklima am jeweiligen Standort.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.11 Schutzgut Kultur - und Sachgüter

4.11.1 Methode

Das Schutzgut umfasst unter dem Begriff "kulturelles Erbe" im Wesentlichen geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, aber auch historisch gewachsene Strukturen oder Landschaftsteile mit besonderen charakteristischen Merkmalen.

4.11.2 Bestand

Im Vorhabengebiet M3 befindet sich die ehemalige Baumwollspinnerei Harthau, bestehend aus Produktionsgebäude, Verwaltungsgebäude, Fabrik, Verwaltungsgebäude, Vorgarten und Einfriedung – die heutige Seniorenresidenz. Sie steht als Kulturdenkmal unter Schutz.

Weiterhin ist das Vorhabensgebiet M3 zu einem großen Teil als archäologischer Relevanzbereich ausgewiesen (vgl. Lageplan Anlage zur UVS 10.01).

4.11.3 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Baubedingt werden Erdarbeiten im archäologischen Relevanzbereich der Würschnitz-Aue Harthau stattfinden; es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Offenlegung archäologischer Funde kommt.

Anlage und betriebsbedingte Auswirkungen sind für das Vorhaben M3 nicht ersichtlich.

4.12 Schutzgut Landschaft

4.12.1 Methode

Das Landschaftsbild ist das sinnlich wahrnehmbare Gefüge des natürlichen und bebauten Landschaftsraumes. Das Ausmaß seiner Beeinträchtigungen resultiert aus der Qualität des Landschaftsbildes und der Intensität der Auswirkungen auf den jeweiligen Landschaftsraum.

4.12.2 Bestand

Das Landschaftsbild wird durch die Tal-Aue der Würschnitz geprägt. Dabei ist der Fluss teilweise bis an das Ufer heran mit Häusern und Gewerbebetrieben besiedelt. Einige unbebaute Flächen, wie z.B. der Hang unterhalb der Eisenbahnbrücke Klaffenbach bis zur Höhe Seniorenresidenz Harthau, aber auch einige unbebaute Flurstücke im Ortskern entlang der Würschnitz machen die Flussaue noch erlebbar. Der Fluss bildet außerdem eine landschaftsbildprägende Grünstreife aufgrund der vorhandenen Bäume und Sträucher im Uferbereich.

4.12.3 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Baubedingt werden räumlich begrenzte Veränderungen des Landschaftsbildes durch Baustelleneinrichtungen zu sehen sein.

Anlagebedingt werden die neuen Hochwasserschutzanlagen in bisher weniger überprägten Bereichen mit hoher Bedeutung als innerstädtische Grünstreife das Landschaftsbild beeinträchtigen. Durch das Vorhaben M3 werden ca. 420 lfd. m neue Hochwasserschutzmauern errichtet. Des Weiteren führen die Beseitigung von ca. 20 Bäumen und der Abriss von 70 m Trockenmauern zu einem Verlust landschaftsbildprägender Strukturen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild können ausgeschlossen werden.

4.13 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Unter Wechselwirkungen werden die funktionalen und strukturellen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern oder zwischen den Schutzgütern verstanden. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge. Die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen in einem Landschaftsraum ist allerdings potenziell unendlich. Aufgrund theoretischer (wissenschaftliche Kenntnislücken) und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen im Rahmen einer UVS im Sinne einer wissenschaftlichen Ökosystemanalyse nicht möglich.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Abschnitt eines in weiten Teilen anthropogen überprägten Fließgewässerökosystems mit vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen seinen biotischen und abiotischen Bestandteilen und Funktionen. Hydrologie und Bodenverhältnisse sind nachhaltig vom Menschen verändert worden. Dennoch hat das Fließgewässer einschließlich angrenzender naturnaher Bereiche Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als wichtiges lineares Verbundelement. In Bezug auf das Schutzgut Mensch hat der Fluss einschließlich seiner begleitenden Grünstrukturen maßgeblichen Einfluss auf das Landschaftsempfinden, die Wohnqualität und die Erholungseignung.

Das Vorhaben selbst und die mit ihm verbundenen Baumaßnahmen einschließlich Transport von Material und Aushub und die damit verbundenen Emissionen von Lärm, Licht und Staub wirken sich mehr oder weniger stark auf alle Schutzgüter aus. Im Einzelnen wurden diese Zusammenhänge bereits im Rahmen der Darstellung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt und dargestellt. Darüber hinaus gehende ökologische Wechselwirkungen sind derzeit nicht erkennbar.

4.14 Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen.

Natura-2000 Gebiete

Das unter Bezug auf potenzielle Wirkfaktoren nächstgelegene Gebiet ist das FFH-Gebiet „Chemnitztal“ (DE 5042-301). Es befindet sich mehr als 10 km flussabwärts des Vorhabens M3. Aufgrund der großen Entfernung und bei Unterstellung einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Technik und den einschlägigen Regelwerken für Arbeiten an Gewässern folgenden Bauausführung können Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Chemnitztal“ ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung des in geringerer räumlicher Entfernung (minimal ca. 1,5 km Luftlinie zum nächstgelegenen Maßnahmenabschnitt M 1 / M 2) liegenden FFH-Gebietes „Zwönitztal“ (DE 5243-301) kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es nicht im Einflussbereich vorhabensspezifischer Wirkfaktoren liegt. Das Zwönitztal umfasst ein separates hydrologisches Einzugsgebiet, welches durch einen Höhenrücken vom Würschnitztal getrennt wird.

Eine Gefährdung der Kohärenz der FFH-Gebiete in der Region kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Würschnitz diesbezüglich keine unmittelbare Verbundfunktion besitzt.

4.15 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Die Auswirkungen des Vorhabens werden durch eine Reihe von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in ihrer Wirkintensität begrenzt.

Bezüglich der Einzelheiten der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben M3 wird auf den dazu eingereichten Landschaftspflegerischen Begleitplan (A_ III_ 2), Bezug genommen. Sie werden hier kurz dargestellt:

4.15.1 Auswahl der Vorzugsvariante

Die Ermittlung und Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen für das Vorhaben M3 erfolgte unter Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes der §§ 13 S.1 und 15 Abs.1 BNatSchG.

Für das Vorhaben galten damit folgende Prämissen:

- weitgehender Erhalt der Funktion un bebauter Bereiche der Würschnitzaue als natürliches Überschwemmungsgebiet,
- Favorisierung von Ufer abgerückter Maßnahmen (zurückgesetzte Hochwasserschutzanlagen),
- Favorisierung von Maßnahmen, die einen geringeren technischen Verbau, eine geringere Landschaftsbildbeeinträchtigung sowie geringere Zerschneidungswirkungen zur Folge haben.

Deshalb werden im Rahmen des Vorhabens M3 Gebäude abgerissen und Profilaufweitungen der Würschnitz hergestellt. Die Retentionsflächen im Bereich der Seniorenresidenz Harthau sowie im Bereich der „Streuobstwiese“ bleiben erhalten.

Diese Maßnahme kommt letztlich allen Schutzgütern zugute.

4.15.2 Minimierung der Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen – „M1“

Zur Herstellung der Baufreiheit sind nur die Gehölze zu fällen, die eine funktionsgerechte Ausführung der geplanten Bauwerke behindern. Für Baustelleneinrichtungen sind naturschutzfachlich geringwertige Flächen zu nutzen. Zur Schonung des Fließgewässers ist grundsätzlich vorgesehen, die Baumaßnahmen von der Landseite aus durchzuführen.

Durch diese Maßnahmen werden letztlich Auswirkungen auf alle Schutzgüter minimiert.

4.15.3 Schutz wertvoller Biotope vor Beeinträchtigungen – „M2“

Es werden Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920/RAS-LP4 und der die ZTV-Baumpflege/Baumsanierung ausgeführt.

Einträge von Schad- und Laststoffen, wie Treib- und Schmiermittel, zementhaltige Abwässer, Feinboden in die Oberflächengewässer sollen durch wirksame Schutzvorkehrungen vermieden werden, indem umweltfreundliche Treib- und Schmiermittel verwendet werden, Baustellenzugänge und Wasserhaltungsanlagen sind fachgerecht so herzustellen, dass Stoffeinträge durch die Zufahrten ausgeschlossen sind. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen untersagt.

Strukturelle Änderungen am Flussbett (z. B. Beräumung der Sohle und Befahren) sind auf das Notwendigste zu beschränken. Die bauzeitliche Gewässerbenutzung ist möglichst zu vermeiden und falls doch erforderlich mit großer Sorgfalt durchzuführen.

Recyclingmaterial darf im Überschwemmungsgebiet nicht als Baustoff für Baustraßen verwendet werden.

4.15.4 Rodung und Abriss außerhalb der Reproduktionszeit der Fauna – „M3“

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Tierverlusten, insbesondere der Brutvögel und Fledermäuse und umfasst die Beseitigung von Gehölz und Gebäuden außerhalb der Reproduktionszeiten.

4.15.5 Besondere Schutzmaßnahmen bei Hochwassergefahr – „M4“

Bei Hochwassergefahr sind die Baumaßnahmen zu unterbrechen und alle mobilen Baumaschinen und Baumaterialien aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Stationäre Maschinen sind wirksam vor Abdrift zu sichern.

4.15.6 Vermeidung baubedingter Individuenverluste der Fauna – „M5“

Kurzzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten ist eine nochmalige visuelle Kontrolle der zu fällenden Bäume auf eventuell vorhandene Höhlen mit Tierbesatz vorgesehen. Sollten entsprechende Höhlen mit Tierbesatz vorgefunden werden, ist das Überleben der Tiere zu ermöglichen. Ebenso wird die abzureißende Gebäudesubstanz vor Abriss auf besetzte Reproduktions- und Ruhestätten geschützter Tierarten überprüft. Die Kontrollen werden durch eine ökologisch Geschulte Person (Umweltbaubegleitung) durchgeführt.

Sofern der Abriss von als Nistplatz für Wasseramsel bzw. Gebirgsstelze geeigneten Ufertrockenmauern und Brückenbauwerken während der Brutzeit erfolgen muss, sind rechtzeitig vor Beginn der Reproduktionsphase potenzielle Niststätten z. B. durch Abdecken mit Jutematten etc. unattraktiv zu machen (CEF-Maßnahme). Dem vermeidbaren Verlust von Gelegen bzw. Jungvögeln kann damit vorgebeugt werden. Die im Vorfeld notwendige Sondierung potenzieller Brutplätze wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung geleistet.

Zum Schutz des im Vorhabensgebiet M3 vorkommenden Eisvogels ist zur Absicherung des Bruterfolges eine Bauzeitenbeschränkung erforderlich. Die Arbeiten im Bereich M3.20.L (Gewässerzufahrt „Streuobstwiese“) dürfen nur außerhalb der Brutsaison im Zeitraum September bis Februar ausgeführt werden. Sofern eine Andienung der Bauwerke M3.40.L, M3.100.R sowie des BW6 über die Gewässerzufahrt M3.20.L erforderlich ist, ist diese ebenfalls auf den Zeitraum September bis Februar einzuschränken.

Baustraßen und Wasserhaltungen sind außerhalb der Schonzeiten der vorkommenden Fischarten zu errichten. Arbeiten im Gewässer während der Schonzeiten sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein begründeter Ausnahmeantrag positiv beschieden wurde.

4.15.7 Ökologisch gestaltetes Böschungsdeckwerk - M6

Die geplanten Böschungsdeckwerke sind als Blocksteinsatz bzw. -schüttung auf mineralischem Kornfilter und möglichst ohne Einsatz von Beton herzustellen. Es ist eine unregelmäßige Oberfläche auszubilden; einzelne Steine sollen bis zu 20 cm aus der Oberfläche herausragen. Am Böschungsfuß bis Mittelwasserniveau sind offene Fugen und Kammern zu erhalten; in die höher gelegenen Fugen ist bewuchsfähiges Erdmaterial mit gebietsheimischer Gräser-Saatmischung gemäß Maßnahme A1 einzubringen. Ab Mittelwasserlinie bis ca. 1 m über Mittelwasserlinie sind auf ca. 50% der Fläche Weidentriebe bzw. Weidensteckhölzer mit Kontakt zum Planum einzubringen (ca. 3 St./m²). Die Fußsteinreihe ist mit unregelmäßiger Oberfläche (Höhenversatz ca. 50 cm) unter Einbindung/Berücksichtigung der als Kompensationsmaßnahmen geplanten Sohlgestaltungsmaßnahmen herzustellen.

Die Maßnahme dient der Verminderung der mit der Böschungssicherung verbundenen Strukturbeeinträchtigungen des Ufers und schafft die Voraussetzungen für eine Wiederbesiedlung durch die gewässer- bzw. auentypische Fauna und Flora.

4.15.8 Erstbegrünung – M8

Zum Schutz vor Erosion erhalten vegetationslose Bodenflächen im Bereich von Profilaufweitungen sowie von Erdbauwerken bzw. Bauwerke mit Bodenüberdeckung im Rahmen der technischen Ausführung eine Erstbegrünung mit Landschaftsrasen. Noch nicht begrünte Böschungen werden außerhalb der Vegetationsperiode zusätzlich mit Erosionsschuttmatten aus zersetzungsfähigem Material gesichert. Zur Vermeidung einer Florenverfälschung ist im Sinne von § 40 BNatSchG auf gebietsheimisches Saatgut zurückzugreifen, soweit dessen Verfügbarkeit gegeben ist.

4.15.9 Ökologische Begleitung des Bauvorhabens - M9

Zur Qualitätssicherung der naturschutzfachlichen Belange wurde eine ökologischen Baubegleitung angeordnet.

Diese beinhaltet folgende Aufgaben:

- Teilnahme an den Bauberatungen,
- Beratung der Vorhabensträgerin in allen naturschutzfachlichen Fragen,
- Unterstützung der ausführenden Baufirmen, die über eine Selbstverpflichtung der Vorhabensträgerin an die Einhaltung der Vorgaben aus dem LBP gebunden werden,
- Überwachung der Bauarbeiten und Mitwirkung bei der Einhaltung/Umsetzung der naturschutzfachlichen Auflagen, Genehmigungen sowie der festgelegten Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen,
- Dokumentation der sach- und fachgerechten Ausführung der Arbeiten,
- Sensibilisierung aller auf der Baustelle Tätigen für Belange des Naturschutzes im Zusammenhang mit den Bauarbeiten.

4.16 Nichtvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen, § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG

Trotz der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergeben sich unvermeidbare Beeinträchtigungen. Will man das dem Gemeinwohl dienende Vorhaben nicht in Frage stellen, müssen Biotop in Ufernähe teilweise zerstört, für Höhlenbrüter geeignete Bäume gefällt und alte Trockenmauerreste durch hochwassersichere Mauern ersetzt werden. Böden und Biotop werden durch die Bauarbeiten und das Lagern von Material mindestens vorübergehend geschädigt, danach aber wieder rekultiviert. Das Gesamtvorhaben ist sowohl durch direkte Flächenüberprägungen gekennzeichnet, als auch durch vielfältige funktionale Konflikte mit quantitativ nicht oder schwer erfassbarer Dimension, die hauptsächlich eine anlagebedingte Beeinträchtigung für das Fließgewässer und den mit ihm verbundenen Naturhaushalt haben.

4.16.1 Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Vorhabensträgerin ist nach § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Dazu hat die Vorhabensträgerin die im planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen unter Beachtung der dazu erteilten Nebenbestimmungen umzusetzen. Für das Vorhaben M3 konzentrieren sich die Maßnahmen auf die Renaturierung von Auenabschnitten und die Anlage auentypischer Biotopstrukturen. Im Fließgewässer selbst werden geeignete Habitatstrukturen geschaffen, die der Verschlechterung des ökologischen Potenzials der Würeschnitz entgegenwirken.

Nistmöglichkeiten für Wasseramsel und Gebirgsstelze werden geschaffen. Die Zielstellungen der Regionalplanung werden dabei berücksichtigt.

Im Einzelnen sind für das Vorhaben M3 folgende Maßnahmen geplant, die Maßnahmendetails enthält Unterlage III, Nr. 2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP 01.01.:

4.16.1.1 A1 (Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen)

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind alle beanspruchten Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, standortfremde Materialien sind restlos zu entfernen, entstandene Verdichtungen zu beseitigen, der Oberboden wieder zu begrünen. Zur Vermeidung einer Florenverfälschung ist möglichst auf gebietsheimisches Saatgut zurückzugreifen vgl. § 40 BNatSchG.

Das Gewässerbett ist in seiner ursprünglichen Struktur wieder herzustellen, auf die Erhaltung grober Strukturen (Steine, Blöcke) ist zu achten, da diese für zahlreiche Fließgewässerarten essentielle Standortfaktoren bzw. Habitat-Elemente darstellen (z.B. Wuchsunterlage für Wassermoose, Unterschlupf für Fische, Sitzwarte für gebirgsbachbewohnende Vogelarten) und maßgebend für eine hohe Strömungsdiversität und Sauerstoffsättigung des Fließgewässers sind.

4.16.1.2 A2 (Sohl- und uferstrukturierende Maßnahmen)

Entlang neu zu errichtender Ufermauern werden Vorschüttungen mit Steinen/Blöcken, inklinanten Buhnen sowie Lenkbuhnen im Uferbereich, Störsteine/Störsteingruppen, Fischunterstände und Wurzelstöcke sowie Setzstangen und Weidenspreitlagen im und über dem Gewässer errichtet bzw. eingebaut. Die Maßnahmen dienen der Erhöhung der Strukturvielfalt, Strömungsvarianz und Substrat-Diversität sowie der Besiedlungsmöglichkeit der Ufer durch Vögel und sollen einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials der Würschnitz entgegenwirken.

Die Maßnahme A2 wurde als Maßnahme der Ingenieurbiologie durch das mit der technischen Planung beauftragte Ingenieurbüro (BTP 2015) geplant. Weiterführende Detaildarstellungen/ Erläuterungen sind daher der technischen Planung, Unterlage I.II 8.5 zu entnehmen.

4.16.1.3 A3_{CEF} (Schaffung von Ersatzbrutmöglichkeiten für Vogelarten der Fließgewässer)

Wegen des Verlustes potenzieller Brutplätze gebirgsbachbewohnender Vogelarten wie Gebirgsstelze und Wasseramsel, die zugleich wichtige Charakterarten der heimischen Fließgewässer darstellen, werden alternativen Nistmöglichkeiten bereitgestellt. Die Maßnahme ist zugleich eine CEF-Maßnahme im Sinne des Artenschutzes. In die neuen Ufermauern werden deshalb entsprechende Hohlräume bzw. Nistkästen integriert.

4.16.1.4 E 1 (Gebäudeabriss / Profilaufweitung an der Würschnitz)

Linksufrig oberhalb des BW5 wurden Gebäude zur Profilaufweitung der Würschnitz bereits zurückgebaut (die Maßnahme wurde wegen Einsturzgefahr bereits vollzogen). Der Rückbau des Gebäudekomplexes ermöglicht einen höheren Abflussquerschnitt, so dass letztlich in diesem Bereich auf Hochwasserschutzbauwerke verzichtet werden konnte.

Zur Aufwertung der ökologischen Funktion und des Landschaftsbildes wurde die im Zuge des Gebäudeabrisses hergestellte Böschungfläche mit heimischen, standortgerechten Gehölzen begrünt.

4.16.1.5 A 4 Gewässer- und Auenrenaturierung an der Würschnitz zwischen Klaffenbach und Harthau

Die Renaturierung umfasst folgende Teilmaßnahmen:

- A 4.1 - Rückbau von Uferbefestigungen
- A 4.2 - Rückbau einer Sohlschwelle
- A 4.3 - Anlage von Auwald

Flussoberhalb des Untersuchungsgebietes durchfließt die Würschnitz zwischen den Ortslagen Klaffenbach und Harthau einen unbebauten Auenbereich. Dort wurde die Würschnitz bereits in historischer Zeit begradigt und an den linken Rand des Tales verlegt; die rechtsufrige Auenfläche wurde weitgehend in Ackerland umgewandelt.

Das rechte Ufer der Würschnitz weist auf einem größeren Abschnitt ein intaktes Böschungspflaster aus Wasserbausteinen auf. Gehölzbewuchs konnte sich daher nur vereinzelt an der Böschungsoberkante etablieren. Bereiche ohne bzw. mit bereits aufgelöster Böschungsbefestigung verfügen dagegen über einen wertvollen Ufergehölzbestand. Zudem befindet sich in dem Abschnitt eine alte massive Sohlschwelle (Holzschwelle in Betonbettung).

In dem ca. 400 m langen Auenabschnitt ist bereits ein Großteil der bisher noch ackerbaulich intensiv genutzten Auenfläche als Kompensationsmaßnahme für ein Straßenbauvorhaben der Stadt beplant. Die o.g. befestigten Uferbereiche sowie eine ca. 1,3 ha große Auenfläche werden im Rahmen dieses Vorhabens renaturiert.

5 Rechtliche Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG

Das Vorhaben wird sich – teilweise auch dauerhaft - auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft auswirken. Auch unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können dabei nicht alle Auswirkungen vollumfänglich vermieden werden.

5.1 Bewertungsmaßstab

Nach § 12 UVPG hat die zuständige Behörde eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung vorzunehmen. Unter Bewertung ist nach 0.6.1.1 der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt zu verstehen. Soweit die gesetzlichen Umweltauflagen nicht dem Wortlaut der jeweils anzuwendenden Fachgesetze entnommen werden können, sind sie im Wege der Auslegung aus den gesetzlichen Zielsetzungen und Belangen zu gewinnen. Ob die Auswirkungen erheblich sind, lässt sich nach Anlage 2 Nr. 3 zum UVPG beurteilen. Demnach können nachteilige Umweltauswirkungen erheblich sein aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, Komplexität, Dauer, Häufigkeit oder Irreversibilität.

Einschlägige Fachgesetze für das Vorhaben sind das WHG (§§ 67 und 68 WHG) und das SächsWG (§§ 61 ff. SächsWG), weil die Hochwasserschutzmaßnahmen einen Gewässerausbau darstellen (vgl. C I 1), i. V. m. den Vorschriften, die für die durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen gelten. Darüber hinaus darf eine Planfeststellung für einen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG nur erfolgen, wenn andere

Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Daher sind bei der Bewertung auch sonstige gesetzliche Umwelanforderungen heranzuziehen, die sich etwa aus den Bereichen Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht oder Denkmalschutzrecht ergeben.

Im Anhörungsverfahren wurden die Stellungnahmen aller in ihren Zuständigkeitsbereichen berührten Behörden eingeholt. Die Stadt Chemnitz wurde darüber hinaus auch als Gebietskörperschaft beteiligt. Die Stellungnahmen sind in die Darstellung und Bewertung der Umwelteinwirkungen eingeflossen.

Die eingegangenen Einwände, die Stellungnahmen – auch der anerkannten Naturschutzvereinigungen - wurden, soweit sie Umweltbelange betrafen, ausgewertet.

Die Planfeststellungsbehörde hat alle eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der Vorhabensträgerin zur Abgabe einer Erwiderung vorgelegt. Die Äußerungen der Vorhabensträgerin wurden fachlich und rechtlich geprüft und in die notwendige Abwägungsentscheidung der UVP einbezogen.

Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Technik und sind sachgerecht.

Gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG ist vom Vorhabensträger auf Kenntnislücken im Rahmen der Wirkungsanalyse und -prognose hinzuweisen. Solchen Kenntnislücken hat die Vorhabensträgerin nicht vorgetragen, sie sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben M3 auch sonst nicht ersichtlich.

Um den integrativen, ökosystemaren Ansatz, den die UVP verfolgt, zu berücksichtigen, hat die Planfeststellungsbehörde in Ergänzung der schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen als Ganzes vorgenommen. Neben der Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen, der Berücksichtigung der Auswirkungen der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und der Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fand daher eine übergreifende Bewertung auch im Hinblick auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern statt.

5.2 Schutzgutbezogene Bewertung

Zusammengefasst sind folgende erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen:

5.2.1 Schutzgut Boden

Nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Baubedingte Schadstoffeinträge in den Boden können vermieden werden.

Die übrigen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden als erheblich angesehen. Deshalb werden zur Kompensation der erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden mit dem Vorhaben funktionsverbessernde Maßnahmen umgesetzt (Abriss von Gebäuden und Rekultivierung der dort versiegelten Flächen).

Mit Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und unter Beachtung der Grundsätze einer ökologisch verträglichen Bauausführung, aufgrund der weiteren geplanten

Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich der Begrünung mit ortsheimischem Saatgut und der ökologischen Gestaltung des Böschungsdeckwerkes verbleiben insgesamt nur geringe, hinnehmbare, negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

5.2.2 Schutzgut Wasser

Nach § 1 WHG sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu schützen. Nach den §§ 32 Abs. 2 und 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasser- bzw. der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Des Weiteren ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um u.a. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

5.2.2.1 Grundwasser

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens M3 führen unter Beachtung der Grundsätze einer ökologisch verträglichen Bauausführung, der relevanten Maßnahmen zur Schadensvermeidung (Maßnahmen M2, M4, M9) und der erlassenen Nebenbestimmungen zum Wasserhaushalt/Wasserwirtschaft und zum Naturschutz zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser. Dazu tragen auch die kleinschrittige Umsetzung der Baumaßnahmen, die ökologische Baubegleitung und die Überwachung der Entnahmemengen des Wassers bei.

5.2.2.2 Oberflächenwasser

Zwar können durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensvermeidung (Maßnahmen M2, M4, M9) und die Beachtung der Grundsätze einer ökologisch verträglichen Bauausführung die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens M3 erheblich reduziert werden, das Oberflächenwasser wird aber trotzdem erheblich beeinträchtigt.

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Oberflächenwassers werden im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. Kapitel C IV3.3.2) mit dem Bauvorhaben funktionsverbessernde Maßnahmen umgesetzt (A1: Wiederherstellung beanspruchter Flächen; A2: Sohl- und Uferstrukturierung; E1 Profilaufweitung der Würeschnitz; A4 Gewässer- und Auenrenaturierung). Zudem werden aufgrund der erlassenen Nebenbestimmungen zum Wasserhaushalt/Wasserwirtschaft und zum Naturschutz Schutzvorkehrung zum Schutz des Oberflächenwassers angeordnet.

5.2.2.3 Belange der WRRL

Die WRRL betrachtet nicht – wie die UVU - den gesamten räumlichen Auswirkungsbereich, sondern nur Wasserkörper als Bewirtschaftungseinheiten. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands und des chemischen Zustands des Wasserkörpers. Auch die Erreichung der im Bewirtschaftungsplan festgeschriebenen Verbesserungen des ökologischen und chemischen Zustands wird durch das Vorhaben nicht verhindert. Diese belegen neben den Aussagen der UVU auch die Ergebnisse des Wasserfachbeitrages.

Die planfestgestellten Maßnahmen beeinträchtigen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 Abs. 1, Abs. 2 und 47 Abs. 1 WHG nicht, sondern fördern diese (vgl. Kapitel C IV2.2.5).

5.2.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere / die Biologische Vielfalt

Fachgesetzliche Bewertungsgrundlage zum Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Nach den Zielen des BNatSchG sind Natur und Landschaft u.a. so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Nach den allgemeinen Grundsätzen des BNatSchG (§ 13) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die temporäre Beeinträchtigung wertvoller Biotopstrukturen durch die Herstellung von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen ist als unerheblich anzusehen, weil nach Abschluss der Baumaßnahme mit der Ausgleichsmaßnahme A1 die Biotopstrukturen weitestgehend wiederhergestellt werden. Die geringen Verlustflächen der gesetzlich geschützten Biotope können im räumlichen Zusammenhang durch die Ausgleichsmaßnahme A4 funktional gleichwertig und vollständig ersetzt werden.

Zum Schutz der Fledermäuse und Vögel sind ausreichende Vermeidungsmaßnahmen sowie biotopschaffende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus werden spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs- und vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Vogelarten Wasseramsel, Gebirgsstelze und Eisvogel vorgesehen. Die sich aus dem Artenschutzrecht (§ 44 Abs.1 und 5 BNatSchG) ergebenden Anforderungen und Maßnahmen wurden in der Speziellen Artenschutzprüfung (aP) behandelt und dargestellt.

Die im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind auch auf den Schutz und die Lebensraumerhaltung der betroffenen Brutvögel ausgerichtet und ausreichend.

5.2.4 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Die Beeinträchtigungen, die von dem Vorhaben für das Schutzgut Mensch ausgehen, sind nicht erheblich.

Die baubedingten Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind nicht erheblich. Die eingeplanten Schutzvorkehrungen wie das Bauen nur bei Tag und an Wochentagen, die Beachtung der Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV vom 29. August 2002, BGBl. Nr. 63 vom 05. September 2002, S. 3478) und der zu erstellende Hochwasserschutzplan verhindern das Eintreten nicht hinnehmbarer Belästigungen.

Auch wenn durch Flächenverluste dauerhafte Beeinträchtigungen einzelner Betroffener entstehen, sind diese nicht als erheblich einzuschätzen. Diesen minimalen Verlusten steht ein Gewinn an Sicherheit vor Überflutungen gegenüber.

5.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft und Klima ist nicht erheblich. Die baubedingten Beeinträchtigungen durch von Baumaschinen freigesetzten Stickoxid-, Benzol-, Ruß- und Feinstaubemissionen ist zeitlich und lokal jeweils eng begrenzt. Der minimale Grünflächenverlust kann keine Veränderung der bioklimatischen Ausgleichsfunktionen hervorrufen. Darüber hinaus werden Maßnahmen ergriffen, um die Emissionen so gering wie möglich zu halten, vgl. Nebenbestimmungen unter A VI AIV7). Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden insgesamt als unerheblich eingeschätzt.

5.2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter tritt nicht ein.

5.2.7 Schutzgut Landschaft

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist nicht erheblich.

Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Absatz 4 BNatSchG).

Durch die Vermeidungsmaßnahmen (z.B.: Begrünung der Böschungsbereiche, zeitnahe Wiederbegrünung baubedingt beanspruchter Flächen) werden die Mauern optisch an die bestehenden Verhältnisse angepasst (Die technische Planung sieht für die Betonmauern natursteinähnlich wirkende Verschalungen vor.) und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichen die Veränderungen des Landschaftsbildes vollständig aus.

Die beeinträchtigende Wirkung der Baustelle bzw. die baubedingte Sperrung von Wegen sind zeitlich und räumlich begrenzt, wodurch die baubedingten visuellen Veränderungen des Landschaftsbildes und die baubedingte Zerschneidung von Wegeverbindungen als unerhebliche Beeinträchtigung qualifiziert werden können.

5.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Neben den direkten Auswirkungen einzelner Wirkfaktoren auf einzelne Schutzgüter, Schutzgutelemente oder -funktionen, welche durch das Projekt hervorgerufen werden, sind auch verschiedene Arten indirekter und kumulativer Wirkungssituationen denkbar so z.B. (nach Balla & Müller-Pfannenstiel, Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung 2016, 3205):

- ein Wirkfaktor wirkt auf mehrere Empfänger ein (z.B. Schadstoffeintrag in die Luft, in den Boden und in Gewässer) oder mehrere Wirkfaktoren wirken auf einen Empfänger ein (z.B. Grundwasserabsenkung und Lebensraumzerschneidung in einem Auwald),
- ein Wirkfaktor wird vom Empfänger unverändert weitergeleitet (z.B. Luft als Transmissionspfad für persistente Schadstoffe),
- ein Wirkfaktor wird vom Empfänger umgewandelt und weitergeleitet (z.B. Konzentrationszunahme von Schadstoffen in der Nahrungskette),
- ein Wirkfaktor verursacht beim Empfänger eine Rückwirkung auf den Sender (Rückkopplung – z.B. Rückwirkungen einer Vegetationsveränderung durch Grundwasserabsenkung auf den Grundwasserspiegel).

Die hochkomplizierten Wirkgeflechte aller Auswirkungen untereinander sind nicht abschließend zu ermitteln, entscheidend ist dabei aber die Feststellung, ob nach Errichtung und bei Betrieb des Vorhabens eine weitere ökologisch wertvolle und dem Naturraum angepasste Entwicklung, z. B. der Fauna und Flora möglich ist. Bezüglich der für das

Vorhaben M3 ermittelten Wirkungen auf die Schutzgüter sind keine Faktoren ersichtlich, die eine ökologische Entwicklung der Umwelt verhindern oder das vorhandene Entwicklungsvermögen langfristig einschränken.

6 Ergebnis

Die Planung des Vorhabens trägt dem Prinzip der Umweltvorsorge ausreichend Rechnung. In der Gesamtbetrachtung bewertet die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben M3 als umweltverträglich im Sinne des UVPG.

IV Materiell rechtliche Entscheidungsgründe

Die vorliegenden Pläne zum Bau der Hochwasserschutzmaßnahme M3 an der Würschnitz in Chemnitz-Harthau werden gemäß §§ 67, 68 WHG in Verbindung mit § 74 VwVfG nach Würdigung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt. Die vorgelegte gemeinnützige Planung ist im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und steht insbesondere mit den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie den sonstigen öffentlich - rechtlichen Belangen im Einklang.

1 Planrechtfertigung

Dem beantragten Vorhaben kommt die notwendige Planrechtfertigung zu, d. h. seine Verwirklichung ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich. Das Vorhaben M3 ist von den fachplanungsrechtlichen und sonstigen Zielen des WHG, des SächsWG getragen. Der Bedarf für die beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen ist gegeben.

1.1 Notwendigkeit einer Planrechtfertigung

Jede gemeinnützige wasserrechtliche Planung bedarf, im Hinblick darauf, dass sie rechts-gestaltend in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreifen kann, der Planrechtfertigung.

Eine gemeinnützige Planung zur Umsetzung technischen Hochwasserschutzes ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben aufgrund der vom WHG und vom SächsWG verfolgten Ziele einschließlich sonstiger gesetzlicher Vorgaben ein Bedarf besteht. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. hierzu: BVerwGE, 56, 110, 118 f.; BVerwGE 107, 142, 145; BVerwG ständige Rechtsprechung).

1.2 Bedarfsnachweis

1.2.1 Hoheitliche, fachrechtliche Ziele

Der Allgemeinwohlbelang des Schutzes vor Hochwasser und Überschwemmungen ist ein durchgängiges und wesentliches Ziel der einschlägigen Fachplanungsgesetze (WHG, vgl. Abschnitt 6 WHG und des SächsWG). Dies lässt sich aus dem Gesamtzusammenhang der §§ 1, 6, 12, 67f. und 72ff. WHG herleiten, wonach die Gewässerbewirtschaftung, die den Hochwasserschutz einschließt, stets dem Allgemeinwohl zu dienen hat. Darüber hinaus ist der Hochwasserschutz als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG ausdrücklich genannt. Als Ausprägung des Grundsatzes der Vorsorge geht es also darum, natürliche und schadlose Abflussverhältnisse sicherzustellen, damit keine Gefährdung durch Hochwasser entsteht (Vgl. auch die Stellungnahme des Bunderates zur Einführung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG, BT-Drs. 16/13306, S. 2).

Die Konkretisierung diese Ziele erfolgte in Sachsen durch Hochwasserschutzkonzepte (HWSK). Für den Freistaat Sachsen wurden, unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, für alle Gewässer erster Ordnung HWSK erstellt². Nach landeseinheitlichen Maßstäben wurde, unter anderem auf der Grundlage hydrologischer Untersuchungen und hydraulischer Berechnungen, der nötige Schutzgrad ermittelt und nach Feststellung des Gefährdungs- und Schadenspotentials jeweils ein differenziertes Schutzniveau abgeleitet und ein entsprechendes Konzept zur Erreichung dieses Schutzniveaus erarbeitet. Für das Flussgebiet der Chemnitz, Würschnitz und Zwönitz ist dies das HWSK 27 Los 3.

Die Planfeststellungsbehörde hat darauf zu achten, dass die im Einzelfall geplanten Maßnahmen nicht in Widerspruch zur HWSK stehen und die Erreichung der dort vorgesehenen Zielstellungen nach Möglichkeit gewährleistet, jedenfalls aber nicht verhindert werden.

1.2.2 Geeignetheit und Gebotenheit des Vorhabens

1.2.2.1 Aktuelle Verhältnisse in Chemnitz-Harthau

Die Würschnitz trat in Chemnitz-Harthau in der Vergangenheit mehrmals über die Ufer. So ereigneten sich im August 2002, im August 2010 sowie zuletzt im Juni 2013 bedeutende Überflutungen. In deren Folge kam es nicht nur an Wohngebäuden, Gewerbe- und Infrastruktureinrichtungen zu erheblichen Schäden, sondern auch an den vorhandenen Ufermauern und Böschungen. Hochwasserschutzanlagen im eigentlichen Sinne gibt es im Vorhabensbereich nicht. Die vorhandenen Bauwerke sind Ufermauern, die der Absicherung der rückwärtigen Landnutzung dienen, Stützbauwerke, die parallel zum Gewässer verlaufende Verkehrswege sichern, sowie Brücken innerhalb der bestehenden Infrastruktur. Der Vorhabensbereich ist nahezu durchgängig anthropogen beeinflusst, was zu einer weitgehenden "Kanalisation" der Würschnitz geführt hat. Ab ca. HQ₅ (Durchfluss von 34,2 m³/s) treten im Ist-Zustand in den Bereichen Klaffenbacher Straße 1, unterhalb der Brücke Hedwigstraße (BW6) sowie um und oberhalb der Fußgängerbrücke Friedrichstraße (BW4) erste Überflutungen auf.

1.2.2.2 Bedarfsdeckung durch das Vorhaben

Das HWSK Nr. 27 empfiehlt für die Ortslage Chemnitz-Harthau die Umsetzung des Schutzzieles HQ₁₀₀. Für diese Zielerreichung wurden im HWSK Nr. 27 neben den örtlichen Maßnahmen in Chemnitz-Harthau die Retentionswirkungen der überörtlich wirkenden Hochwasserrückhaltebecken in Jahnsdorf und Neuwürschnitz mit einkalkuliert. Das Bemessungshochwasser (BHQ) für die Würschnitz am Pegel Harthau mit einem Durchfluss von 75,02 m³/s entspricht - unter Nutzung der Hochwasserrückhaltebecken Neuwürschnitz und Jahnsdorf - einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) und isoliert betrachtet (nur die örtlichen Maßnahmen in Chemnitz-Harthau) ca. einem fünfundzwanzigjährlichen Hochwasserereignis.

1.2.2.2.1 Festlegung des Bemessungshochwassers

Die durchgeführten Voruntersuchungen und Simulationen zum HRB Jahnsdorf belegten dessen relativ geringe Wirkung, der Bau ist damit nicht wirtschaftlich, das HRB Jahnsdorf wird daher unter Zugrundelegung der aktuell vorliegenden Daten nicht umgesetzt. Das HRB Neuwürschnitz ist inzwischen in Betrieb. Damit kann aber das durch die

² Vgl. § 71 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 99b SächsWG a.F. Gemäß § 71 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 99 b SächsWG a.F. gelten die Hochwasserschutzkonzepte fort.

Hochwasserschutzkonzeption vorgegebene Ziel des HQ_{100} für die Ortslage Chemnitz-Harthau nicht erreicht werden.

Die Vorhabensträgerin hat sich gleichwohl entschlossen, an den örtlichen Maßnahmen in Chemnitz-Harthau im bisher geplanten Rahmen festzuhalten und die entsprechende Planfeststellung beantragt. Damit wird für die Ortslage Harthau ein Schutzziel für ein HQ_{25} umgesetzt. Grundlage der Planung ist die 2-d Wasserspiegellagenberechnung, genauer der HQ_{25} PLAN-Rechenlauf mit einem Bemessungsabfluss von $Q = 71,98 \text{ m}^3/\text{s}$ am Pegel Harthau, der neben den örtlichen Maßnahmen auch die Retentionswirkung des HRB Neuwürschnitz berücksichtigt.

1.2.2.2.2 Bedarf für das Bemessungshochwasser

Für die Hochwasserschutzmaßnahmen mit einem Schutz vor einem ca. alle 25 Jahre eintretenden Hochwasser besteht ein Bedarf, denn mit den planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen wird die aktuell gegebene Gefährdungssituation gegenüber Hochwasser in Chemnitz-Harthau erheblich entschärft. Das Vorhaben schützt die Ortslage Harthau nicht allein vor Überschwemmungen bei Abflüssen bis $Q = 71,98 \text{ m}^3/\text{s}$. Durch die Maßnahmen verringert sich im gesamten Maßnahmebereich auch die Überflutungsfläche im HQ_{50} -Planzustand gegenüber dem HQ_{50} -Istzustand. Im HQ_{100} -Fall ist die Überflutungsfläche im Istzustand und im Planzustand nahezu identisch.

Da die Würschnitz bereits ab einem HQ_5 über ihre Ufert tritt, und bisher kein Hochwasserschutz im eigentlichen Sinne vorhanden ist, kommt es durch die hier planfestgestellte Maßnahme M3 zu einer erheblichen Verbesserung der bestehenden Situation. Dies gilt nicht nur für die Gefährdung der Anwohner, sondern auch für die ortsansässigen Gewerbetreibenden – und im Falle des Hochwassers - der Einsatzkräfte der Wasserwehr.

1.2.2.2.3 Abweichung von der Empfehlung des HWSK NR. 27

Die vom HWSK abweichende Planung des Hochwasserschutzes für Chemnitz-Harthau mit einem Schutzziel HQ_{25} durch die Vorhabensträgerin ist nicht zu beanstanden.

Gesetzliche Vorgaben in den einschlägigen Wassergesetzen, wonach Siedlungsgebiete zwingend vor einem hundertjährigen Hochwasser zu schützen sind, gibt es nicht.

Auch die in den HWSK angegebenen Schutzzielempfehlungen stellen keine starren, unveränderlichen Vorgaben dar. Sie sind als qualifizierte Empfehlungen zu betrachten, in die bisherige Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse eingeflossen sind. Rechtsverbindlich sind die dort empfohlenen Werte nicht.

Die Ableitung des angestrebten Schutzgrades für die Ortslage Chemnitz-Harthau erfolgte nicht willkürlich, sondern ist durch die von der Vorhabensträgerin dargelegten wirtschaftlichen Gründe und die örtlichen Gegebenheiten gerechtfertigt.

Die Festlegung eines Bemessungshochwassers ist nicht das Resultat mathematisch exakter Berechnungen der für das Entstehen von seltenen Hochwasserereignissen wesentlichen Umstände und ihres Zusammenwirkens bzw. statistisch abgeleiteter Prognosen, sondern beruht auf Wertungen zum Ausschluss bzw. zur Hinnahme von Schadensrisiken. Diese Wertungen gehen einerseits darauf zurück, dass der Hochwasserschutz ein öffentlicher Belang von überragender Bedeutung ist und wegen des außerordentlich hohen Schadenspotentials von Hochwasserereignissen auf eine weitgehende Minderung auch des Restrisikos gerichtet ist. Andererseits ist auch ökonomischen und ökologischen Aspekten Rechnung zu tragen (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26. November 2003 - 21 B 1482/03 – juris Rn. 17 unter Hinweis auf OVG NRW, Beschluss vom 12. Januar 1999 - 20 A 2106/98 -,

S. 4 und 7). Deshalb hat die Vorhabensträgerin als Staatsbetrieb gemäß § 7 Abs. 2 SächsHO für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

Die Vorhabensträgerin hat bei der Entscheidung über den angemessenen Schutzgrad für die Ortslage Chemnitz-Harthau aufgrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwendung öffentlicher Gelder auch nach Wegfall des HRB Jahnsdorf keinen anderen, höheren Schutzgrad eingeplant. Für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Einsatz öffentlicher Mittel im Hochwasserschutz gilt der Grundsatz: „Die Summe der verhinderten Schäden muss größer sein als die für den Hochwasserschutz aufgewendeten Kosten für Bau und Betrieb“. Dabei sind neben dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit auch die Belange von Natur und Landschaft zu beachten und die entsprechenden Kosten zum Schutz derselben mit einzurechnen. Die Festlegung des Bemessungshochwassers HQ₂₅ für die zu planenden Schutzmaßnahmen orientiert sich an diesem Leitsatz.

Aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte (das BW4: Fußgängerbrücke "Friedrichstraße" bei Fluss-km 2+446,35, die Eisenbahnbrücke bei Fluss-km 2+276,00, die vorhandene Bebauung) ist eine Erhöhung der örtlichen Maßnahmen, die – isoliert betrachtet - zu einem HQ₁₀₀ Schutz der Ortslage Chemnitz-Harthau führen würden, - wie dargestellt schon aus Kostengründen – aber auch aufgrund der erforderlichen tatsächlichen Höhen der Maßnahmen - nicht möglich.

1.3 Enteignungsrechtliches Gemeinwohlinteresse

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG und des Art. 32 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Wenn für die geplante Maßnahme auf Privateigentum zurückgegriffen werden muss, so geschieht dies nicht, um staatliches Vermögen zu mehren, sondern zum Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser, vgl. § 79 Abs. 1 SächsWG. Die vorliegende gemeinnützige wasserrechtliche Planung ist somit auch im Hinblick auf die eigentumsrechtlichen Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG gerechtfertigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den vorstehenden Gründen zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen gemessen an dem wasserwirtschaftlichen Ziel des Hochwasserschutzes für Chemnitz-Harthau vernünftigerweise geboten sind.

1.4 Abschnittbildung

Die Hochwasserschutzmaßnahmen an der Würschnitz in Chemnitz-Harthau wurden in vier Vorhaben aufgeteilt. Die über einen iterativen Prozess entwickelten Lösungen für den Hochwasserschutz an der Würschnitz innerhalb der Ortslage Chemnitz-Harthau (Vorhaben M1 bis M4) bauen aufeinander auf, bzw. schließen aneinander an.

Es handelt sich hinsichtlich der Vorhaben M1 bis M4 damit um Abschnitte eines Gesamtvorhabens, § 69 Abs. 1 WHG.

Nach dieser Vorschrift können Gewässerausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird.

Die Abschnittsbildung setzt somit ein Gesamt-Gewässerausbauvorhaben zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer voraus, das aus planerischen Ermessensgründen aufgeteilt wird. Solche aufgeteilten Maßnahmen stellen

die Vorhaben M1 bis M4 dar, denn sie bauen linear aufeinander auf und gestalten die Ufer der Würschnitz in Chemnitz Harthau um. Die Aufteilung in mehrere Vorhaben erfolgte aus wirtschaftlichen und fachplanerischen Gründen in Abstimmung der Planfeststellungsbehörde mit der Vorhabensträgerin.

Die Abschnittsbildung ist gerechtfertigt, wenn sie zur Durchführung des Gesamtvorhabens „vernünftigerweise geboten“ ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 10 April 1997 - 4 C 5/96 - BVerwGE 104, 236/248 f.; Bayerischer VGH, Beschluss vom 19. Juli 2013, AZ:8 ZB 12.404) Das ist der Fall, wenn der jeweilige Teilabschnitt eine selbständige Verkehrsfunktion besitzt und der weiteren Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. zur straßenrechtlichen Planfeststellung: BVerwG, Beschluss vom 26. Juni 1992 - 4 B 1-11/92 - NVwZ 1993, 572) Mit diesen Erfordernissen soll gewährleistet werden, dass die Teilplanung auch dann nicht sinnlos wird, wenn sich das Gesamtplanungskonzept nachträglich als nicht realisierbar erweist oder aufgegeben wird. Entscheidend ist, dass die Gefahr eines funktionslosen Planungstorsos ausgeschlossen werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29. Mai 2009 - 7 D 50/08.NE - juris Rn. 70).

Funktionslose Teilplanungen durch die isolierte Umsetzung nur eines Vorhabens entstehen nicht.

Das Vorhaben M3 führt isoliert betrachtet zu einer wesentlichen Verbesserung der Hochwassersituation gegenüber dem bisherigen Zustand (vgl. die Ausführungen unter C IV 1.2.2.2). Aufgrund der Topografie der Landschaft wird die Würschnitz nicht vollständig „hochwassersicher eingebaut“, sondern es werden nur besondere, gefährdete Stellen mit einem Hochwasserschutz ausgerüstet. Uferabschnitte, an die sich eine entsprechend hohe Böschung anschließt, bedürfen keines besonderen Hochwasserschutzes. Anders, als bei einer nicht durchgängig gebauten Straße, entstünde damit auch bei Umsetzung nur eines Vorhabens kein funktionsloser Planungstorso.

1.5 Keine Realisierungshindernisse

Für die Realisierung der übrigen Abschnitte sind aber ohnehin unüberwindliche Hindernisse nicht gegeben. Die Abschnitte M1 und M2 wurden bereits planfestgestellt und befinden sich im Bau, für das Vorhaben M4 liegt der Antrag auf Planfeststellung seit dem 8. Februar 2017 vor. Für alle Vorhaben einschließlich des Vorhabens M5 (Hochwasserschutz für das Wasserschloss Klaffenbach) wurde eine UVU durchgeführt, so dass auch die Umweltbelange, die durch das Gesamtvorhaben eintreten, vollständig berücksichtigt wurden und werden.

Der Planfeststellungsbehörde sind keine Anhaltspunkte bekannt, wonach die Umsetzung des Vorhabens rechtlich oder tatsächlich scheitern könnte. Unüberwindbare finanzielle Schranken, die eine Planrechtfertigung entfallen ließen, sind nicht zu erkennen, das Vorhaben wird teilweise über Fördermittel zum Hochwasserschutz realisiert.

2 Gewässerausbau, Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Normen stehen der Planung nicht entgegen.

Das Vorhaben bewirkt eine dauerhafte Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse bei Hochwasser. Daher ist es auf seine Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben des WHG und des SächsWG zu überprüfen, §§ 67 ff. WHG.

Zu betrachten sind die Anforderungen an einen umweltgerechten Ausbau (§ 67 Abs. 1 WHG) und die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere im Hinblick auf eine Erhöhung von Hochwasserrisiken und die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG), sowie die einschlägigen anderen Anforderungen des WHG (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG),

wobei die Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer gemäß § 27 ff. WHG besonders hervorzuheben ist.

Die Prüfung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG bei der Zulassung von Gewässerausbaumaßnahmen ebenfalls vorzunehmen ist, wird in den nachfolgenden Kapiteln dieses Beschlusses gesondert abgehandelt und nicht den wasserwirtschaftlichen Belangen zugeordnet.

2.1 Umweltgerechter Gewässerausbau

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

2.1.1 Erhalt natürlicher Rückhalteflächen

Unter natürlichen Retentionsflächen sind Landareale zu verstehen, die aufgrund ihrer besonderen Nähe zu dem jeweiligen Gewässer dem Hochwasser durch ihre zumeist seitliche Ausdehnung über das Ufer hinaus Ausbreitungsmöglichkeiten geben und auf diese Weise einen beschleunigten Abfluss des Wassers zumeist stromabwärts verhindern (vgl. Kotulla, Wasserhaushaltsgesetz, 2. Aufl. 2011, § 67 Rn. 14). Darunter fallen bei Hochwasser überflutete innerörtliche Grundstücke gerade nicht (vgl. BayVGH, Beschluss vom 7. November 2003 - 22 CS 03.2469 - ZfW 2005, 113; OVG RhPf, Urteil vom 24. Februar 2000 - 1 A 11106/99 - NuR 2000, 342; vgl. Schenk in Sieder/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz, Stand 1. Mai 2012, § 67 WHG Rn. 48; Kotulla, Wasserhaushaltsgesetz, § 67 Rn. 14). Der Gesetzgeber wollte naturnahe, nicht verbaute Flächen außerhalb bebauter Siedlungsgebiete schützen, was der Bezug auf den Auwald in der Vorschrift ausdrücklich klarstellt. Für das geplante Vorhaben werden nur die bebauten Siedlungsbereiche mit Hochwasserschutzanlagen versehen.

2.1.2 Retentionsraumverlust, §77 WHG

Es kommt zu keinem Retentionsraumverlust i. S. d. § 77 Satz 1 WHG. Danach sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Das Flussgebiet der Würschnitz in Chemnitz-Harthau ist ein rechtsverbindlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG (Basisdaten Sachsen, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Nr. U- 5411020).

§ 77 WHG ist systematisch, d.h. unter Berücksichtigung von § 76 Abs. 2 WHG auszulegen. Abzustellen ist auf ein statistisch im Verlauf von 100 Jahren einmal eintretendes Hochwasserereignis. Die räumliche Erstreckung der Rückhalteflächen bestimmt sich auf der Grundlage des HQ_{100} , denn dies ist der Mindestmaßstab, nach dem Gebiete vom Gesetzgeber als besonders schützenswert betrachtet werden und deshalb verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 15 N 15.1201 –, juris Rn. 43).

Die Wirkung der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen reicht bis zu einem HQ_{50} . Die im Falle eines HQ_{100} überschwemmte Fläche des IST- und des PLAN-Zustandes ändert sich durch das Vorhaben nicht, ein Retentionsraumverlust tritt nicht ein.

2.1.3 Erhalt des natürlichen Abflussverhaltens

Die Änderung des Abflussverhaltens bei Hochwasser ist das Ziel der vorgelegten Planung. Soweit aufgrund der starken anthropogenen Überprägung des Gewässerlaufs der

Würschnitz überhaupt noch von einem natürlichen Abflussverhalten im Maßnahmebereich ausgegangen werden kann, wird dieses vorhabenbedingt nicht wesentlich verändert. Nur im Hochwasserfall findet eine geplante und gewollte Abflussänderung statt. Diese beabsichtigten Veränderungen des Abflussverhaltens bei Hochwasser wirken sich positiv auf die Hochwassersicherheit der Siedlungsgebiete aus. Deshalb muss der Planungsleitsatz des § 67 Abs. 1 WHG hier gegenüber den Anforderungen des Hochwasserschutzes zurückstehen.

2.1.4 Bewahrung naturraumtypischer Lebensgemeinschaften

Gemäß § 67 Abs. 1 Alt. 3 WHG ist bei einem Gewässerausbau darauf zu achten, dass naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt werden. Damit werden die Bestimmungen über Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, die ohnehin zu beachten sind, in das WHG ausdrücklich eingeführt. Es wird an dieser Stelle Bezug genommen auf die Ergebnisse der Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in Kapitel C IV 3.3 ausführlich dargelegt werden.

2.2 Wohl der Allgemeinheit, § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für einen Gewässerausbau nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist.

Bei den in § 68 Abs. 3 WHG geregelten Voraussetzungen handelt es sich um materiell-rechtliche Zulassungsschranken, d. h. liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so stellt dies einen Versagungsgrund für die Zulässigkeit des Vorhabens dar.

Die Verbesserung des Hochwasserschutzes führt zu erheblichen positiven Auswirkungen, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG sind nicht zu erwarten:

2.2.1 Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern

Die letzten, noch vorhandenen Auenwaldreste in Chemnitz-Harthau bleiben erhalten. Die Maßnahmen wurden so geplant, dass Hochwasserschutz nur in den besiedelten Gebieten erfolgt. Darüber hinaus wird mit der Maßnahme A 4.3 ein neuer Auwald angelegt.

2.2.2 Keine dauerhafte Erhöhung von Hochwasserrisiken

Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken durch die Maßnahme M3 ist nicht festzustellen, das bestätigt auch die obere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 27. April 2016.

Nach § 73 Satz 2 WHG ist das Hochwasserrisiko die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos kann durch Einengungen oder Begradigungen des Gewässerlaufs sowie durch den Wegfall von Rückhalteflächen herbeigeführt werden (vgl. Berendes-Frenz-Müggenborg, WHG, Kommentar, Berlin 2011, § 68 Rn. 60). Durch den Abriss verschiedener Gebäude (M3.60.L), die Gewässeraufweitung an verschiedenen Stellen im Plangebiet (M3.70.L) und die Ausgleichsmaßnahme A4 wird der geringe Retentionsverlust von ca. 1.800 m² ausgeglichen. Im Übrigen konzentrieren sich die Hochwasserschutzmaßnahmen auf bebaute Bereiche, Retentionsflächen werden weitestgehend erhalten (z.B. vollständiger Erhalt der Retentionsfläche an der Seniorenresidenz).

2.2.2.1 Rückhaltemaßnahmen

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen führen auch nicht zu einer erheblichen Erhöhung von Hochwasserrisiken an anderer Stelle.

Dies ergibt sich aus den der Planung zu Grunde liegenden hydraulischen Berechnungen der Vorhabensträgerin, deren Plausibilität die Obere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme bestätigte. Darüber hinaus werden potenzielle Erhöhungen von Hochwasserrisiken auch durch das Hochwasserrückhaltebecken Neuwürschnitz und das dort vorhandene Retentionsvolumen ausgeglichen.

2.2.2.2 Anpflanzung eines Auwaldes , Einwand der Stadt Chemnitz

Die Stadt Chemnitz hat in ihrer Stellungnahme zu bedenken gegeben, dass die Ausgleichsmaßnahme A4.3 (Anlage von Auwald auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche, Flurstück 192, Gemarkung Klaffenbach) gegen § 78 Abs. 1 Nr. 7 WHG (gültige Fassung bis zum 4. Januar 2018) verstoße, weil sich das Anlegen eines Auwaldes negativ auf den Hochwasserabfluss auswirke³.

Die Vorhabensträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme ausgeführt, die Maßnahme A4.3 führe bereits aufgrund ihrer Lage nicht zur Behinderung des Hochwasserabflusses. Die geplante Anpflanzung stelle darüber hinaus ein auentypisches Biotop mit hohem Wasserrückhaltevermögen dar. Im Zusammenhang mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme A1 (Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen) auf diesem Flurstück entstehe ein wertvoller Komplex mit funktional vielfältigen Strukturen als Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Des Weiteren seien positive Auswirkungen auf Klima/Luft und auf das Landschaftsbild und Landschaftserleben durch die Anlage auentypischer und naturnaher Landschaftselemente zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabensträgerin an und gibt darüber hinaus folgendes zu Bedenken: Eine Erhöhung der Hochwassergefahr entsteht durch Einengungen oder Begradigungen des Gewässerlaufs oder durch den Wegfall von Rückhalteflächen, d.h. durch Ausbaumaßnahmen, die den Hochwasserabfluss beschleunigen und dadurch die Hochwasserwelle im Bereich des Unterlaufs des Gewässers erhöhen. Rückhalteräume, wie die Neuaufforstung eines Auwaldes im Überschwemmungsgebiet wirken sich deshalb auf die im Bereich des Unterlaufs des Gewässers gelegenen Gebiete regelmäßig positiv aus, da sie die Hochwasserscheitelwelle verzögern oder sogar vermindern (Die „Schwammwirkung“ des Auwaldes ist wesentlich höher als die eines Ackers). Da Überschwemmungsgebiete aufgrund ihrer Rückhaltefunktion zu erhalten sind, kann es nicht schädlich oder verboten sein, wenn die Rückhaltefunktion des Überschwemmungsgebietes gestärkt wird (Vgl. daher im Umkehrschluss § 78 Abs. 1. Nr. 9 WHG, der die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart untersagt.).

Damit steht die Anpflanzung von Auwald den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG gerade nicht entgegen und widerspricht nicht dem Wohl der Allgemeinheit. Sie ist der von der Stadt vorgeschlagenen Zulassung von Sukzession auf dem bisher intensiv genutzten Acker vorzuziehen. Das Zulassen der Sukzession würde zudem vorrangig das Aufkommen nitrophiler Staudenfluren (Brennnessel, Kratzdistel) fördern.

³ Inzwischen § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 7 WHG: „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt: das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen.“

2.2.3 Bauzeitlicher Hochwasserschutz

Um eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebiets der Würschnitz und die Gefahren für die Allgemeinheit bei einem während der Bauzeit auftretenden Hochwasserereignisses zu minimieren, wurden durch eine Nebenbestimmung entsprechende Vorkehrungen zum bauzeitlichen Hochwasserschutz angeordnet, vgl. A IV 2.2.7.

2.2.4 Unterhaltung und Betrieb, Gefahrenabwehr, Wasserwehr

Die mit diesem Beschluss festgestellten Hochwasserschutzmauern und übrigen Anlagen sind öffentliche Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsWG, da sie dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser zu dienen bestimmt sind. Sie sind damit nach §§ 79 Abs. 1 Satz 1, § 80 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG durch die Vorhabensträgerin so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, wie dies zum Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser erforderlich ist. Das planfestgestellte Bauwerksverzeichnis regelt dies entsprechend.

Die Gefahrenabwehr im Hochwasserfall obliegt der Stadt Chemnitz (Wasserwehr).

Gemäß § 84 Abs. 1 SächsWG sind Gemeinden, hier die Stadt Chemnitz, verpflichtet, von ihrem Gemeindegebiet Gefahren durch Hochwasser und Eisgang abzuwehren, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Pflicht zur Hochwasserabwehr erstreckt sich insbesondere auch auf die im Gemeindegebiet liegenden Hochwasserschutzanlagen und, soweit nicht im Einzelfall mit dem Aufgabenträger nach § 80 (hier die Vorhabensträgerin) etwas anderes vereinbart ist, auch auf den Betrieb und die Unterhaltung mobiler Hochwasserschutz Elemente, einschließlich ihrer Lagerung und der Schaffung geeigneter Lagermöglichkeiten. Diese Pflicht zur Wasserwehr ist eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 84 Abs. 3 SächsWG i .V. m. § 2 Abs. 3 SächsGemO). Darüber hinaus obliegt den Gemeinden auch die Beseitigung des anfallenden Binnenwassers. Das Binnenwasser setzt sich im Hochwasserfall aus wild abfließendem Wasser (§ 2 Abs. 2 SächsWG), Wasser verschiedener Herkunft und im Wesentlichen aus Niederschlagswasser zusammen.

Damit die Wasserwehr in der Lage ist, ihre Weisungsaufgabe zu erfüllen, muss die Vorhabensträgerin die entsprechenden Hochwasserschutzanlagen errichten, betreiben und unterhalten (Gewährleistung der ordnungsgemäßen Funktion). Dies folgt aus den §§ 80 Abs. 1, 79 Abs. 1, 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SächsWG. Zur Hochwasserschutzanlage gehören auch die Anlagen zur Ableitung des anfallenden Binnenwassers. Die Vorhabensträgerin muss der Wasserwehr ein entsprechendes Entwässerungskonzept vorlegen, das neben dem Aufbau mobiler Hochwasserschutz Elemente und der Benennung aller wichtigen Punkte der Gefahrenabwehr für die Hochwasserschutzanlagen auch die Binnenentwässerung beinhaltet. Dies folgt aus § 85 Abs. 2 Satz 2 SächsWG, danach hat die die Vorhabensträgerin die Gemeinden bei der Abwehr von Wasser und Eisgang beratend zu unterstützen.

2.2.4.1 Die Binnenentwässerungsanlagen des Vorhabens M3

Das Vorhaben M3 umfasst zwei Maueröffnungen mit mobilen, fest installierten Dammbalkenverschlüssen (Maßnahme M3.70.L und M3.100.R), die nur bei Überströmung der Hochwasserschutzanlagen (Abfluss > BHQ) zur Entwässerung des Binnenbereiches durch die Wasserwehr zu öffnen sind. Der Rückfluss ins Gewässer erfolgt dann über die Maueröffnungen (Dammbalkenverschlüsse). Außerdem kommen bei Fluss-km 2+191,5 und Fluss-km 2+545,2 im Hochwasserfall zwei Pumpen zur Beseitigung des Binnenwassers zum Einsatz, die durch die Wasserwehr betrieben werden müssen. Daneben sind diverse Schieber (redundante Sicherung für Rückstauklappen) zu kontrollieren und ggf. zu verschließen.

Die OWB bestätigte in ihrer Stellungnahme zur Tektur vom 21. Juni 2018, dass die Anlagen (Mauerdrainagen, Drainageleitungen, an Tiefpunkten angeordnete Ablaufschächte mit Rohrdurchführungen zum Gewässer, Absperrschieber, automatische Rückstausicherungen, mobile Dammbalkenverschlüsse zur Entwässerung des Binnenbereiches) ordnungsgemäß geplant wurden und die erforderlichen Voraussetzungen für eine funktionierende Binnenentwässerung erfüllen.

2.2.4.2 Regenwasserkanalnetz der ESC

Flurstück 147 der Gemarkung Harthau

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz wies darauf hin, dass ein Regenwasserkanal des ESC mit der Einleitstelle Nr. R126 in die Würschnitz das Bauteil M3 100R quere. Nach Bauwerksverzeichnis lfd. NR. 3.1 sei vorgesehen, landseitig der Mauer einen zusätzlichen Schacht DN 1000 mit Absperrschieber als Rückstausicherung für den Regenwasserkanal zu errichten. Entgegen Bauwerksverzeichnis 3.1 werde im Erläuterungsbericht an der Auslaufstelle DN 300 der Einbau einer Rückstausicherung beschrieben. Für die Unterhaltung sei ein gefahrloser Zugang herzustellen. Man sehe sich außer Stande, im Hochwasserfall diesen Schieber gezielt zu schließen.

Im Bauwerksverzeichnis ist unter 3.1 der Schacht mit Absperrschieber benannt und unter 2.3 zusätzlich eine redundante Rückstausicherung wasserseitig angeordnet. Somit werden Schachtbauwerk mit Absperrschieber (gleichzeitig Pumpenvorlage) und eine wasserseitige Absperreinrichtung im Rohr in den bestehenden Kanal eingebaut. Entsprechend der binnenseitig im Hochwasserfall anfallenden Wassermenge und der notwendigen Pumpe zur Entwässerung des Binnenbereiches kann sich der Durchmesser des Schachtes noch erhöhen. Die Anlagenteile gehen in das Eigentum des ESC über und sind auch durch den ESC zu warten. Die Bedienung des Schiebers im Hochwasserfall und die Binnenentwässerung erfolgen durch die zuständige Wasserwehr. Die Vorhabensträgerin sicherte in ihrer Gegenstellungnahme zur Tektur vom 20. September 2018 nochmals zu, einen Zugang für die Wartung der wasserseitigen Rückstausicherung anzuordnen.

Die Vorhabensträgerin plant, das Flurstück 147 der Gemarkung Harthau zu erwerben. Über dieses Flurstück führt der zuvor beschriebene Regenwasserkanal. Die Vorhabensträgerin hat mit der ESC Chemnitz einen Gestattungsvertrag abzuschließen, damit der ESC-Chemnitz den Betrieb und die Unterhaltung des Regenwasserkanals nebst Einleitstelle R126 sicherstellen kann. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A IV 16 in diesen Beschluss aufgenommen.

Regenwasserkanal hinter dem Bahndamm Hedwigstraße

An dieser Stelle wurde ein potenzieller Bereich für austretendes Qualmwasser ermittelt. Der ESC gab zu bedenken, dass die Planunterlage nicht regelt, wie dieses Qualmwasser beseitigt werde.

Die Vorhabensträgerin hat dazu wie folgt Stellung genommen: Nach Aussage des Gutachtens (Unterlage I.1 Nr.5 - Grundwassermodell) sei der Bereich H2 sehr stark durch Qualmwasser gefährdet. Das austretende Wasser werde letztlich weitgehend über den Kanal des ESC abgeführt. Das Abführen in die Vorflut könne nur über Pumpentechnik am vorbeschriebenen Absperschacht, der als Pumpenvorlage diene, erfolgen. Das Pumpen des Wassers müsse durch die Wasserwehr erfolgen. Im Zuge der Ausführungsplanung würden hierzu (Pumpentechnik, Handlungsanweisung usw.) Präzisierungen vorgenommen. Zusätzlich werde für den gesamten Maßnahmebereich eine Binnenentwässerungskonzeption erarbeitet, die Reaktionszeiten, notwendiges Personal und Technik beschreibe. Diese werde mit der Wasserwehr abgestimmt.

Gleichermaßen erfolge die Wasserableitung über mindestens einen Straßenablauf, der sich unmittelbar vor Haus Hedwigstraße Nr. 23 befinde und an einen Kanal angeschlossen sei, der kurz unterstrom von BW4 in die Würschnitz münde und sich nicht in Rechtsträgerschaft des ESC befinde. Der Einlauf liege OK = 324,66 m ü.NHN und der Wasserspiegel HQ25 PLAN bei 324,60 m ü.NHN. Somit trete kein Wasser aus dem Straßenablauf aus und zusätzliche Maßnahmen seien nicht erforderlich.

2.2.4.3 Einheitliches Binnenentwässerungskonzept M1 bis M5

Die OWB hat darauf hingewiesen, dass der Einsatz der Wasserwehr für alle Abschnitte der Maßnahmen M1 bis M5 gemeinsam der konzeptionellen Planung durch die Vorhabensträgerin bedarf, denn die Wasserwehr der Stadt Chemnitz ist für alle Abschnitte zuständig. Durch die Wasserwehr muss anfallendes Binnenwasser (Drainagewasser, Niederschlagswasser) an den Tiefpunkten (Ablaufschächte, Mauerdurchführung, Maueröffnung) mittels mobiler Pumpen in die Würschnitz gepumpt werden (zum Einsatz kommen nach der Planung 18 Pumpen), verschiedene Dammbalkenverschlüsse sind zunächst zu schließen und nach Rückgang der Wasserwelle wieder zu öffnen, gleiches gilt für verschiedene Schieber (zumeist redundante Systeme zur Absicherung der Rückstauklappen).

Grundvoraussetzungen für eine funktionierende Gefahrenabwehr durch die Wasserwehr ist einerseits die Ermittlung der Vorwarnzeit, d. h. die Zeit zwischen erster verlässlicher Hochwasservorhersage und Eintreffen der Hochwasserwelle am Einsatzort und andererseits die zumindest überschlägige Zusammenfassung des Zeit-, Personal- und Ausrüstungsbedarfs für alle zur Gewährleistung des planmäßigen und zusammenhängenden mobilen Hochwasserschutzes und der Binnenentwässerung notwendigen Maßnahmen.

Die Vorhabensträgerin hat daher die notwendigen Informationen in einem Konzept zur Binnenentwässerung für die Maßnahmen M1 bis M5 zusammenzustellen (Einsatz, Lagerung und Ablauf des Ausbaus mobiler Hochwasserschutzanlagen), auf die besonders gefährdeten Stellen hinzuweisen, das Konzept mit der Wasserwehr der Stadt Chemnitz abzustimmen und zunächst mit der Baubeginnanzeige der OWB zur Prüfung vorzulegen, vgl. Nebenbestimmung A IV 2.1.6. Sollten Änderungen des Konzeptes erforderlich werden, die zu einer Planänderung führen (Lageänderung einer Pumpstation, andere örtliche Lagerung der Dammbalken usw.) ist diese schriftlich zu beantragen. Das endgültige Gefahrenabwehrkonzept ist der Stadt Chemnitz zu übergeben vgl. Nebenbestimmung A IV 2.3.3.

2.2.4.4 Keine Rückschlagklappe bei Maßnahme M3.50.L

Die OWB gab zu Bedenken, dass für die Maßnahme M3.50.L – auch hier erfolgt die Binnenentwässerung über die rückwertige Drainage der Mauer – keine Rückschlagklappe vorgesehen sei. In ihrer Gegenstellungnahme führte die Vorhabensträgerin dazu aus, dass bei Rückstau in die Drainage binnenseitig auch ohne Rückstauklappe kein Wasser austrete, da das Gelände ansteige und höher liege als der Wasserspiegel, dies ergebe sich aus Bauwerksplan I.II.8.1a. Die OWB hat den Sachverhalt erneut geprüft und geht mit der Vorhabensträgerin davon aus, dass eine Rückschlagklappe an dieser Stelle nicht erforderlich ist.

2.2.5 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist weiterhin an den Vorgaben der WRRL und den entsprechenden Normen des nationalen Wasserrechts zu beurteilen.

Die Prüfung des durch die Vorhabensträgerin vorgelegten Fachbeitrages zur WRRL, die eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sowie die Auswertung der im

Anhörungsverfahren diesbezüglich abgegebenen Stellungnahmen haben ergeben, dass das Vorhaben mit den Belangen der WRRL und den entsprechenden Normen des nationalen Wasserrechts für Oberflächenwasserkörper (§§ 27 bis 31 WHG) und das Grundwasser (§ 47 WHG) und den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen vereinbar ist. Auch die Ziele des Maßnahmenprogramms des Freistaates Sachsen nach § 82 WHG i. V. m. § 87 SächsWG werden nicht beeinträchtigt.

Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer, die nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

2.2.5.1 Betroffene Wasserkörper Beurteilungsmethoden

Der von den Ausbaumaßnahmen betroffene Oberflächenwasserkörper ist der Körper „Würschnitz-2“ (OWK-ID: DESN_54182-2), betroffener Grundwasserkörper ist der Körper „Chemnitz-1“ (DESN ZM 3-2).

Die vorgelegte Planung beinhaltet mit der UVU, dem LBP und dem Wasserfachbeitrag eine umfassende, aktuelle Bewertung des OWK „Würschnitz 2,“ und des GWK „Chemnitz-1“; die Untersuchungen berücksichtigen die landesweit aktuell verfügbaren Datengrundlagen, die im Zusammenhang mit dem zweiten Bewirtschaftungsplan erhoben worden sind.

2.2.5.2 Beurteilungsmethoden

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung bewirken oder eine Zustandsverbesserung verhindern kann, richtet sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Zu prüfen ist danach, ob ein Vorhaben eine Verschlechterung verursachen kann (BVerwG, Urt. vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 – juris Rn. 479 und 582). Das Verbesserungsgebot ist vor allem durch die wasserwirtschaftliche Planung zu verwirklichen (BVerwG, a. a. O., - juris Rn. 585).

Vorübergehende bzw. kurz- bis mittelfristig andauernde Auswirkungen, wie sie z.B. in der Bauphase auftreten, werden in Übereinstimmungen mit CIS (2006)⁴ grundsätzlich nicht als Verschlechterungen gewertet, wenn sich nach ihrem Ende der ursprüngliche Zustand des Wasserkörpers ohne zusätzliche Verbesserungsmaßnahmen wieder einstellt.

Der ökologische Zustand/das ökologische Potenzial eines Wasserkörpers wird in erster Linie anhand seiner Biozönose bewertet. Die wichtigsten Parameter innerhalb jeder Qualitätskomponente sind die gewässertypspezifische Artzusammensetzung und die Artenhäufigkeit, bei der Fischfauna auch die Altersstruktur und beim Phytoplankton die Biomasse. Unterstützend werden für deren Bewertung hydromorphologische (Wasserhaushalt, Morphologie) und chemisch physikalische Komponenten (z. B. Temperatur, Sauerstoff, Nährstoffe) sowie spezifische Schadstoffe (u.a. Schwermetalle, Pestizide, Industriechemikalien) herangezogen (Vgl. WRRL-Anhang V, 1.2).

Die Bewertung des ökologischen Zustandes der Wasserkörper erfolgt mittels der fünfstufigen Skala: sehr gut, gut, mäßig, unbefriedigend und schlecht. Die Bewertung erfolgt nach dem Ergebnis der schlechtesten Komponenten (Worst-Case Prinzip).

Als weitere Bewertung wird die des chemischen Zustandes vorgenommen. Ein guter chemischer Zustand liegt vor, wenn kein prioritär oder prioritär gefährlicher Schadstoff in

⁴ CIS (Common Implementation Strategy) 2006; Gemeinsame Umsetzungsstrategie für die WRRL – Positionspapier, Ausnahmen von den Umweltzielen der WRRL (Art. 4 Abs. 7 WRRL), Brüssel

einer höheren Konzentration vorkommt als in den entsprechenden Umweltqualitätsnormen festgelegt ist. Der chemische Zustand wird zweistufig als gut oder nicht gut bewertet.

Insgesamt erreicht ein Oberflächenwasserkörper den guten Zustand nach WRRL, wenn sowohl der gute chemische als auch der gute ökologische Zustand vorliegen.

2.2.5.2.1 Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des OWK liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) verschlechtert bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung.

2.2.5.2.2 OWK „Würschnitz-2“ (DESN 54182-2)

Der OWK „Würschnitz-2“ ist als natürlicher Fließgewässerkörper und als silikatischer, fein- bis grobmaterialreicher Mittelgebirgsfluss (Gewässertyp 9) eingestuft worden. Als Bewirtschaftungsziele werden ein guter ökologischer Zustand sowie ein guter chemischer Zustand angestrebt. Im Bewirtschaftungsplan ist der ökologische Zustand als unbefriedigend (4) und der chemische Zustand als schlecht (4) eingestuft. Die Frist für die Zielerreichung wurde bis zum Jahr 2027 verlängert.

Innerhalb des relevanten Planungsabschnittes befinden sich ausschließlich deutlich veränderte bis stark veränderte Strukturklassen.

Gegenwärtiger Zustand der betroffenen Qualitätskomponenten (QK) des Wasserkörpers

Biologische Qualität der Würschnitz

Unter den Bewertungsparametern der Artenzusammensetzung, Abundanz, und Altersstruktur stellt sich der gegenwärtige Zustand der biologischen Qualitätskomponente wie folgt dar:

- Gewässerflora: Makrophyten/Phytobenthos (ökologische Zustandsklasse 4 (unbefriedigend), an der Grenze zu Zustandsklasse 3 (mäßig)),
- Gewässerfauna: benthische wirbellose Fauna (ökologische Zustandsklasse 4 (unbefriedigend)),
- Fischfauna (ökologische Zustandsklasse 3 (mäßig))⁵.

⁵ Hinsichtlich der Qualitätskomponente Fische wurde durch das Sachverständigenbüro U. Peters ein separater Fachbeitrag erstellt, der in Anhang 3 zum Fachbeitrag WRRL in den Planunterlagen (III.a 1.2) enthalten ist

Als unterstützend heranzuziehende Qualitätskomponenten sind gemäß Anhang V der WRRL bzw. Anlage 3 der OGewV die hydromorphologischen, die allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sowie die flussspezifischen Schadstoffe mit den jeweiligen Parametern zu betrachten.

Hydromorphologie: Für Fließgewässer sind die Qualitätskomponenten Wasserhaushalt, Morphologie und Durchgängigkeit relevant.

Wasserhaushalt

Der Zustand der QK Wasserhaushalt soll gemäß Anlage 3 Nr. 2 OGewV anhand der Parameter Abfluss und Abflussdynamik sowie der Verbindung zu Grundwasserkörpern beurteilt werden. In Sachsen liegen Aussagen zu diesen Parametern noch nicht vor.

UVU und Wasserfachbeitrag schätzen ein, dass Abfluss und Abflussdynamik der Würschnitz aufgrund des bestehenden Gewässerausbaus (Laufbegradigung, Uferbefestigung) erheblich vorbelastet sind und somit „schlechter als gut“ zu bewerten sind.

Für den Grundwasserkörper liegen in Sachsen ebenso noch keine Aussagen vor. UVU und Wasserfachbeitrag schätzen ein, dass die Verbindung zum Grundwasserkörper trotz des Gewässerausbaus aufgrund der weitgehend unbefestigten Gewässersohle uneingeschränkt gegeben ist.

Durchgängigkeit

Der Zustand der QK Durchgängigkeit des Flusses ist gemäß Anlage 3 Nr. 2 OGewV zu beurteilen. Bisher erfolgte in Sachsen noch keine Bewertung der Qualitätskomponente. Im vom Vorhaben M3 betroffenen Gewässerabschnitt befinden sich mit Ausnahme der gepflasterten Sohle unter dem BW6 keine Querbauwerke mit Sohlpflasterung. BW4 (Fußgängerbrücke Friedrichstraße) und BW5 (Eisenbahnbrücke Harthau) sind vermutlich ohne Sohlpflasterung gebaut. Zur Verbesserung der linearen Durchgängigkeit wird die Sohlpflasterung unter dem BW6 im Zuge des Vorhabens zurückgebaut und durch eine oberflächenraue Sohlsicherung mit Niedrigwasserrinne ersetzt.

Darüber hinaus ist nach Einsicht in die Wehrdatenbank (Abfragestand: 29. Juli 2016) für den betroffenen OWK derzeit noch keine Durchgängigkeit gegeben. Die Durchgängigkeit (Migration aquatischer Organismen und Transport von Sedimenten gem. Anhang V WRRL) wird demzufolge hilfsweise mit „schlechter als gut“ eingeschätzt.

Morphologie

Der Zustand der QK Morphologie ist gemäß Anlage 3 Nr. 2 der OGewV anhand der Auswirkungen auf die Tiefen- und Breitenvariation des Gewässers, Struktur und Substrat des Flussbetts und Struktur der Uferzone zu beurteilen. Die Gewässerstruktur des betroffenen OWK wird im aktuellen Bewirtschaftungsplan mit 6 (sehr stark verändert) angegeben (LfULG 2015). Mittlerweile wurde eine zweite Strukturkartierung (März 2016), nunmehr auf Basis des LANUV-Arbeitsblattes 18 (LANUV 2012, angepasst auf Sachsen), durchgeführt (LfULG 2016). In der aktualisierten Strukturkartierung wurden 3 Kartierabschnitte des Vorhabensbereiches als sehr stark und 4 als vollständig verändert eingestuft (LfULG 2016). Charakteristisch für den Maßnahmeabschnitt M 3 ist, dass die von den geplanten Hochwasserschutzbauwerken betroffenen Uferabschnitte bereits überwiegend durch Ufermauern unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Bauart befestigt sind (trocken gesetzte Natursteinmauern bis hin zu neuen massiven Betonmauern).

Neben den hydromorphologischen Qualitätskomponenten werden auch chemische Qualitätskomponenten, nämlich flussgebietspezifische Schadstoffe und physikalisch-

chemische Qualitätskomponenten berücksichtigt. In Anlage 6 OGewV werden für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe Umweltqualitätsnormen (UQN) benannt. Wird mindestens eine UQN überschritten, dann kann der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines OWK höchstens als „mäßig“ eingestuft werden (§ 5 Abs. 5 OGewV). Die allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten der UQN werden für den OWK Würschnitz 2 nicht eingehalten. Es wurden Überschreitungen bei allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten in Bezug auf Ammonium- und Nitritstickstoff, Orthophosphat-Phosphor und Phosphor (gesamt) festgestellt.

Chemischer Zustand

Der chemische Zustand wird über das Vorhandensein von prioritären und prioritär gefährlichen Stoffen gemäß Anlage 8 OGewV bewertet. Im aktuellen Bewirtschaftungsplan wurden zudem die Änderungen, die sich durch die Änderungsrichtlinie 2013/39/EU (FGG Elbe 2015, S. 79 ff) ergeben, bereits berücksichtigt. Der chemische Zustand des OWK „Würschnitz-2“ ist mit schlecht bewertet. Überschreitungen von ubiquitären prioritären Stoffen wurden bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt. Überschreitungen waren z.B. bei Fluoranthen zu verzeichnen.

2.2.5.2.2.1 Prognose der Auswirkungen auf den OWK „Würschnitz 2“

In die Betrachtungen wurden folgende Auswirkungen einbezogen:

- Beeinträchtigung oder Verlust von Fließgewässerabschnitten,
- Funktionsbeeinträchtigung durch stoffliche Emissionen während der Bauphase,
- Sediment- und Schwebstoffeinträge,
- Reduzierung des Überschwemmungsgebietes.

Baubedingt kommt es zur Flächeninanspruchnahme im Sohlbereich und zur Freisetzung von Sedimenten/Trübungsfahnen. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponente Morphologie (Struktur und Substrat des Bodens), biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Anlagebedingt wird durch den Bau von Hochwasserschutzmauern unmittelbar in Uferbereiche der Würschnitz eingegriffen. Diese werden überprägt und das Gewässerumfeld wird verändert. Betroffen sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter:

- hydromorphologische Qualitätskomponenten (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens, Struktur der Uferzone),
- physikalische/chemische Qualitätskomponenten (Temperaturverhältnisse),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Betriebsbedingt kommt es zur Einschränkung der Retentionsfunktion. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponenten (Abfluss und Abflusssdynamik),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Als Vorbelastung auf den begradigten und ausgebauten Charakter des Gewässerlaufes in dem betrachteten Abschnitt und den naturfernen Charakter des Gewässerumfeldes hinzuweisen (Siedlungsbebauung, Infrastruktur).

2.2.5.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Biologische Qualitätskomponenten

Eine Verschlechterung wäre dann gegeben, wenn sich die biologischen Qualitätskomponenten des OWK eines Wasserkörpers im Sinne der Rechtsprechung des EuGH verschlechtern. Das Vorhaben verursacht keine Auswirkungen, die zu einem Abweichen vom Ist-Zustand oder zu einer veränderten Einstufung der Zustandsbewertung im Sinne der o. g. Verschlechterung führen können. Ebenso kann eine kumulative Wirkung durch die baubedingten Auswirkungen der Vorhaben M1, M2 und M5 (Überschneidung der jeweiligen Bauzeiten) ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der Wertstufe kann ausgeschlossen werden.

Chemischer Zustand

Bezüglich des chemischen Zustandes sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten.

Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ist für den OWK „Würschnitz-2“ als Bewirtschaftungsziel bis 2027 ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Die aktuellen Maßnahmeprogramme für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe sehen eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vor (vgl. Tabelle 8 des Fachbeitrages WRRL S. 71ff. (Register A_III.a_1.1_1.2)). Diese geplanten Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht behindert. Zum Teil werden im Rahmen geplanter landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen wesentliche Beiträge im Sinne des Maßnahmenprogrammes umgesetzt. Somit wird durch das Vorhaben M3 eine fristgerechte Zielerreichung des guten ökologischen und des guten chemischen Zustandes nicht behindert oder unmöglich gemacht.

Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

Das Vorhaben wirkt sich nicht negativ auf die ökologische Durchgängigkeit der Würschnitz aus. Vielmehr fördern die geplante Gewässeraufweitung, der Rückbau der Solschwelle und die Verbesserung Solstruktur der Würschnitz im Bereich des BW6 die Durchgängigkeit.

2.2.5.2.3 Grundwasserkörper „Chemnitz-1“ (DESN ZM 3-2)

Der chemische Zustand des GWK Chemnitz-1 wird im aktuellen Bewirtschaftungsplan mit „schlecht“ eingestuft. Maßgebend für die Einstufung sind Überschreitungen der Schwellenwerte/UQN von Arsen.

Der mengenmäßige Zustand des GWK „Chemnitz-1“ wird als „gut“ beurteilt. Damit herrscht eine ausgeglichene Grundwasserbilanz vor, so dass das Bewirtschaftungsziel eines guten mengenmäßigen Zustands bereits erreicht ist.

2.2.5.2.3.1 Prognose der Auswirkungen

Anlagebedingte dauerhafte Wirkungen auf den Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten. Soweit Mauern in den Grundwasserleiter einschneiden, werden diese perforiert.

Baubedingt werden zwar für die Gründungen der Bauwerke (Hochwasserschutzmauern, Brücke) Grundwasserentnahmen erforderlich, diese sind jedoch lokal und zeitlich begrenzt. Zudem wird die vorübergehende Entnahme von Grundwasser durch die Infiltration von Oberflächenwasser in den Talgrundwasserleiter weitestgehend ausgeglichen.

Die Entnahmen werden sich daher nicht auf das Grundwasserdargebot und damit auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers auswirken können.

Auch baubedingte Stoffeinträge in das Grundwasser können nicht ganz ausgeschlossen werden. Diese betreffen aber i. d. R. nicht die für die Einstufung des chemischen Zustands von GWK relevanten Stoffe. Auswirkungen des Vorhabens auf den chemischen Zustand des GWK sind insofern nicht möglich.

2.2.5.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Vorhabenbedingt ergeben sich zum einen keine Verschlechterungen des aktuell als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustands und zum anderen keine Verschlechterungen des aktuell als „gut“ eingestuften mengenmäßigen Zustands des GWK „Chemnitz-1“.

2.2.5.2.3.3 Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Für den derzeit als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustand wird das Bewirtschaftungsziel eines „guten“ chemischen Zustandes nach Fristverlängerung bis zum Jahr 2027 angestrebt. Das Bewirtschaftungsziel eines „guten“ mengenmäßigen Zustandes ist bereits erreicht. Die im aktuellen Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustands werden durch das Vorhaben nicht behindert. Ebenso hat das Vorhaben auf das bis 2027 angestrebte Bewirtschaftungsziel eines „guten“ chemischen Zustandes und das bereits erreichte Bewirtschaftungsziel eines „guten“ mengenmäßigen Zustandes keinen Einfluss.

2.2.5.2.3.4 Maßnahmen zur Schadensminderung und Kompensation

Die Planung M3 sieht umfangreiche Schutz-, Schadensminimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vor, die dem OWK „Würschnitz-2“ und dem GWK „Chemnitz-1“ zu Gute kommen:

Maßnahme	Verortung ca. Fluss-km	LAWA Nr.
Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen	Gesamter Bauabschnitt	-
Sohl- und uferstrukturierende Maßnahmen		
Vorschüttungen von Steinen/ Blöcken entlang neu zu errichtender Ufermauern	2+160 bis 2+265 rechts und links, 2+360 bis 2+450 links, 2+470 bis 2+620 links	71
Einbau von drei Fischunterständen und vier Wurzelstöcken	2+220, 2+390, 2+520, (links) und 2+540 rechts	71
Setzen von Störsteinen/Störsteingruppen im Abstand von 10...30m	von 1+980 bis 2+030 und von 2+175 bis 2+260 und von 2+520 bis 2+600	71

Einbau von fünf Lenkbuhnen	2+180 bis 2+225 und 2+480 bis 2+580 (rechts und links),	71
Einbringen von Setzstangen und Weidenspreitlagen in Uferbereiche	1+920 bis 1+950 rechts 1+165 bis 2+180 rechts	73
Gebäudeabriss / Profilaufweitung an der Würschnitz		
Abriss unmittelbar am Gewässer stehender Gebäude (Zweifamilienhaus, unterkellert, 2 Vollgeschosse, 1 Dachgeschoss, 1 massives Nebengebäude, 1 Holz-Pavillon), Abriss bereits realisiert	von 2+315 bis 2+360	74
Gewässer- und Auenrenaturierung an der Würschnitz rechtsufrig zwischen Klaffenbach und Harthau		
Böschungsbepflanzung mit heimischen Gehölzen	von 2+315 bis 2+360 73	73
Rückbau von Uferbefestigungen, ca. 250 lfm	von 3+200 bis 3+430 und 3+640 bis 3+660	70
Rückbau einer Sohlschwelle	3+435	70
Anlage von Auwald, ca. 1,3 ha	von 3+200 bis 3+265	29, 30, 32, 41, 74

2.2.6 Ergebnis WRRL-Prüfung

Das Vorhaben M3 führt nicht zur Verschlechterung des OWK Würschnitz-2 im Sinne der WRRL in Bezug auf seinen ökologischen und chemischen Zustand. Gleiches gilt für den GWK Chemnitz-1 und seinen chemischen und mengenmäßigen Zustand. Die Erteilung einer Ausnahme gem. § 31 Abs. 2 WHG ist daher nicht erforderlich.

2.3 Benutzungstatbestände / Genehmigungstatbestände

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen bedürfen keiner gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis i. S. d. § 8 Abs. 1 WHG. Zwar erfüllen einige Teilmaßnahmen des Vorhabens grundsätzlich den Tatbestand der Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Dies betrifft beispielsweise die bauzeitliche Wasserhaltung in den Baugruben, die baubedingte lokale Grundwasserabsenkung für die Herstellung von Fundamenten für Hochwasserschutzmauern sowie die Einleitung von Wasser der Binnenentwässerung in die Würschnitz. Da diese Benutzungen aber Bestandteile des planfestgestellten Gewässerausbaus sind, bedarf es keiner gesonderten Erlaubnis (vgl. § 9 Abs. 3 WHG).

2.4 Überschwemmungsgebiet

Das Vorhaben befindet sich in einem nach § § 76 Abs. 2 WHG SächsWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Nr. U- 5411020).

Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG gelten die Verbote des § 78 Abs. 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Für die

Bauarbeiten bedarf es deshalb keiner Ausnahmegenehmigung durch die Planfeststellungsbehörde, vgl. § 78 Abs. 3 WHG.

2.5 Bautechnische Prüfung

Für die mit dem Gewässerausbau einhergehenden Baumaßnahmen – Bau und Umbau von Mauern - bedarf es keiner zusätzlichen Baugenehmigung, das bestimmt § 60 Satz 1 Nr. 1 SächsBO. Dementsprechend normiert § 120 Satz 2 SächsWG, dass die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften durch die zuständige Wasserbehörde zu prüfen ist.

Die bautechnische Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Bautechnischen Prüfverordnung (BauTechPrüfVO).

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 BauTechPrüfVO müssen die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 des § 3 Abs. 1 BauTechPrüfVO erfüllt. Unter den Begriff der allgemein anerkannten Regeln der Technik fallen unter anderem die Festlegungen des Deutschen Instituts für Normung (DIN). Solche Festlegungen sind Äußerungen privater, wenn auch gemeinnütziger Einrichtungen, die grundsätzlich keine rechtliche Bindungskraft entfalten. Wird allerdings auf solche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen, bilden die Bekanntmachungen – wie im vorliegenden Fall - einen Teil der Rechtsvorschrift. Die Einhaltung aller Bestimmungen wurde der Vorhabensträgerin mit Nebenbestimmung A IV 1.1 aufgegeben.

2.6 Wartungswege

Die Anordnung eines einen Meter breiten Wartungsweges entlang der Hochwasserschutzmauern (Schutzstreifen) ist rechtlich zulässig und erforderlich. Innerhalb der Wartungswege sind somit alle Nutzungen, die die Standfestigkeit oder Erreichbarkeit der Mauern beeinträchtigen, künftig grundsätzlich verboten, vgl. § 81 Abs. 3 SächsWG.

Die Vorhabensträgerin hat die Anordnung einen Meter breiter Wartungswege entlang der Hochwasserschutzmauern beantragt, damit die Funktionsfähigkeit der Anlagen nachhaltig und zu jeder Zeit (Hochwasserfall, Kontrolle der Funktionsfähigkeit und Unterhaltung der Mauern, Freihalten von Bewuchs, Wurzelwerk, das die Standfestigkeit der Mauer beeinträchtigen kann) gewährleistet werden kann. Die Wartungswege sind richtig im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt.

Für Hochwasserschutzmauern sind Schutzstreifen – anders als für Deiche – nicht gesetzlich geregelt, sie können aber gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SächsWG angeordnet werden, wenn die Belange des Hochwasserschutzes dies erfordern. Von dieser Ermächtigung hat die Planfeststellungsbehörde Gebrauch gemacht und schmale Wartungswege angeordnet (vgl. A II 1.2), denn sie ist für die Festlegung des Schutzstreifens an sonstigen Hochwasserschutzanlagen aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung zuständig (hierzu unter C I2.1).

Ohne den festgelegten Schutzstreifen könnten Anlieger direkt hinter der Mauer Bäume pflanzen, mit schwerer Technik fahren, Auf- und Abgrabungen durchführen und genehmigungsfreie Bauten errichten. Dadurch könnten die Mauern beschädigt werden. Darüber hinaus muss die Vorhabensträgerin die Möglichkeit haben, die Funktionsfähigkeit der Mauern zu kontrollieren (Standfestigkeit, Funktionsfähigkeit der Mauerdurchlässe und Rückstauklappen). Insgesamt bestünde ohne Schutzstreifen die Gefahr von erheblichen Funktionseinbußen der Hochwasserschutzanlage.

Aufgrund der Enge des Geländes wurde hier eine sehr geringe Breite der Wartungswege beantragt und genehmigt. Die Vorhabensträgerin hat im Erläuterungsbericht dargestellt, dass

diese Breite ausreichend aber auch erforderlich zur Ausübung ihrer Unterhaltungspflicht ist. Dieser Einschätzung ist die OWB nicht entgegengetreten.

Von diesen Verboten hat die Planfeststellungsbehörde wiederum Ausnahmen zugelassen, vgl. A II 2.1. Diese beruhen auf § 81 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SächsWG; sie sind zur Wahrung öffentlicher oder privater Interessen geboten und gefährden den Hochwasserschutz nicht. Bereits vorhandene bauliche Anlagen, Einfriedungen, Leitungen, Bäume und Sträucher, die nicht aufgrund der durchzuführenden Maßnahmen beseitigt werden, können somit erhalten bleiben. Ihr Bestand wurde bei der Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen mit berücksichtigt und in den Plänen entsprechend eingezeichnet.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich für die Zulassung einer Ausnahme entschieden, weil es in besiedelten Bereichen immer zu einer Konkurrenz verschiedener Nutzungsinteressen kommt. Für die bereits bestehenden Anlagen, die dem Zweck der Hochwasserschutzanlage nicht entgegenstehen, wäre es eine unbillige Härte, sie den Verboten des § 81 Abs. 3 SächsWG zu unterstellen.

Über die zugelassene Ausnahme hinausgehende Abweichungen von den Verbotstatbeständen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung, die bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist.

2.7 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen A IV 2.1.1, 2.2.1, 2.3.1, 2.3.2 sind erforderlich, um die Aufgaben der behördlichen Gewässeraufsicht wahrnehmen zu können, § 106 Abs. 2 bis 5 SächsWG. Ihr Zweck ist es, die Bauausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen (§ 3 BauTechPrüfVO). Die geforderten Angaben und Nachweise sind Voraussetzung zur Durchführung der Bauabnahme und die bautechnische Prüfung durch die zuständige Behörde, deren Erfordernis sich aus §§ 5 und 6 der BauTechPrüfVO ergibt.

Die Nebenbestimmungen A IV 2.1.3, 2.1.6 und 0 sollen die Wasserwehr der Stadt Chemnitz in die Lage versetzen, die ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben (§§ 84 ff. SächsWG) wahrzunehmen. Die Vorlage der Gefahrenkarten bei den Wasserbehörden nach Nebenbestimmung 2.3.4 ist Teil der Wahrnehmung der Gewässeraufsicht nach § 106 SächsWG. Die Inhalte sind im Rahmen bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB und § 74 SächsWG zu berücksichtigen.

Zur Gewährleistung des bauzeitlichen Hochwasserschutzes wurde die Nebenbestimmung A IV 2.1.3 in diesen Beschluss aufgenommen. Sie beruht auf § 3 Abs. 1 BauTechPrüfVO, §§ 5 und 6 Abs. 1 WHG sowie § 84 SächsWG und soll sicherstellen dass während der Realisierung der Maßnahme baubedingte Auswirkungen, insbesondere bei Hochwasser, weitgehend minimiert werden. Anlagen sind danach so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere der Hochwasserschutz während der Baumaßnahme nicht gefährdet werden. Auch wenn gewisse Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes während der Baudurchführung nicht ganz ausgeschlossen werden können, soll sichergestellt werden, dass die Bauausführenden Firmen auf einen solchen Fall vorbereitet sind.

Nebenbestimmung A IV 2.2.2 soll nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer und auf Dritte verhindern. Kurze Bauabschnitte mit gleichzeitiger Grundwasserabsenkung minimieren die zu entnehmenden Grundwassermengen und die Reichweite und Dauer der Grundwasserabsenkung. Nebenbestimmung A IV 2.2.3 soll eine Verunreinigung des Gewässers, in das das entnommene Grundwasser eingeleitet wird, verhindern; Nebenbestimmung A IV 2.2.4 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dient der Dokumentation der Grundwassereingriffe. Sie soll gewährleisten, dass ein Messstellenrückbau oder eine Veränderung an den Messstellen nur im Einvernehmen mit

der Planfeststellungsbehörde erfolgt und beim Rückbau die geltenden technischen Regelwerke zum Schutz des Grundwassers (z.B. DVGW A 135) eingehalten werden. Die Nebenbestimmungen A IV 2.2.5 und 2.2.6 beruhen auf § 47 WHG. Die Entnahmemengenmessungen dienen der Dokumentation des tatsächlichen Umfangs der Grundwasserentnahmen. Es soll auch eine Verunreinigung der Würschnitz durch die ggf. im Baugrubenwasser enthaltenen Stoffe verhindert werden.

Die Nebenbestimmungen A IV 2.2.6, 2.2.8 bis 2.2.14 dienen der Ausübung der Gewässeraufsicht, sie beruhen auf den §§ 6 5 Abs.1 Nr.1, 27, 32 WHG sowie § 106 SächsWG sowie den geltenden DIN-Vorschriften und sollen das Gewässer vor vermeidbaren Folgeschäden schützen. Nebenbestimmung A IV 2.2.7 nimmt Bezug auf § 5 Abs. 2 WHG und soll sicherstellen, dass baugedungte negative Auswirkungen bei Hochwasser weitgehend minimiert werden.

3 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der hier getroffenen wasserrechtlichen Planfeststellung stehen keine zwingenden Rechtsvorschriften außerhalb des Wasserrechtes entgegen, vgl. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG, was die folgenden Ausführungen belegen:

3.1 Raumordnung, Regionalplanung, Landesplanung, Bauplanungsrecht

Es wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den raumordnerischen, landes- und regionalplanerischen Zielen in Einklang steht. Bauplanungsrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.1.1 Landesplanung

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar.

3.1.1.1 Raumordnungsplan

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Raumordnungsplan für das Landesgebiet des Freistaates Sachsen ist gemäß § 3 Abs. 1 des sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) der Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2013 (LEP 2013).

Der LEP 2013 stellt den Grundsatz (G 4.1.2.6) auf, dass in den Flusseinzugsgebieten Sachsens durch eine effektive Kombination von Maßnahmen der Eigenvorsorge der potenziell Betroffenen und weiteren Maßnahmen vorbeugender Hochwasserschutz gewährleistet werden soll. Hierzu sollen weitgehend das natürliche Wasserrückhaltevermögen genutzt, ein nicht eingengerter, gefahr- und schadloser Hochwasserabfluss, insbesondere in Siedlungsbereichen, gewährleistet sowie gefährdete Bereiche von Besiedlung frei gehalten werden. Soweit dies nicht ausreicht, um Menschen, Infrastruktur oder bedeutende Sachwerte in vorhandenen Siedlungsbereichen vor Hochwasser zu schützen, sollen ergänzend Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes getroffen werden.

Innerhalb der besiedelten Gebiete in Chemnitz – Harthau sind die Häuser und Geschäftsbetriebe teilweise nah an das Flussufer heran gebaut worden, wodurch der Fluss über die Jahrhunderte immer mehr eingengerter wurde. Umfassender, wirksamer Hochwasserschutz ist dort nur durch technische Anlagen, wie Deiche und Mauern, möglich.

3.1.1.2 Landschaftsprogramm

Da der Landesentwicklungsplan gemäß § 3 SächsLPIG zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (vgl. § 6 Abs. 4 SächsNatSchG) übernimmt, war auch zu prüfen, ob die festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenplanung die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einhält (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG).

Die landesweiten Grundsätze und Ziele zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind im LEP 2013 unter Kap. 4.1.1 dargelegt.

Für Fließgewässerabschnitte gilt Ziel 4.1.1.3. Danach sollen notwendige Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerunterhaltung so geplant und durchgeführt werden, dass sie die Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Auen in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen.

In der Begründung zu diesem Ziel (LEP S. 108) heißt es weiter: „Bei der Durchführung wasserbaulich notwendiger Maßnahmen ist deshalb darauf zu achten, dass diese naturhaushaltlichen Funktionen der Fließgewässer, ihre Bedeutung als Lebensräume sowie das charakteristische Landschaftsbild der Auen nicht über das zwingend erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.“

Die planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenplanung berücksichtigt diese Ziele. Die wasserbaulichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind, wie im Rahmen der Planrechtfertigung ausgeführt, notwendig. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt unter größtmöglicher Schonung des Naturhaushaltes, entsprechende Schutzmaßnahmen wurden angeordnet (vgl. Kapitel C III und C IV 3.3). Zum Ausgleich des Eingriffs in die Natur und Landschaft wird neben dem Anbringen von Nistkästen und der punktuellen Profilaufweitung des Gewässers auf einer Fläche von ca. 1,3 ha ein Auwald neu angelegt. Die Anpflanzung von Auwald leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Biotopverbundfunktion. Zugleich wird langfristig Ersatz für die mit den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen verbundenen Gehölzverluste und Biotopveränderungen geschaffen.

Damit berücksichtigt die festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenplanung die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landschaftsprogrammes.

3.1.2 Regionalplanung

3.1.2.1 Regionalplan

Das Vorhaben wird auch den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung für die Planungsregion Chemnitz gerecht.

Maßgeblich sind die Ziele des am 15. Dezember 2015 beschlossenen Entwurfs des zukünftigen Regionalplans Region Chemnitz (Regionalplanentwurf 2015), denn ein in Aufstellung befindliches Ziel ist als ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu beachten⁶.

Der Planungsverband Region Chemnitz hat mit Schreiben vom 7. April 2016 zu diesem Vorhaben Stellung genommen und prognostiziert, dass mit der Umsetzung der Maßnahme keine Beeinträchtigungen der regionalplanerischen Entwurfsausweisung verbunden seien.

⁶ Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat den Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 31. Juli 2008) für unwirksam erklärt (VG Chemnitz, Urt. v. 12. Februar 2014 - 2 K 589/08, 2 K 1067/08 und 2 K 1086/10 -; jeweils bestätigt durch SächsOVG, Beschl. v. 29. Juli 2015 - 4 A 209/14, 4 A 234/14 - und v. 3. August 2015 - 4 A 250/14 -).

Nach Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfs der Region Chemnitz sind für das Vorhaben Vorranggebiete Hochwasser (Überschwemmungsbereich), Vorranggebiete Hochwasser (Risikobereich) und Vorbehaltsgebiete Hochwasser (Risikobereich) ausgewiesen. Südlich angrenzend an das Vorhabensgebiet befindet sich ein Regionaler Grünzug (Kap. 1.6 des Regionalplanentwurfs der Region Chemnitz).

Auch die obere Raumordnungsbehörde erklärte in ihrer Stellungnahme vom 27. April 2016, aus ihrer Sicht bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die geplanten Maßnahmen des Vorhabens M3 dienen der Verbesserung und Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Würschnitz und stünden damit auch mit raumordnerischen Belangen in Einklang. Dabei berief sich die obere Raumordnungsbehörde auf den Grundsatz G 4.1.2.6 des Landesentwicklungsplans Sachsen 2013 (LEP 2013).

Den Auffassungen des Planungsverbandes und der oberen Raumordnungsbehörde schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Das Vorhaben steht im Einklang mit Ziel Z 2.2.2.3 des Regionalplanentwurfs 2015. Danach sind natürliche Retentionsflächen im Freiraum zu erhalten und vor Beeinträchtigungen insbesondere vor Bebauungen zu schützen.

Es geht bei den Zielen zum Hochwasserschutz immer darum, raumbedeutsame Nutzungen auszuschließen, die im Hochwasserfall zu einem erhöhten Schadens- oder Gefahrenpotenzial führen. Solche Planungsziele verfolgt das Vorhaben M3 gerade nicht. Weil der Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen generell nicht das Schadens- oder Gefahrenpotenzial erhöht, wurde durch § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG das Bauverbot für solchen Anlagen aufgehoben. Soweit zur Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen in geringem Maße Flächen des unbebauten Freiraumes in Anspruch genommen werden müssen, dient dies der Verbesserung der Hochwassersicherheit bereits bestehender Siedlungsräume und widerspricht den genannten Zielen damit nicht.

Zudem liegt der Planung das Hochwasserschutzkonzept Nr. 27 zugrunde und entspricht damit der raumordnerischen Vorgabe, dass technischer Hochwasserschutz grundsätzlich auf Grundlage einer überregionalen Konzeption umgesetzt werden soll.

Die Planfeststellungsbehörde kommt unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen der Fachbehörden zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung raumverträglich im Sinne der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ist.

3.1.2.2 Landschaftsrahmenplan

Da der Regionalplan gemäß § 4 SächsLPIG zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (vgl. § 6 Abs. 4 SächsNatSchG) übernimmt, war auch zu prüfen, ob die festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenplanung die entsprechenden naturschutzfachlichen Ziele und Grundsätze einhält (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG).

Gemäß Ziel 2.1.4.5 des Regionalplanentwurfs 2015 sollen Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes unter Wahrung des funktionalen Bezugs so konzentriert werden, dass sie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung, Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen oder sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft zur Umsetzung der spezifischen Schutz- und Entwicklungserfordernisse beitragen. Neben dem Landschaftsrahmenplan werden die kommunalen Ziele im Landschaftsplan der Stadt Chemnitz definiert, die aus den übergeordneten Zielen der Regionalplanung abgeleitet wurden. In der Stellungnahme der Stadt Chemnitz vom 1. März 2016 wird darauf hingewiesen, dass die Renaturierung der Würschnitzaue (Erhalt und Neuschaffung von Retentionsraum, extensive Nutzung der Aue) ein Ziel des städtischen Landschaftsplanes darstellt.

Die Erweiterung der Aue an der Würschnitz durch die Maßnahme A4.3 stärkt den vorhandenen linearen Biotopkomplex „Ufer und Aue der Würschnitz“ mit seiner gebietsübergreifenden Verbund- und Vernetzungsfunktion und fördert damit die biologische Vielfalt.

Damit entspricht das Vorhaben auch den Zielen der naturschutzfachlichen Landschaftsrahmenplanung bzw. der aus ihr abgeleiteten Landschaftsplanung der Stadt Chemnitz.

3.1.3 Bauplanungsrecht

Bauplanungsrechtliche Vorgaben stehen dieser Planfeststellung nicht entgegen.

Die im Verfahren beteiligte Stadt Chemnitz, die über die Planungshoheit in ihrem Gemeindegebiet verfügt, hat in ihrer Stellungnahme vom 20. April 2016 die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen befürwortet. Konflikte zur Bauleitplanung wurden nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

3.2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen (A IV 3), Hinweise (A VI 3) und der im LBP vorgesehenen Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist das Vorhaben mit abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlichen Normen vereinbar. Die Stellungnahmen der oberen Abfall und Bodenschutzbehörde in der LDS, der unteren Behörden der Stadt Chemnitz und des LfULG wurden beachtet.

3.2.1 Vorgefundene Bodenbeschaffenheit

Seltene oder schutzbedürftige Bodenvorkommen sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Der natürliche Boden im Vorhabensgebiet wurde durch den Flussausbau, den Deich- und Straßenbau der vergangenen Jahrzehnte teilweise stark anthropogen verändert und ist daher vorbelastet. Für einzelne Flurstücke im Vorhabensbereich besteht ein Altlastenverdacht.

3.2.2 Wirkfaktoren

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Die Bautätigkeiten und Umgestaltungen zur Umsetzung des Vorhabens sind mit verschiedenen Auswirkungen auf den Boden verbunden. Maßgebliche Wirkfaktoren bilden insbesondere vorübergehende Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen in Form von Verdichtung und unnatürlicher Beanspruchung des Bodens und der Abtransport von ca. 2.900 m³ Boden durch den Abriss alter Mauern. Anlagebedingt kommt es durch den Bau von Wartungswegen in sandgeschlämmter Bauweise zu einer dauerhaften Überprägung bzw. Veränderung der ursprünglichen Bodenverhältnisse und damit der Einschränkung der Bodenfunktionen (vgl. LBP Seite 33: Einschränkung des Biotopentwicklungspotenziales). Im Bereich der neuen Mauern tritt ein vollständiger Funktionsverlust auf kleineren Flächen ein. Der Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie die Stoffumsatz-, Filter- und Speicherfunktion des Bodens geht vorübergehend oder vollständig verloren oder wird in veränderter Form wieder hergestellt. Bei Bauarbeiten auf Altlastenverdachtsflächen besteht die Gefahr, dass freigelegtes belastetes Material mit nicht belastetem Material unzulässig vermischt wird.

3.2.3 Keine nicht ausgleichbaren Konflikte

Bei Einwirkungen auf den Boden sind gemäß § 1 Satz 2 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden. Die durch die Bau- und Transporttätigkeiten vorübergehend auftretenden nachteiligen Auswirkungen auf den Boden werden durch verschiedene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein hinzunehmendes Mindestmaß reduziert.

Die Vermeidungsmaßnahme M1 sieht vor, für Baustelleneinrichtungen auf naturschutzfachlich geringwertige Flächen zurückzugreifen (vgl. LBP S. 43).

Die vorübergehend verdichteten und beeinträchtigten Böden werden nach Beendigung der Baumaßnahmen durch Aufreißen und Lockern des Bodens und die Wiederherstellung des Bodenaufbaus und der Vegetationstragschicht rekultiviert (vgl. Ausgleichsmaßnahme A1, Maßnahmenplan in Unterlage III LBP 10.02-2 und LBP 10.02-3). Zur Vermeidung einer Florenverfälschung wird zur Rekultivierung der Böden beim Säen möglichst auf gebietsheimisches Saatgut zurückgegriffen. Die Rasensaat erfolgt daher mit Wildformen aus gesicherter gebietsheimischer Herkunft (vgl. S. 47 im LBP). Auch der Einsatz einer biologischen Baubegleitung wird die Bewahrung bzw. Wiederherstellung der Bodenfunktionen begünstigen, vgl. Nebenbestimmung A IV 4.2.1.

Bezüglich der Altlastenverdachtsflächen fanden Voruntersuchungen statt. Danach wird nur eine Altlastenverdachtsfläche (Flurstück 109/15 Gemarkung Harthau) von den Hochwasserschutzmaßnahmen betroffen. Im Ergebnis der Recherchen und Untersuchungen konnten keine Anhaltspunkte festgestellt werden, dass bei Eingriffen in diese Fläche kontaminiertes Material angetroffen wird. Trotzdem wird aufgrund der Stellungnahme der Stadt Chemnitz vom 20. April 2016 vorsorglich in Form der Nebenbestimmung A IV 3.5 angeordnet, dass im Bereich der Altlastenverdachtsflächen durchgeführte Baumaßnahmen durch ein autorisiertes Ingenieurbüro zu begleiten sind. Am Aushub sind entsprechende Deklarationsanalysen zu erstellen und falls erforderlich, die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen, wie Separierung und Sicherung des Aushubmaterials sowie die Klärung der Verwertungs- und Beseitigungswege.

3.2.4 Nebenbestimmungen zu Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Die Anordnung der Nebenbestimmungen erfolgt im Interesse der Umwelt im Hinblick auf einen möglichst schonenden Umgang mit vorhandenen Ressourcen. Die Anordnung der Vorlage eines Entsorgungskonzeptes (A IV 3.1) stellt sicher, dass Bodenmaterialien, die zur Wiederherstellung, zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung mindestens einer der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen zum Einsatz gelangen bzw. zugeführt werden müssen, am Einbau- bzw. Auftragsort keine schädliche Bodenveränderung hervorrufen, vgl. § 1 KrWG, sowie § 4 Abs.1 und § 7 BBodSchG.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsABG i. V. m. § 21 Abs. 2 BBodSchG haben Verpflichtete die ihnen bekannt gewordenen oder von ihnen verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Unteren Bodenbehörde der Stadt Chemnitz mitzuteilen, vgl. Nebenbestimmung A IV 3.2. Verpflichteter ist neben dem Eigentümer eines Grundstückes der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SächsABG), oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 2 SächsABG), somit die Vorhabensträgerin selbst oder von ihr beauftragte Dritte.

Mit der Forderung, im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwertbarer Bodenaushub/mineralische Materialien entsprechend ihres Schadstoffinventars anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 Abs. 2 und § 4 KrWG zu verwerten sind (vgl. Nebenbestimmung A IV 3.3), soll sichergestellt werden, dass durch den Umgang mit den Aushubmaterialien bzw. durch deren Entsorgung das Wohl der Allgemeinheit (vgl.

auch § 7 Abs. 2 SächsABG; § 3 Abs. 8 i.V.m. § 7 Abs. 3 KrWG) nicht beeinträchtigt und die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes berücksichtigt werden. Dem Wohl der Allgemeinheit dienen auch die Anordnung der besonderen Baubegleitung (A IV 3.5) und die Pflicht zur Protokollierung der Ergebnisse vorgenommener Analysen des Bodens.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Dem Vorhaben stehen keine naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

Die Prüfung der in den Planunterlagen enthaltenen naturschutzfachlichen Untersuchungen in Register III der Planunterlagen sowie die Auswertung der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen haben ergeben, dass das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, wenn die in diesem Beschluss ergangenen Nebenbestimmungen beachtet und die im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Auch eigene Ermittlungen der Behörde ließen keinen anderen Schluss zu.

Eine Ausnahme von dem Verbot, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu beeinträchtigen oder zu zerstören, kann aufgrund der festgelegten funktionalen Ausgleichsmaßnahmen zugelassen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch Vermeidungsmaßnahmen und vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen gelöst. Flächenverluste von Lebensraumtypen der FFH-RL (RL 92/43 EWG) werden durch die Neuentwicklung auf geeigneten Standorten (vgl. Ausgleichsmaßnahme A4: Gewässer- und Auenrenaturierung an der Würschnitz zwischen Klaffenbach und Harthau, Unterlage III LBP 10.02-1) kompensiert. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind insgesamt als vertretbar einzustufen. Es wurde ausreichend dargelegt, dass keine für die Umwelt verträglichere und zumutbare Alternative zur Verfügung steht.

Im Auswirkungsbereich des Vorhabens sind keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG vorhanden. In der Gesamtschau ist die Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegeben. Im Einzelnen:

3.3.1 Schutz des Netzes „Natura 2000“

Bestimmungen des gemeinschaftsrechtlichen Gebietsschutzes (§§ 31ff BNatSchG) stehen den Hochwasserschutzmaßnahmen des Vorhabens M3 nicht entgegen.

Die Baumaßnahmen liegen nicht in einem „Natura 2000“ Gebiet (FFH-Gebiet). Aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs.3 der Habitat-Richtlinie geht hervor, dass auch Wirkungen eines Projektes auf ein FFH-Gebiet zu betrachten sind, wenn das Projekt selbst nicht im FFH-Gebiet liegt, das Vorhaben aber die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen kann (EuGH, Urteil vom 26. April 2016, C 142/16, juris Rn. 29). Es darf kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (vgl. EuGH, Urteil vom 08. November 2016 C-243/15, juris Rn. 42).

Der Wirkungsbereich des Vorhabens ergibt sich hier aus der Reichweite der Wirkfaktoren Lärm, Erschütterungen und ggf. Aufwirbelungen des Gewässers.

Das unter Bezug auf potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens zu betrachtende, in der Nähe liegende, Natura „2000“ Gebiet ist das FFH-Gebiet „Chemnitztal“ (DE 5042-301). Es befindet sich mehr als 10 km flussabwärts des Maßnahmenabschnitts M3. Aufgrund der großen Entfernung können Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

maßgebenden Bestandteile des FFH-Gebietes „Chemnitztal“ offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das potenziell betroffene FFH-Gebiet „Zwönitztal“ (DE 5243-301) befindet sich zwar in relativ geringer räumlicher Entfernung (ca. 2 km Luftlinie) zum Vorhabensgebiet. Es wird aber durch einen Höhenrücken vom Würschnitztal getrennt; außerdem umfasst das Zwönitztal ein separates hydrologisches Einzugsgebiet, so dass es nicht im Einflussbereich der Wirkfaktoren des Vorhabens liegt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen der hier vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes sind aufgrund der topographischen Verhältnisse offensichtlich ausgeschlossen.

Auch Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere Pläne und Projekte im Sinne einer kumulativen negativen Wirkung auf die FFH-Gebiete „Chemnitztal“ (DE 5042-301) und „Zwönitztal“ (DE 5243-301) sind nicht gegeben. Zwar wurden weitere Hochwasserschutzmaßnahmen (M1, M2 und M5) an der Würschnitz planfestgestellt, die Wirkfaktoren dieser Vorhaben (Lärm, Licht, Erschütterungen und ggf. Aufwirbelungen des Gewässers) gehen aber ebenfalls kaum über die Grenzen der jeweiligen Vorhabensgebiete hinaus. Eine negative Summationswirkung auf beide genannten FFH-Gebiete ist daher mit Sicherheit auszuschließen.

Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der für die genannten FFH-Gebiete festgelegten Erhaltungsziele und Schutzzwecke stellt die Planfeststellungsbehörde aufgrund ihrer Lage und der durch das Vorhaben ausgelösten Wirkfaktoren fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Gebiete im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG offensichtlich ausgeschlossen werden können (vgl. zu den Anforderungen der Vorprüfung BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az.: 9 A 20/05, - juris: Rn. 60). Diese Einschätzung wird ausweislich der Stellungnahmen auch von der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde geteilt.

3.3.2 Eingriffsregelung, §§ 14 ff. BNatSchG

Der mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß §§ 68 Abs. 2 Nr. 2, 70 Abs.1 WHG, § 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. §§ 14 Abs. 1, 15, 16 und 17 Abs. 1 BNatSchG genehmigt, denn das planfestgestellte Vorhaben ist auch angesichts der Erfordernisse der Eingriffsregelung gerechtfertigt.

Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen zu kompensieren, welche die Strukturen und Funktionen des Naturhaushalts – räumlich „eingriffsnah“ – in gleichartiger Weise bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder herstellen (Ausgleichsmaßnahmen § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG), oder indem gleichwertige Strukturen und Funktionen des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbilds in dem betroffenen Naturraum als Ersatz hergestellt werden (Ersatzmaßnahmen, § 15 Abs. 2 Satz 1 und 3 BNatSchG).

3.3.2.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Die Vorhabensträgerin hat die erforderlichen Angaben gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für die Beurteilung des Eingriffs, dessen Vermeidung bzw. Verminderung sowie dessen Kompensation in einem LBP in Text- und Kartenform nachvollziehbar, sachgerecht und ausreichend dargestellt.

3.3.2.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Ein Eingriff ist gesetzlich definiert in § 14 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sowie als Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, der die

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann.

Untersucht wurde, inwieweit die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild durch den Eingriff bau-, anlage- und betriebsbedingt beeinträchtigt werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bilden die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen das Schutzgut Naturhaushalt.

Das Vorhaben führt zu geringen Veränderungen des Landschaftsbildes und verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG, denn die geplanten Maßnahmen gehen deutlich über Unterhaltungsmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen hinaus (vgl. § 9 Abs. 2 SächsNatSchG). Betroffen sind artenreiche Grünlandbestände und Gehölze, die zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten.

Das Vorhaben führt im Einzelnen zu folgenden erheblichen Beeinträchtigungen/Konflikten:

3.3.2.2.1 Schutzgut Boden

Baubedingt kommt es insgesamt auf einer Fläche von ca. 2.000 m² Grün- und Gartenland zu einer vorübergehenden Überprägung/Veränderung und Einschränkung der Bodenfunktionen (K 1), weil dort Baustraßen und Baustelleneinrichtungen platziert werden.

Anlagebedingt kommt es durch den Bau von Wartungswegen in sandgeschlämmter Bauweise zu einer dauerhaften Veränderung und Funktionsminderung der Bodenfunktionen (K 2) für ca. 630 m² Bodenfläche (Einschränkung des Biotopentwicklungspotenziales). Mit eingerechnet sind hier die dauerhaften Veränderungen der Standortverhältnisse in Bereichen mit Vorlandabtrag zur Aufweitung des Abflussquerschnittes der Würschnitz.

Anlagebedingt tritt im Bereich neu zu errichtender Hochwasserschutzmauern, Vorlandabtrag, befestigter Zufahrtswege und sonstiger massiver technischer Bauwerke dagegen (kleinflächig) ein vollständiger Funktionsverlust (K 3) ein, betroffen ist eine Fläche von insgesamt ca. 1280 m².

3.3.2.2.2 Schutzgut Wasser

Grundwasser, Grundwasserkörpers DESN-ZM 3-1

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu befürchten. Zwar wird baubedingt (Herstellung der Fundamente der Hochwasserschutzmauern) eine lokal und zeitlich begrenzte offene Wasserhaltung notwendig, was immer die Gefahr von Verunreinigungen mit sich bringt. Bei konsequenter Beachtung der Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmungen AIV2.2) sind aber erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten.

OWK „Würschnitz 2“

Anlage- und betriebsbedingt bleibt der Retentionsraum entlang der Würschnitz weiterhin eingegrenzt. Außerdem wird es aufgrund der Veränderungen der Hochwasserschutzmauern und Böschungen im Hochwasserfall zu Auswirkungen durch ein leicht verändertes Überflutungsregime der Würschnitz kommen, was dann auch die Zusammensetzung von Flora und Fauna verändern kann.

Anlagebedingt treten aufgrund des Neubaus von Hochwasserschutzmauern in bisher nicht oder geringer verbauten Gewässerabschnitten Teilverluste prägender Strukturen, wie z.B.

naturnaher Uferböschungen mit Staudenfluren und Gehölzbeständen, die wertgebende Bestandteile des Fließgewässerökosystems darstellen auf einer Länge von insgesamt ca. 420 lfd. m ein. Die Funktionsfähigkeit des Gewässers wird damit weiter eingeschränkt; der Ausbaugrad erhöht sich, das Renaturierungspotential verringert sich.

Es kommt zur Abriegelung von Retentionsflächen mit einer Größe von ca. 1.800 m².

3.3.2.2.3 Schutzgüter Klima und Luft

Anlagebedingt kommt es zum Verlust der bioklimatischen Ausgleichsfunktion auf bisherigen Grünflächen durch die Beseitigung von 26 St. Großgehölze Stamm Ø >10 cm, ca. 25 lfd. m Hecke (Thuja), ca. 50 m² Sträucher, Gehölzaufwuchs, ca. 1.260 m² Grün- und Gartenland sowie Staudenfluren.

3.3.2.2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Herstellung von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen werden baubedingt wertvolle Biotopstrukturen vorübergehend beeinträchtigt, dies betrifft ca. 540 lfd. m Fließgewässerslänge und ca. 2.000 m² (Grünland, Gartenland, Grünflächen, Staudenfluren); diese können nach Abschluss der Baumaßnahmen weitgehend wiederhergestellt werden. Während der Bauphase können Tiere durch Lärm, Licht, Baumaschinen und das Betreten von Flächen gestört oder aus ihrem Lebensraum vergrämt werden. Zu den betroffenen Arten zählen beispielsweise Eisvogel, Wasseramsel und Gebirgsstelze sowie die im Gebiet nachgewiesenen Fischarten.

Der anlagebedingte Verlust von Gehölzen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von geringer verbauten Uferböschungen, Uferstaudenfluren für technische Bauwerke bzw. für Profilaufweitungen führt im Untersuchungsgebiet zu einem (Teil-)Verlust wertvoller Biotopstrukturen (K 10), da wichtige Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten beseitigt werden. Dies betrifft 70 lfd. m Trockenmauern, ca. 370 m² Vorlandabtrag, 20 St. Großgehölze mit einem Stamm Ø >10 cm, ca. 50 m² Sträucher, Gehölzaufwuchs, ca. 1.010 m² Garten- und Grünflächen sowie Staudenfluren (davon ca. 200 m² Grünland im Bereich „Streuobstwiese“).

Der Ersatz alter Trockenmauern aus Bruchsteinen durch massive Hochwasserschutzmauern führt zu einem Verlust wertvoller Biotopstrukturen. Diese Sekundärbiotope stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Kleintiere (Insekten, Spinnen, Reptilien, Kleinsäuger) sowie potenzielle Nistplätze für Arten wie Wasseramsel, Gebirgsstelze und Zaunkönig dar. Zu fallende wassernahe Großbäume bilden mit ihrem unter der Wasseroberfläche liegenden Hohlraumssystem wichtige Einstände für heimische Fischarten und das Makrozoobenthos. Darüber hinaus kann die Zunahme unbeschatteter Flussabschnitte auch ungünstige Auswirkungen auf die Fließgewässerbiozönose haben (Stärkere Erwärmung des Gewässers und höhere Sauerstoffzehrung aufgrund der höheren Stoffwechselrate des Fließgewässersystems).

Beeinträchtigungen der Funktion der Würschnitz als Biotopverbundelement können ausgeschlossen werden, da keine neuen Querungshindernisse entstehen.

Folgende national geschützten Tiere wurden vorgefunden:

Fische: Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Hecht (*Esox lucius*), Schmerle (*Barbatula barbatula*).

Libellen: Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*)

Als Leitart sommerkalter Fließgewässer mit relativ hoher Gewässergüte (gering bis mäßig belastet) konnte Ende Juni 2014 die Blauflügel-Prachtlibelle nachgewiesen werden

(Beobachtung eines Weibchens auf Höhe Senioren-Residenz sowie eines Männchens im Bereich des relativ naturnahen Abschnitts unterhalb BW6). Die Reproduktion in der Würschnitz bzw. deren Zuflüsse ist nicht ausgeschlossen.

3.3.2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Mit der geplanten Errichtung oder Erhöhung von Mauern in bisher weniger überprägten Bereichen entstehen landschaftsbildbeeinträchtigende Bauwerke (K 12). Des Weiteren führt die Beseitigung markanter Gehölzsubstanz zu einem Verlust landschaftsbildprägender Strukturen (K 13).

3.3.2.2.6 Wirkungsgefüge

Der Naturhaushalt beinhaltet gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch das Wirkungsgefüge zwischen den geschützten Naturgütern. Die Naturgüter bilden zusammen Lebensstätten für die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften mit ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, also ein Ökosystem.

Das Wirkungsgefüge eines Ökosystems wird geprägt durch:

- Wechselbeziehungen zwischen den abiotischen und biotischen Landschaftsbestandteilen und der Nutzungsart/ -intensität,
- Wechselbeziehungen zwischen Ökosystemen.⁷

Das Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern wird im Wesentlichen durch das Schutzgut Biotope repräsentiert, die den Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen bilden (vgl. § 7 Absatz 2 Nummer 4 BNatSchG). Die Beeinträchtigung der Biotope in einem Vorhabensgebiet ist daher repräsentativ für das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes. Werden beispielsweise Trockenmauern durch Betonmauern ersetzt oder Bäume gefällt, verändern sich die Biotope (oder werden zerstört) und damit das Wirkungsgefüge der betrachteten Naturgüter, nachhaltig. Werden z. B. kleine Fische, wie die Elritze, nicht mehr in der Würschnitz vorgefunden, verschwindet auch der Eisvogel, der sich u.a. von kleinen Fischen ernährt.

Die Würschnitz einschließlich ihrer Ufersäume und begleitenden Ufergehölze stellt in Verbindung mit den angrenzenden wertvollen Auen-, Hangwald- sowie Pioniergehölzbeständen einschließlich des parkartigen Geländes an der Seniorenresidenz einen wichtigen ökologischen Funktionsraum dar. Es handelt sich um einen bedeutenden linearen Biotopkomplex mit untersuchungsgebietsübergreifender Verbund- und Vernetzungsfunktion. Die Erhaltung der Durchgängigkeit und Besiedelbarkeit für fließgewässer- bzw. auentypische Tier- und Pflanzenarten ist dort von großer Bedeutung.

Zusammenfassend ist für das Untersuchungsgebiet festzustellen, dass sich die wertvollen Biotopstrukturen auf den Flusslauf der Würschnitz und die begleitenden Gehölzbestände unterschiedlicher Struktur und Funktion (uferbegleitende Galerie, Parkbäume, Laubmischwald, Parkbäume) konzentrieren. Für diese Bereiche ist demzufolge von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auszugehen.

Durch neue Ufermauern und den Ersatz alter Trockenmauern durch neue Mauern wird in das Wirkungsgefüge eingegriffen.

⁷ Zitiert nach dem Forschungsbericht: Entwicklung von Methoden zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau

3.3.2.3 Konfliktbewältigung

3.3.2.3.1 Vermeidungsgebot

Die zugelassene Vorzugsvariante ist so geplant worden, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf ein unvermeidbares Mindestmaß reduziert wurden. Dies belegen die untenstehenden Ausführungen zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn das Vorhaben umgesetzt werden soll, sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unvermeidbar i. S. d. § 13 BNatSchG. Das Vermeidungsverbot will den Verursacher nicht daran hindern, das Vorhaben umzusetzen, ihm wird lediglich die "Verpflichtung" auferlegt, aus dem Kreis der mit einem Eingriff definitionsgemäß verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. März 1997, 4 C 10.96 – juris Rn. 19, BVerwGE 104, 144-153). Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vermeidbar, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

3.3.2.3.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan die im Folgenden genannten Verminderungs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vor. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Maßnahmen erfolgte bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kapitel C III):

- M1: Minimierung der Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen,
- M2: Schutz wertvoller Biotopbereiche vor baubedingten mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen,
- M3: Beseitigung von Vegetationsbeständen/Abriss von Gebäuden außerhalb der Reproduktionszeit der Fauna (Oktober bis Februar bei Höhlenbäumen sowie bei Gebäudeabriss von November bis Februar),
- M4: besondere Schutzmaßnahmen bei Hochwassergefahr,
- M5: Vermeidung baubedingter Individuenverluste der Fauna durch spezielle Schutzmaßnahmen,
- M6: Herstellung von Böschungsdeckwerken und Fußsicherungen im Bereich von Hochwasserschutzbauwerken unter Beachtung ökologischer Aspekte,
- M8: Erstbegrünung,
- M9: ökologische Begleitung des Bauvorhabens (Umweltbaubegleitung).

Für die Maßnahme M9 fordert die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz (UNB) ergänzend, dass die ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person durchgeführt werden soll. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Forderung in Form der Nebenbestimmung A IV 4.2.1 berücksichtigt.

Die ursprünglich geplante Maßnahme M 7 sah die Herstellung der ökologisch durchgängigen Sohlsicherungen unter BW6 vor. Die Maßnahme M 7 ist technisch an die Umsetzung des Neubaus von BW6, die nun nicht mehr geplant ist, gekoppelt. Damit entfällt der Eingriff in Natur und Landschaft bezüglich des Brückenersatzneubaus. Die ONB hat mitgeteilt, dass sich durch das Weglassen der Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf die Eingriffsbilanz ergeben.

3.3.2.4 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Es verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen:

- Verlust von Bodenfunktionen,
- Beeinträchtigung von Brutvögeln, deren Nester und Quartiere,
- Verlust und vorübergehende Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen,
- Funktionsverlust von Gehölz- und anderen Biotopen,
- Bodenverdichtung, Boden Auf- und Abtrag, einschließlich Aushub und Umlagerung,
- Emissionen von Staub und Lärm.

Auf den LBP (Planunterlage III 2.a) und die Umweltverträglichkeitsstudie (Planunterlage III 1.1) wird ergänzend verwiesen.

Für keine der prognostizierten Beeinträchtigungen bestehen zumutbare Alternativen, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

3.3.2.5 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe

Soweit eine Minderung der Eingriffswirkungen nicht möglich ist, hat der Verursacher diese vorrangig real zu kompensieren. Die Vorhabensträgerin hat Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben vorgesehen. Dabei können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen kompensiert werden. Vielmehr wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die – vorhabenbedingt beeinträchtigten – Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen. Es wurde auf eine funktionale und örtliche Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahme geachtet, soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, wurde eine Ersatzmaßnahme vorgesehen:

- A1: Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen (vgl. Maßnahmenplan Unterlage III LBP 10.02-2 und LBP 10.02-3)
- A2: Sohl- und uferstrukturierende Maßnahmen (vgl. Maßnahmenplan Unterlage III LBP 10.02-2 und LBP 10.02-3)
- A3: CEF Maßnahme (vorzuziehende Maßnahmen für die dauerhafte ununterbrochene Aufrechterhaltung der ökologische Funktion): Schaffung von Ersatzbrutmöglichkeiten für Vogelarten der Fließgewässer
- E1: Gebäudeabriss / Profilaufweitung an der Würschnitz (vgl. Maßnahmenplan Unterlage III LBP 10.02-2)
- A4: Gewässer- und Auenrenaturierung an der Würschnitz zwischen Klaffenbach und Harthau (vgl. Maßnahmenplan Unterlage III LBP 10.02-1)

3.3.2.6 Bewertung der Konfliktbewältigung

Die Datenerhebung zur Erfassung und Beschreibung des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft im Auswirkungsbereich des Vorhabens, die Differenzierung zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Folgen des Vorhabens im Rahmen der Eingriffsbewertung, die Eingriffsbilanzierung nebst Kompensationsbewertung in den Planunterlagen (einschließlich Konflikt- und Maßnahmenplanung) sind im fortgeschriebenen LBP nachvollziehbar und sachgerecht dargestellt.

Für die Bewertung orientierte sich der LBP neben den Umständen des hier konkret vorliegenden Einzelfalles, an den gesetzlichen Bestimmungen und an den Leitlinien der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen vom Juli 2003. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht den landes- und bundesrechtlichen Vorgaben. Insgesamt können durch die vorgesehenen Maßnahmen die Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter vollständig ausgeglichen werden.

3.3.2.7 Herstellungs- und Unterhaltungspflege, rechtliche Sicherung

3.3.2.7.1 Allgemeines

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern (vgl. Gesetzesbegründung, BT Drs. 16/12274, Seite 58). Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG). Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Daher wurde – falls erforderlich - für die Kompensationsmaßnahmen entsprechend ihrer zgedachten Funktion und Zweckbestimmung die dauerhafte Pflege und Unterhaltung als Nebenbestimmung angeordnet, vgl. A IV 4.3.1 bis 4.3.3. Zu unterscheiden ist zwischen der rechtlichen Sicherung der Zweckbindung und dem erforderlichen Zeitraum der Unterhaltung. Dazu im Einzelnen:

3.3.2.7.2 Wiederherstellung, Entsiegelung, Abriss

Für die Wiederherstellungsmaßnahme A1 (Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen) ist eine zusätzliche rechtliche Sicherung nicht erforderlich, da die vorübergehende Inanspruchnahme mit der endgültigen Wiederherstellung des Ausgangszustands bzw. Erreichen des Zielzustands endet. Gleiches gilt für die Maßnahme A2 (Sohl- und uferstrukturierende Maßnahmen). Nach einmaligem Anlegen der Strukturen obliegt deren Pflege der Vorhabensträgerin im Rahmen der ihr per Gesetz ohnehin zugewiesenen Aufgabe Gewässerunterhaltung. Auch die Maßnahmen A4.1 (Rückbau von Uferbefestigungen) und A4.2 (Rückbau einer Sohlschwelle) sowie ein Teil der Ersatzmaßnahme E1 (Gebäudeabriss) bedürfen keiner rechtlichen Sicherung, da diese mit der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme beendet sind.

Für den 2. Teil der Ersatzmaßnahme E1 (Profilaufweitung an der Würschnitz, Flurstücke 54 und 55 Gemarkung Harthau, Stadt Chemnitz) ist die im Zuge des Gebäudeabrisse hergestellte Böschungsfäche mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu begrünen. Für die Pflanzmaßnahme ist entsprechend geltender Regelwerke eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorgesehen. Da die Vorhabensträgerin diese Flurstücke erwerben möchte, ist eine dingliche Sicherung dort grundsätzlich nicht erforderlich. Sollte der Erwerb nicht zustande kommen, ist die dingliche Sicherung der Maßnahme erforderlich.

3.3.2.7.3 Nistersatz, Erstaufforstung, erforderliche dauerhafte Sicherung

Vorgaben zu Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie zur dauerhaften Unterhaltungspflege finden sich in den planfestgestellten Maßnahmenblättern.

Die Kompensationsmaßnahmen A3_{CEF} (Schaffung von Ersatzbrutmöglichkeiten für Vogelarten der Fließgewässer) sind dauerhaft zu unterhalten, denn die künstlich geschaffenen Nistplätze bedürften der dauerhaften Pflege und Unterhaltung.

Die Ersatzbrutmöglichkeiten für Vogelarten der Fließgewässer sind rechtzeitig vor Brutbeginn anzubringen. Zwischen dem Abriss der alten Mauern und der Errichtung der neuen Mauern müssen Brutmöglichkeiten für Vogelarten der Fließgewässer ohne Unterbrechung vorhanden sein. Die Festlegung der Standorte der Nisthilfen sowie die Details (Konstruktionsmaße für Nistnischen sowie die Kastentypen als auch die Lageanordnung) der Beschaffenheit der Nistkästen und Nischen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz abzustimmen.

Die Einhaltung des Pflegekonzeptes (regelmäßige Besatzkontrolle, Reinigung der Nistkästen alle fünf Jahre) ist der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz durch einen Pflegevertrag oder eine schriftliche Zusage der Vorhabensträgerin nachzuweisen. Die UNB der Stadt Chemnitz kann Protokolle zur durchgeführten Besatzkontrollen und die Reinigung der Anlagen verlangen.

Für die Maßnahme A4.3 (Anlage von Auwald) ist entsprechend geltender Regelwerke eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorgesehen. Die UNB hat in ihrer Stellungnahme darüber hinaus gefordert, dass für die Ausgleichsmaßnahme A4.3 vorrangig zu 45% die Stieleiche, zu 23% die Gemeine Esche, zu 20% die Schwarz-Erle, zu 10% die Ulme und zu 2% die Vogelkirsche zu pflanzen sei. Daher wurde in diesen Beschluss eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen, vgl. A IV 4.2.7.

Zur rechtlichen Sicherung sind der Planfeststellungsbehörde für alle Flurstücke, auf denen die CEF-Maßnahmen durchgeführt werden und für die Maßnahme A4.3 (Erstaufforstung Auenwald) Nachweise (Durchführungsverträge) über die dauerhafte Erfüllung vorzulegen.

3.3.2.7.4 Abstand des Auenwaldes von Bahngleisen

Die Maßnahme A4.3 beinhaltet, die unmittelbar an ein vorhandenes Auengehölz angrenzende, derzeit noch intensiv ackerbaulich genutzte Fläche mit gebietsheimischen standortgerechten Gehölzarten der Hartholzaue zu bepflanzen. Diese Fläche grenzt unmittelbar an die Bahntrasse der Strecke Zwönitz/ Stollberg – Chemnitz an. Die Stadt Chemnitz hat vorgeschlagen, entlang der Bahnstrecke zur Prävention (Verhinderung Eisenbahn-Kollisionen mit Bäumen) einen 15 m breiten Strauchsaum anzulegen.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bei der DB AG Immobilien verwies diese auf die RiL882, die ebenfalls eine baumfreie Zone entlang der Gleise vorsieht. Diese Richtlinie ist eine außergesetzliche Handreichung und keine Rechtsnorm. Damit ist sie zwar für die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht verbindlich, gleichwohl besteht auch hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme die Pflicht, alle erheblichen Belange zu berücksichtigen. Die Vorhabensträgerin hat zugesichert, die RiL882 der DB AG beachten zu wollen. Die Planfeststellungsbehörde folgt daher dem Vorschlag der Stadt Chemnitz, dass entlang der Bahnlinie ein Strauchsaum anzulegen ist, der von Baumbewuchs freizuhalten ist. Im unmittelbar an diesen Saum angrenzenden Bereich sollte darauf geachtet werden, dass potenziell standsichere Bäume verwendet werden. Vor Beginn der Anpflanzungsmaßnahme sind die Stadt Chemnitz und die Pächterin der Bahnstrecke schriftlich zu informieren. Das Gelände ist entsprechend dieser Vorgaben dauernd zu pflegen; diese Vorgabe ist rechtlich zu sichern, vgl. die entsprechende Nebenbestimmung A IV 4.3.3, sowie die Anordnung unter A II.

3.3.2.8 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG hat die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage von Berichten verlangen. Um ihrer

Überwachungspflicht nachzukommen, hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabensträgerin folgende Berichts-/Anzeigepflichten auferlegt:

- Die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen (Bericht ist durch die Umweltbaubegleitung zu erstellen und der Anzeige beizufügen),
- die Herstellung des jeweiligen Zielzustands für die Maßnahmen A1, A2, A4.1 und A4.2 ist der Planfeststellungsbehörde durch die Vorhabensträgerin oder die durch sie beauftragte Umweltbaubegleitung schriftlich anzuzeigen, vgl. Nebenbestimmung A IV 4.10.

Bei den übrigen Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde die Fertigstellung der Anpflanzung anzuzeigen. Über die dauerhafte Erhaltung der Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde in geeigneten Abständen zu berichten. Geeignete Berichtszeiträume sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen.

3.3.2.9 Ergebnis

Durch die Wiederherstellung bzw. den Ersatz geeigneter Lebensräume verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft.

Nach Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen werden im Vorhabensgebiet keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben. Insgesamt sind die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Ansicht der Oberen Naturschutzbehörde als ausreichend zu bewerten. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

3.3.3 Besonderer Artenschutz

Die Vorschriften zum besonderen Artenschutz (§§ 44 und 45 BNatSchG) stellen mit den planfestgestellten Maßnahmen, insbesondere den Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen), der Einrichtung einer Bautabuzone und der Umweltbaubegleitung kein rechtliches Hindernis für die Zulassung des Vorhabens dar.

3.3.3.1 Relevante Wirkfaktoren

3.3.3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- W1: Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen im Baustellenbereich,
- W2: Barriere- oder Fallenwirkung mit Individuen Verlusten durch eventuell betroffene Wanderkorridore von Tierarten im Baustellenbereich,
- W3: akustische und optische Reize, Erschütterungen/Vibrationen, andere mechanische Einwirkungen im Baustellenbereich und im Umfeld des Baustellenbereiches,
- W4: potenziell möglicher Eintrag von organischen und anorganischen Verbindungen in das Vorhabensgebiet durch das Baugeschehen (z.B. Fette, Schmier- und Hydrauliköl, Motorenöl, anorganischen Stoffen, wie z.B. zement- bzw. kalkhaltiger Substanzen),

- W5: Erhöhung der Staub- und Schwebstoffgehalte / Trübung im Baustellenbereich und unterstrom an der Würschnitz.

3.3.3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- W6: Überbauung / Versiegelung, dauerhafter Flächenentzug bzw. Habitatverlust führen.
- W7: Veränderung der Standortverhältnisse durch Auf- und Abtrag von Boden sowie sonstige bauliche Eingriffe,
- W8: Barriere- oder Fallenwirkung durch neue oder höhere Mauern.

3.3.3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten, bzw. nicht relevant i. S. d. Artenschutzes. Stark schwankende Abflussmengen sind für einen Mittelgebirgsfluss wie die Würschnitz typische Erscheinungen, so dass sich keine negativen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten ableiten. Die einmal errichteten Mauern sind weitgehend wartungsfrei, über die ohnehin bereits jetzt stattfindenden Gewässerunterhaltungsmaßnahmen kommt es zu keinen weiteren Beeinträchtigungen.

3.3.3.1.4 Auswirkungen der Kompensationsmaßnahmen auf den Artenschutz

Grundsätzlich führen auch Kompensationsmaßnahmen zu einer Veränderung der vorhandenen Biotopstrukturen und können artenschutzrechtliche Konflikte herbeiführen. Da das Ziel der Eingriffskompensation darin besteht, eine Aufwertung der vorhandenen Biotoptypen und -strukturen durch eine naturnahe Gestaltung zu erreichen, gehen von Kompensationsmaßnahmen jedoch eher günstige Effekte für den Artenschutz aus. Dies trifft auch für die hier geplanten Kompensationsmaßnahmen, insbesondere die Aufforstung eines Auwaldes zu.

3.3.3.2 Zugriffsverbote

Die für dieses Vorhaben relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Tötung und Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen (sog. Verbotstatbestände).

Für – wie vorliegend (vgl. C II 2.4.2) – nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nur eingeschränkt: Sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnete Arten und europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Für nur national besonders geschützte Arten erfolgte die Beurteilung über eine Schädigung im Rahmen der Prüfung der Eingriffsregelung, §§ 14 ff. BNatSchG (vgl. Kapitel C II 2.4.2), nicht aber in der besonderen Artenschutzprüfung.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1). Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG greift das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, wenn ein signifikant erhöhtes und damit durch das Vorhaben deutlich gesteigertes Tötungsrisiko besteht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Besonders geschützte Arten in diesem Sinne sind gem. der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in ihrer derzeit gültigen Fassung aufgeführt sind,
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Europäische Vogelarten, d. h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 der V-RL und
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (d. h. in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung) als solche benannt sind.

Streng geschützt sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

- im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- im Anhang IV der FFH-RL und
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (d. h. in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung) als solche benannt sind.

Tiere oder Pflanzen dieser Kataloge sind im Vorhabensgebiet entweder nicht vorhanden, oder werden durch das Vorhaben gar nicht oder nicht in einer Form beeinträchtigt, mit der einer der benannten Verbotstatbestände erfüllt wird. Dazu im Einzelnen:

3.3.3.3 Untersuchungsgebiet für den AFB

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über einen im Süden der Stadt Chemnitz gelegenen, ca. 1.100 m langen Abschnitt der Würschnitzaue von der Seniorenresidenz Harthau bis zur Einmündung der Klaffenbacher Straße in die B 95 (siehe Übersichtslageplan

02 Unterlage I.II). Oberstrom beginnt das Untersuchungsgebiet bei ca. Fluss-km 2+950. Das unterstromige Untersuchungsgebietsende liegt bei ca. Fluss-km 1+900 (oberhalb Brücke BW 7 über die Würschnitz im Zuge der Klaffenbacher Straße). Die seitliche Ausdehnung entlang der Würschnitz variiert in Abhängigkeit von den zu erwartenden Wirkungsbereichen des Vorhabens und orientiert sich an der Grenze der Überschwemmungsflächen bei einem HQ₁₀₀.

Bis auf das durch größere unbebaute Freiräume gekennzeichnete Areal an der Seniorenresidenz ist das Untersuchungsgebiet überwiegend durch dichte Siedlungsbebauung und Infrastruktur (Klaffenbacher Straße, Bahnstrecke Chemnitz-Stollberg) gekennzeichnet.

3.3.3.4 Prüfmethodik

Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bildet der Artenschutzfachbeitrag (AFB) in Register III (A III 5) der Planunterlagen. In diesem wurde das Vorkommen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Richtlinie 79/409 EWG, „Vogelschutzrichtlinie“ (SPA-RL)), der Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-RL) und der gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) untersucht.

Anhand der vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie veröffentlichten Tabelle „streng geschützte Arten 1.0“ (LfULG 2010), zu den in Sachsen nachgewiesenen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Liste „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1“ (LfULG 2010) erfolgte eine Relevanzprüfung nach den Kriterien

- Wirkraum des Vorhabens liegt im natürlichen Verbreitungsgebiet der Art,
- Vorhandensein der artspezifischen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens,
- projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit der Art.

Des Weiteren erfolgte ein Abgleich mit konkreten Vorkommensnachweisen aus dem Untersuchungsraum und dessen Umfeld (Angaben der uNB Chemnitz, Artdatenbank des LfULG, eigene Beobachtungen sowie Nachweise Dritter).

Die Datengrundlage ist geeignet und ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung stützen zu können.

Das Prüfungsergebnis der Planfeststellungsbehörde beruht weiter auf den Fachstellungnahmen der Unteren- und Oberen Naturschutzbehörden, sowie der beteiligten Naturschutzverbände.

3.3.3.5 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

3.3.3.5.1 Allgemeine Maßnahmen

Der LBP sieht verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen M1 bis M9 vor, die im Rahmen der Prüfung der Eingriffsregelung (Kapitel C II 2.4.2.3.1) in diesem Beschluss dargelegt und festgestellt wurden. Diese Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommen, soweit artenschutzrechtlich relevante Tierarten betroffen sind, diesen zu Gute. Diese gilt insbesondere für die ökologische Baubegleitung, mit der auf besondere Vorkommnisse vor Ort reagiert werden kann.

Darüber hinaus berücksichtigt auch die planfestgestellte technische Planung die Kriterien eines minimalen Flächenverbrauchs sowie der Schonung wertvoller Biotop- und Habitats durch die Einhaltung der a. a. R. d. T bei der Bauausführung und die Beachtung der einschlägigen Richtlinien für den Gewässerschutz.

3.3.3.5.2 CEF Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Um Gefährdungen lokaler Populationen projektspezifisch betroffener europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, besteht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensräume durchzuführen (sog. CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures).

Folgende CEF-Maßnahmen werden durchgeführt:

- **A3_{CEF}**: Schaffung von Ersatzbrutmöglichkeiten für Vogelarten der Fließgewässer (vgl. Maßnahmenplan Unterlage III LBP 10.02-3)

In die neu zu errichtenden Ufermauern werden im Abstand von jeweils 10 m Hohlräume bzw. Nistkästen für gebirgsbachbewohnende Vogelarten wie Gebirgsstelze und Wasseramsel, diese sind an der Würschnitz vorkommende wichtige Charakterarten, eingebaut. Auch am BW6 werden Nistkästen angebracht, da aufgrund der sichtverschattenden Bauwerksüberhänge von einer besonders guten Akzeptanz des Bereiches für die betroffenen Vogelarten auszugehen ist. Dabei werden artspezifisch unterschiedliche Habitatansprüche berücksichtigt, im Zuge der Ausführungsplanung erfolgt unter naturschutzfachlicher Anleitung eine konkrete Ausgestaltung.

3.3.3.6 Konfliktanalyse

Zwar ist bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit der Verwirklichung der Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 zu rechnen. Aufgrund der angeordneten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben letztlich aber keine Verbote erfüllt, was die folgenden Prüfungsergebnisse belegen.

3.3.3.6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Europarechtlich sowie besonders und streng geschützte Pflanzenarten sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. (vgl. S. 16 des AFB in Register III Nr. 5).

3.3.3.6.2 Tierarten nach Anhang IV der FFHRL

Das Vorhaben führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf die prüfrelevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

3.3.3.6.2.1 Säugetierarten

Arten oder Artengruppen, die entweder im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen oder deren Empfindlichkeit gegenüber vorhabenspezifischen Wirkungen so gering ist, dass ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wurden in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet. Diese übliche Abschichtung ist nicht zu beanstanden.

Von den geschützten Säugetierarten fanden sich lediglich Fledermäuse im Vorhabensbereich. Folgende Fledermausarten sind vorgefunden worden oder potenziell vorhanden: Mops-, Große Bart-, Rauhaut-, Nord-, Breitflügel-, Wasser-, Fransen-, Kleine Bart-, Zweifarb-, Zwerg- und Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr und Braunes Langohr.

Die Konfliktanalyse erfolgt für alle Fledermausarten gemeinsam.

Fledermäuse nutzen Gehölzbestände entlang der Flüsse und Bäche als Flugleitelemente. Es ist daher nicht völlig auszuschließen, dass sie den Vorhabenbereich als Jagd- und Wanderhabitat nutzen. Da Fledermäuse erst in der Dämmerungsphase, also im Regelfall nach Beendigung der Baumaßnahmen jagen, können Tötungen oder Verletzungen von Exemplaren der Arten und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Verwiesen wird hier auch noch einmal auf die Nebenbestimmungen zur Baufeldfreimachung und Gehölzfällungen im Winterhalbjahr und zur biologischen Baubegleitung (A IV 4.2.1). Dieser Verbotstatbestand wird durch das Vorhaben demzufolge nicht erfüllt.

Im Zuge der Gehölzbeseitigungen entlang der Würschnitz, durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen sowie durch Baumaßnahmen können vorhandene Fledermäuse zeitweise gestört werden. Unter einer Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die seine Verhaltensänderung bewirkt. In Betracht kommen Lärm, Licht, Erschütterungen oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, § 44 Rn. 11). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert („Erheblichkeitsschwelle“ des Verbots, vgl. Ausführungen zu C IV 3.3.3.1). Die Störung eines einzelnen Individuums einer Art erfüllt den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dabei grundsätzlich nicht (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 237). Selbst wenn es im Rahmen von Jagd- und Wanderflügen zu vereinzelt, vorhabenbedingten (nur temporär bauzeitlichen) Störungen kommt, wirkt sich diese allenfalls auf Einzelindividuen aus und führt nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der Fledermäuse im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch Spaziergänger und Grundstücksnutzer sowie zu den in unweiter Entfernung gelegenen Industrie- und Gewerbebetrieben bestehen.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Wochenstuben von Fledermäusen vorgefunden, sie waren den Fachbehörden auch sonst nicht bekannt. Für die zur Fällung vorgesehenen Bäume wurde (vorsorglich) angeordnet, dass die auf geeignete Spalten und Höhlen und dort vorhandene Tiere abzusuchen sind (vgl. Nebenbestimmung A IV 4.2.). Da zudem im Untersuchungsgebiet auch keine Nistkästen vorhanden sind, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Reine Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 9.07, juris Rn. 30; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 100).

Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Störung von Fledermäusen i. S. d. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führt.

3.3.3.6.2.2 Weitere Tierarten

Für das Vorkommen relevanter Reptilien-, Amphibien-, Käfer- oder Schmetterlingsarten bestehen keine Anhaltspunkte, sie wurden auch nicht vorgefunden.

3.3.3.6.2.3 Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie

Darüber hinaus wurde eine Vielzahl heimischer Vogelarten vorgefunden.

3.3.3.6.2.3.1 Nahrungsgäste

Die Arten Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke wurden im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgäste festgestellt. Hinsichtlich der Wahl ihrer Nahrungshabitate können diese Arten als recht flexibel eingeschätzt werden, bzw. besitzen entsprechend große Aktionsräume. Vorhabenbezogen ergeben sich daher keine Verdachtsmomente der Auslösung von Störungs- oder Schädigungstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

3.3.3.6.2.3.2 Häufig vorkommende im Vorhabensgebiet nicht gefährdete Vogelarten

Zum Umfang der Bestandserfassung hat das BVerwG Anforderungen definiert. Das Gericht hat erkannt, dass es weder möglich noch zielführend ist, ein lückenloses Artinventar zu erstellen. Welche Arten näher zu betrachten sind, hängt danach von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab (Urteil des BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07). Für gut verbreitete Arten („Allerweltsarten“) mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann im Regelfall angenommen werden, dass durch ein Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Zu betrachten sind Arten, die entweder gefährdet oder selten sind oder die spezielle artbezogene Habitatansprüche haben.

Bei den als (potenzielle) Brutvögel im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Erlenzeisig, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stockente, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und wenig störungsempfindliche Vogelarten.

Nach überschlägiger Prüfung dieser Arten wird daher festgestellt, dass aufgrund der im Umfeld des Vorhabensbereiches großflächig vorhandenen, adäquaten Habitatstrukturen ausreichend alternative Nistmöglichkeiten zur Verfügung stehen, auf die diese Arten gegebenenfalls ausweichen können. Damit wird im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ebenso können Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgeschlossen werden.

3.3.3.6.2.3.3 Gefährdete und seltene Vogelarten

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)

Die Gebirgsstelze ist eine an strukturreichen und schnell fließenden Bächen und Flüssen vorkommende Art. Günstige Habitaten sind vor allem steinige Ufer, aus dem Wasser ragende Steine und zumindest teilweise trockenfallende Geschiebeansammlungen. Die Gebirgsstelze ist im Erzgebirge weit verbreitet. Steilufer oder bauliche Anlagen mit entsprechend geeigneten Nischen werden für die Nestanlage genutzt. Die Siedlungsdichte beträgt selten mehr als zehn Brutpaare auf 10 km Fließgewässerlänge. Die Gebirgsstelze wurde mehrmals zur Brutzeit an der Würschnitz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es ist von ein bis zwei Brutpaaren im Revier auszugehen. 2014 wurde auf Höhe des bewaldeten rechtsufrigen Talhanges unterhalb von BW6 ein Nest in der überhängenden Ufervegetation vorgefunden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut bewertet.

Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird projektbedingt nicht erfüllt.

Zwar werden potenzielle Nistmöglichkeiten in Form alter Ufertrockenmauern beseitigt, doch werden zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Kompensationsmaßnahme A3_{CEF}) neue Nistmöglichkeiten geschaffen, die langfristig den Fortbestand der Art absichern. Mit der planfestgestellten Maßnahme A3_{CEF} wird das vorhabensbedingt eingeschränkte Nistangebot in ausreichendem Umfang wirkungsvoll kompensiert.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht erfüllt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt, damit von kurzer Dauer und zudem räumlich eng begrenzt. Dauerhafte Vergrämungseffekte sind für die relativ anpassungsfähige Art nicht zu besorgen, darüber hinaus wird der Talhang während der Baumaßnahmen als Bautabuzone ausgewiesen, vgl. Nebenbestimmung A IV4.1.4. Populationsrelevante Auswirkungen möglicher Störungseffekte sind daher nicht zu erwarten.

Auch das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Bauzeitliche Stoffeinträge in die Würschnitz werden durch die im LBP ausgeführte Minimierungsmaßnahme M2 verhindert, wenn die Bauarbeiten ordentlich unter Beachtung der a. a .R. d. T. ausgeführt werden; der Eintrag schädlicher organischer oder anorganischer Stoffe in die Würschnitz ist dann nicht zu befürchten. Baubedingte direkte Tötungen von Individuen (v.a. von Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen werden verhindert, indem die Personen der Umweltbaubegleitung potenzielle Nistmöglichkeiten an den Bauwerken sichern und abschirmen (M 5).

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

Die Wasseramsel ist ein typischer Bewohner der Bäche und Flüsse der Hoch- und Mittelgebirge. Bevorzugt werden Gewässerabschnitte mit stärkerer Strömung, natürlichen Stromschnellen, steinig-kiesigem Gewässergrund und aus dem Flussbett ragenden Steinen besiedelt. Als Halbhöhlenbrüter nistet die Wasseramsel meist über, an oder hinter stark strömendem Wasser auf fester Unterlage, oft an Bauwerken und in steilen oder überhängenden Uferböschungen. Sind entsprechenden Habitats vorhanden, kommt die Wasseramsel auch in Siedlungsbereichen vor. Die Reviergrößen liegen im Mittel bei 1 bis 2 km Fließgewässerlänge je Brutpaar, in Ausnahmefällen bei zwei Brutpaaren auf 600 bis 1000 m Flussstrecke. Die Wasseramsel profitierte in den letzten Jahrzehnten von der Verbesserung der Wasserqualität und konnte daher viele Flussläufe in Sachsen wiederbesiedeln. Der Erhaltungszustand des sächsischen Vorkommens wird mit „günstig“ eingeschätzt. Als lokale Population wird der Brutbestand im Stadtgebiet von Chemnitz angenommen.

Bei den zu diesem Vorhaben durchgeführten Bestandserhebungen wurde die Wasseramsel zur Brutzeit an der Würschnitz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (ein besetztes Revier im Bereich des BW7 sowie ein Revier auf Höhe Seniorenresidenz). Als potenzielle Brutplätze kommen neben den Uferüberhängen am rechten Talhang flussunterhalb BW6 insbesondere die im Planungsabschnitt vorhandenen Ufer-Trockenmauern in Frage.

Aufgrund des hohen Verbauungsgrades der Würschnitz mangelt es an natürlichen Nistgelegenheiten. Die häufig nicht artenschutzkonforme Sanierung von als Brutplatz geeigneten baulichen Anlagen in Gewässernähe (Brücken, Ufermauern) führt darüber hinaus tendenziell zu einem verminderten Angebot sekundärer Nistplätze. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit mittel bis schlecht bewertet.

Die Auslösung des Schädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Kompensationsmaßnahme A3_{CEF} wirksam verhindert.

Zwar werden potenzielle Nistmöglichkeiten in Form alter Ufertrockenmauern beseitigt, doch werden zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität durch die Kompensationsmaßnahme A3_{CEF} neue Nistmöglichkeiten geschaffen, die langfristig den Fortbestand der Art absichern.

CEF-Maßnahmen sind nach der Definition der EU-Kommission (Leitfaden 2007) Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung negativer Auswirkungen auf die Funktionalität von Lebensstätten, die sicherstellen müssen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätten kommt. Wird dies gewährleistet und werden die CEF-Maßnahmen von den zuständigen Behörden überwacht, ist eine Ausnahme nach Art. 16 I FFH-RL bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Die UNB hat deshalb richtigerweise in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Verlust potentieller Brutplätze ohne zeitliche Verzögerung (rechtzeitig vor Brutbeginn) durch das Angebot alternativer Nistmöglichkeiten auszugleichen ist. Diese Forderung wurde als Nebenbestimmung in diesem Beschluss aufgenommen, vgl. A IV 4.2.4.

Mit der planfestgestellten Maßnahme A3_{CEF} wird das vorhabensbedingt eingeschränkte Nistangebot in ausreichendem Umfang wirkungsvoll kompensiert, wenn die unter Punkt A IV 4.2.4, 4.2.5 und 4.2.6, angeordneten Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht erfüllt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt, damit von kurzer Dauer und zudem räumlich eng begrenzt. Dauerhafte Vergrämungseffekte sind nicht zu besorgen, zumal der Talhang unterhalb des BW6 als Bautabuzone ausgewiesen werden wird, vgl. Nebenbestimmung A IV 4.1.4. Populationsrelevante Auswirkungen möglicher Störungseffekte sind daher nicht zu erwarten.

Auch das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Bauzeitliche Stoffeinträge in die Würschnitz werden durch die im LBP ausgeführte Minimierungsmaßnahme M2 verhindert, wenn die Bauarbeiten ordentlich unter Beachtung der a. a. R. d. T. ausgeführt werden; der Eintrag schädlicher organischer oder anorganischer Stoffe in die Würschnitz ist dann nicht zu befürchten. Baubedingte direkte Tötungen von Individuen (v.a. von Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen werden verhindert, indem die Personen der Umweltbaubegleitung potenzielle Nistmöglichkeiten an den Bauwerken sichern und abschirmen (M 5).

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel besiedelt fließende und stehende, möglichst klare Gewässer mit entsprechendem Angebot an Kleinfischen. Für den Nahrungserwerb sind ausreichend Sitzwarten in bis zu 3 m Höhe über dem Gewässer von essentieller Bedeutung. Zur Anlage der Bruthöhlen werden über 50 cm hohe Abbruchkanten mit grabbarem Boden am oder in der Nähe der Gewässer benötigt. Der Eisvogel ist ein territorialer Einzelgänger. Er ist standorttreu und tagaktiv. Die Siedlungsdichte liegt aufgrund des Mangels an für die Anlage der Brutröhren geeigneten Strukturen bei ca. ein bis drei Brutpaaren je 10 km Fließgewässerslänge. Die in den letzten Jahrzehnten eingetretene Verbesserung der Wasserqualität vieler Flussläufe in Sachsen begünstigte die Bestandsentwicklung. Diesem Trend wirken jedoch der hohe Ausbau- und Nutzungsgrad und der fortschreitende Ausbau der Fließgewässer entgegen, welcher zu einem Mangel an Brutmöglichkeiten führt. Der Erhaltungszustand des sächsischen Vorkommens wird mit „mittel bis schlecht (C)“ eingeschätzt.

Im Untersuchungsgebiet wurde der Eisvogel im Zuge eigener Bestandserhebungen im Jahr 2014 als Brutvogel nachgewiesen. Ein Brutpaar nistete im Bereich eines Steilufers flussunterhalb des BW6.

Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird projektbedingt nicht erfüllt. Dies wird durch eine Bauzeitenbeschränkung sichergestellt.

Die Arbeiten im Bereich M3.20.L (Gewässerzufahrt „Streuobstwiese“) können nur außerhalb der Brutsaison des Eisvogels im Zeitraum September bis Februar ausgeführt werden. Sofern eine Belieferung der Baustelle für die Errichtung der Bauwerke M3.40.L, M3.100.R über die Gewässerzufahrt M3.20.L erforderlich ist, ist diese ebenfalls auf den Zeitraum September bis Februar einzuschränken, eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A IV 4.1.4 angeordnet. Eine direkte Schädigung von Individuen bzw. Fortpflanzungsstätten durch (unbeabsichtigte) bauzeitliche Einwirkungen ist damit wirksam ausgeschlossen. Sie ist darüber hinaus wirksam unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme M 2 und durch die ökologische Baubegleitung auszuschließen.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht erfüllt, wenn die angeordneten Maßnahmen beachtet werden. Aufgrund der in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes geplanten Hochwasserschutzanlagen besteht die akute Gefahr der Verletzung des Störungsverbot. Zur Vermeidung bauzeitlicher Störwirkungen während der Brutzeit, welche letztlich mittelbar zur Auslösung des Schädigungstatbestandes (Brutaufgabe) sowie zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde, ist eine Bauzeitenbeschränkung im unmittelbaren Umfeld des Brutplatzes unerlässlich (M 5). Populationsrelevante Auswirkungen möglicher Störungseffekte sind dann nicht zu erwarten. Zu bedenken sind auch die Vorbelastungen durch die Benutzung des jetzigen alten Brückenbauwerkes. Der Eisvogel unterliegt hier einem gewissen Gewöhnungseffekt gegenüber Lärm und visuellen Störungen.

Auch das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Bauzeitliche Stoffeinträge in die Würschnitz werden durch die im LBP ausgeführte Minimierungsmaßnahme M2 verhindert, wenn die Bauarbeiten ordentlich unter Beachtung der a. a. R. d. T. ausgeführt werden; der Eintrag schädlicher organischer oder anorganischer Stoffe in die Würschnitz ist dann nicht zu befürchten.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht besiedelt reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Altbäumen und offenen Flächen. Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder gehören ebenso wie städtische Bereiche mit umfangreichem Altbaumbestand (z.B. Parks, Friedhöfe) zu den bevorzugten Lebensräumen. Zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen) ist der Grünspecht auf Rasenflächen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen anzutreffen. Der Grünspecht zeigt in Sachsen einen positiven Bestandstrend. Der Brutbestand für das Stadtgebiet von Chemnitz im Zeitraum 1997-2000 wird mit 20-30 Brutrevieren bei leicht positivem Bestandstrend angegeben. Als lokale Population wird der Brutbestand im Stadtgebiet von Chemnitz angenommen.

Im Zuge von Bestandserhebungen wurde der Grünspecht als wahrscheinlicher Brutvogel im Bereich des Auwaldes auf Höhe der Seniorenresidenz Harthau festgestellt (Im Jahr 2014). Der umfangreiche Altholzbestand bietet günstige Voraussetzungen für die Anlage von Bruthöhlen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit „gut“ bewertet.

Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird projektbedingt nicht erfüllt.

Der Bereich des Auwaldes auf Höhe der Seniorenresidenz Harthau wird nicht für das Baugeschehen angetastet.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht erfüllt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt, damit von kurzer Dauer und zudem räumlich eng begrenzt. Dauerhafte Vergrämungseffekte sind für die relativ anpassungsfähige Art nicht zu besorgen, zumal das Baugeschehen in einiger Entfernung zu den potenziellen Habitaten des Grünspechtes stattfindet. Populationsrelevante Auswirkungen möglicher Störungseffekte sind auch aufgrund des guten Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten.

Auch das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Baubedingte direkte Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen werden verhindert, indem die Personen der Umweltbaubegleitung potenzielle Höhlen in Bäumen ermitteln, sichern und abschirmen. Alle für Höhlenbrüter geeigneten, zur Fällung vorgesehenen Bäume werden vor der Fällung abgesucht, außerdem finden die Fällungen im Winterhalbjahr statt, vgl. Nebenbestimmungen A IV 4.1.3, so dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist.

3.3.3.7 Ergebnis

Die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes werden unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit der Durchführung des Vorhabens nicht erfüllt, die Erteilung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

3.3.4 Allgemeiner Artenschutz

Durch das Vorhaben werden auch sonst keine wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet oder wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder ihre Bestände niedergeschlagen bzw. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, die grundsätzlich zu Beeinträchtigungen im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG führen können, dienen dem Wohl der Allgemeinheit und sind gesetzlich vorgeschrieben, § 79 Abs. 1 S. 1 SächsWG. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Bei der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme wird der Schutzzeitraum zur Gehölzbeseitigung eingehalten, was sich aus der Nebenbestimmung AIV4.1 ergibt, die aufgrund der Forderung der ONB in den Beschluss aufgenommen wurde.

Anhaltspunkte dafür, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG betroffen sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

3.3.5 Biotopschutz, § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG

Das Vorhaben berührt gesetzlich geschützte Biotope. Die Vorschriften des Biotopschutzes stehen dem Vorhaben aber nicht entgegen. Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG konnten erteilt werden.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in

§ 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 SächsNatSchG genannten geschützten Biotope führen können.

3.3.5.1 Geschützte Biotope im Vorhabensbereich

Im Untersuchungsraum befinden sich verschiedene Biotope, die dem besonderen gesetzlichen Schutz der §§ 30 BNatSchG und 21 SächsNatSchG unterfallen.

Die Würschnitz einschließlich ihrer Ufersäume und begleitenden Gehölze stellt in Verbindung mit den angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen wie Grünlandflächen und kleineren Fließgewässern einen wichtigen ökologischen Funktionsraum dar. Es handelt sich um einen bedeutenden linearen Biotopkomplex mit untersuchungsgebietsübergreifender Verbund- und Vernetzungsfunktion.

Die Würschnitz hat auf Höhe der Seniorenresidenz einen teilweise naturnahen Charakter, so dass sie als gesetzlich geschütztes Biotop amtlich erfasst wurde. Die abschnittsweise vorhandenen, alten Uferbefestigungen (trocken aus Bruchsteinen gesetzte Mauern, diese stellen ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG dar, Böschungspflaster, Steinschüttungen) sind zu einem Großteil in Auflösung begriffen. Linksufrig existiert auf Höhe der Seniorenresidenz / Kleingartenanlage ein größerer unbefestigter Abschnitt. Ebenso findet sich rechtsufrig ein größerer naturnaher Uferabschnitt. Bis kurz vor die Fußgängerbrücke Friedrichstraße wird der Flusslauf zumeist von einem wertvollen Ufergehölzbestand mit Eschen, Winterlinden, Stieleichen, Hainbuchen und Erlen begleitet. Dabei weist der Baumbestand auf Höhe der Seniorenresidenz mehrere Höhlenbäume auf, die als gesetzlich geschützte Biotope gelten.

Der Ersatz alter Trockenmauern (ca. 70 lfd. m Trockenmauern, größtenteils verfallen) aus Bruchsteinen durch massive Hochwasserschutzmauern führt zu einem Verlust wertvoller Biotopstrukturen. Diese Sekundärbiotope stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Kleintiere (Insekten, Spinnen, Reptilien, Kleinsäuger) sowie potenzielle Nistplätze für Arten wie Wasseramsel, Gebirgsstelze und Zaunkönig dar.

3.3.5.2 Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Das Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen besonders geschützter Biotope. Sie werden bau- und anlagebedingt beeinträchtigt oder beseitigt. Dies wurde in der Umweltverträglichkeits- und der Eingriffsprüfung erörtert. Ufertrockenmauern werden durch Betonmauern ersetzt, baubedingt werden Flächen vorübergehend zweckentfremdet.

Ein großer Teil der Beeinträchtigungen ist lediglich temporärer Natur, so dass sich nach Beendigung der Bauarbeiten die ursprüngliche Biotopstruktur schnell wieder entwickeln wird.

3.3.5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Schadensminderungsmaßnahmen dienen dem Biotopschutz:

- M1: Minimierung der Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen,
- M2: Schutz wertvoller Biotopbereiche vor baubedingten mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen,
- M4: besondere Schutzmaßnahmen bei Hochwassergefahr,
- M6: Herstellung von Böschungsdeckwerken und Fußsicherungen im Bereich von Hochwasserschutzbauwerken unter Beachtung ökologischer Aspekte,
- M8: Erstbegrünung,
- M9: ökologische Begleitung des Bauvorhabens (Umweltbaubegleitung).

Alle temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten soweit als möglich wieder hergestellt.

Darüber hinaus tragen insbesondere die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Ersatzbrutmöglichkeiten für Vogelarten der Fließgewässer zur Kompensation der zerstörten Trockenmauern bei.

Die genannten Maßnahmen tragen dazu bei, die Beeinträchtigungen für die Biotope auf ein Minimum zu reduzieren. Will man das Vorhaben nicht in Frage stellen, sind die verbleibenden Zerstörungen und erheblichen Beeinträchtigungen unvermeidbar. Dies gilt für die zu fällenden Bäume und den Abbruch der Trockenmauern und weitere Uferumgestaltungen zum technischen Hochwasserschutz, die die Würschnitz technisch überprägen.

3.3.5.4 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 21 Abs. 3 SächsNatSchG

Es kommt damit zu Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope die den Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG erfüllen. Jedoch sind für die ermittelten Beeinträchtigungen geeignete und ausreichende Kompensationsmaßnahmen festgelegt worden, so dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG wird im vorliegenden Verfahren eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen, denn die Zerstörung von Nistplätzen, der Abriss einer verfallenen Trockenmauer und die temporären erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen werden jeweils durch die in der Planung vorgesehenen Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen (vgl. oben unter C IV 3.3.2.3). Die Vorlage der Eingriffs-Ausgleichsbilanz beinhaltet auch den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme zu den Verboten der §§ 30 Abs. 2 BNatSchG und 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG.

Der Erhaltung der vorhandenen Großbäume diene darüber hinaus die Verschwenkung der Hochwasserschutzmauer auf Höhe der Seniorenresidenz. Hierdurch rückt die Mauer auf einer Länge von ca. 55m vom Ufer ab, so dass die dort vorhandenen Höhlenbäume und alte Trockenmauerreste erhalten bleiben. Außerdem werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A2 Sohl- und uferstrukturierende Maßnahmen durchgeführt, die sich im Laufe der Zeit zu wertvollen Biotopstrukturen entwickeln werden.

Die in der Umweltplanung für das Vorhaben dargestellten Kompensationsmaßnahmen (vgl. Register III) sind geeignet und erforderlich, aber auch ausreichend, um die Beeinträchtigungen und Zerstörungen der Biotope vollständig zu ersetzen, dies gilt insbesondere für die Maßnahme A4, welche die Neuanlage einer ca. 1,3 ha großen Auenfläche vorsieht. Damit besteht ein vollständiger Wertausgleich, denn die Wiederherstellungszeiträume für die 26 zu fällenden Altgehölze werden über die wesentlich größere neu anzulegende Auenwaldfläche ausgeglichen.

Weder die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz noch die Obere Naturschutzbehörde in der LDS haben sich gegen das Vorhaben bzw. gegen die Zulassung der Ausnahmen ausgesprochen, so dass diese im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt werden konnte.

3.3.6 Wald

Waldrechtliche Belange stehen dem Vorhaben unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Gemäß Ausgleichsmaßnahme A4.1 ist der Rückbau von Uferbefestigungen u. a. im Nordwesten des Flurstücks 192 der Gemarkung Klaffenbach vorgesehen, das gänzlich mit

Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG bestanden ist. Dieser Waldbestand ist im Rahmen der Waldbiotopkartierung unter der Biotop-Nr. 45 03 035 als „Strukturreicher Waldbestand in der Würeschnitzaue“ erfasst worden.

Die Untere Forstbehörde der Stadt Chemnitz hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Waldboden besonders empfindlich gegenüber Verdichtungen ist und daher besonders geschützt werden muss. Ebenso seien die Baumstämme und Wurzelbereiche vor Verletzungen zu schützen. Auch das Rauchen sei im Wald und seiner Nähe verboten. Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurde unter AIV5 in diesem Beschluss angeordnet.

3.3.6.1 Erstaufforstung

Gemäß Ausgleichsmaßnahme A 4.3 soll Wald neu begründet werden (Erstaufforstung).

Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke bedarf im Interesse einer ökologisch ausgewogenen Landschaftsgestaltung der Genehmigung, vgl. § 10 Abs. 1 SächsWaldG. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung (vgl. C I2.11.4) auch walddrechtliche Entscheidungen, so dass hier über die Genehmigung der mit dem Hochwasserschutzvorhaben verbundenen Erstaufforstung zu entscheiden ist.

Gemäß §10 Abs. 2 SächsWaldG darf diese Genehmigung nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung den Zielen der Raumordnung oder der Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht, wenn ihr zwingende Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würde.

Weder die Stellungnahmen der Raumordnungs-, der Unteren Forst- und der Unteren Landwirtschaftsbehörde noch eine Ortsbesichtigung ließen Gründe im Sinne der genannten Vorschrift erkennen, die zu einer Versagung der Genehmigung führen müssten. Auch Vorschriften des Naturschutzes stehen der Aufforstung nicht entgegen (vgl. Kapitel C IV 3.3.1 bis 3.3.5). Die zur Umsetzung der Maßnahme A 4.3 erforderliche Erstaufforstungsgenehmigung wurde daher unter Punkt A II1.4 dieses Beschlusses erteilt. Das gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG erforderliche Benehmen mit den beteiligten Behörden zur Erstaufforstung wurde hergestellt. Die zuständige Untere Forst- und die Untere Landwirtschaftsbehörde wurden am Verfahren beteiligt. Beide haben eine Stellungnahme abgegeben und die Erstaufforstung unter Aufnahme der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen befürwortet.

3.3.6.2 Waldabstand zur Bahnstrecke

Die derzeit noch als Acker genutzte Fläche (Grundbuch von Klaffenbach Band 1, Blatt 666, Flurstück NR. 192), die zu einem Auenwald umgestaltet und mit Gehölzarten der Hartholzaue bepflanzt werden soll, grenzt unmittelbar an die Bahntrasse der Strecke Zwönitz/ Stollberg – Chemnitz an. Daher ist ein Mindestabstand der Gehölze zur Bahnstrecke von 15 m einzuhalten, diese Fläche wird mit einem Strauchsaum bepflanzt (vgl. Punkt C IV 3.3.2.7.4 dieses Beschlusses).

3.3.6.3 Begründung der walddrechtlichen Nebenbestimmungen

Die in Punkt AIV5 enthaltenen Nebenbestimmungen dienen überwiegend der Umsetzung der Forderungen der Unteren Forstbehörde. Sie beruhen überdies auf den gesetzlichen Vorgaben des SächsWaldG, insbesondere der §§ 10, 15 und 25 SächsWaldG.

3.3.7 Fischerei

Die Belange der Fischerei und der Fischereiberechtigten stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.3.7.1 Beeinträchtigungen der Gewässerfauna

Durch das Vorhaben wird es zu Beeinträchtigungen von Fischen und Fischnährtieren kommen, weil sich einige Maßnahmen auf das Gewässerbett der Würschnitz erstrecken. Teilweise werden die wasserseitigen Böschungen neu profiliert, auch für Kompensationsmaßnahmen wird in den Uferbereich eingegriffen. Verluste von Individuen oder ihrer Entwicklungsstadien sind möglich. Im Unterwasserbereich werden Fische während der Bauzeit durch Baulärm und Maschineneinsatz aus dem Bauabschnitt vertrieben. (vgl. UVS Register III, dort Kapitel 4.5.2).

Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen der Gewässerfauna sind entsprechende Schutzvorkehrungen planfestgestellt (z.B. Vermeidung von Schad- und Laststoffeinträgen, bei Bedarf das Abfischen vor bauzeitlicher Inanspruchnahme), denn sie sind als Vermeidungsmaßnahmen in die landschaftspflegerische Begleitplanung eingeflossen (Schutz wertvoller Biotopstrukturen vor baubedingten mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen, Vermeidung baubedingter Individuenverluste der Fauna durch spezielle Schutzmaßnahmen). Zum Schutz der Fischfauna trägt auch die angeordnete ökologische Baubegleitung bei.

Die dennoch eintretenden, zuvor beschriebenen Beeinträchtigungen der Fischfauna, müssen hingenommen werden, wenn man nicht auf das Vorhaben verzichten will. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit den plausiblen Feststellungen in der Umweltverträglichkeitsstudie und im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der verfügbaren Nebenbestimmungen als nicht erheblich und zumutbar angesehen.

Die Fischereiberechtigten haben zu dulden, dass die Ausübung ihres Rechts vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, so § 64 Abs. 4 SächsWG. Der Beginn der Bauarbeiten im und am Gewässer ist nach § 14 Abs. 1 SächsFischVO gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten (Anglerverband Südsachsen Mulde / Elster e. V.) 21 Tage vorher anzuzeigen, diese Anzeigepflicht wurde als Nebenbestimmung festgesetzt vgl. Kapitel A IV 6.1.

Für das Bauen innerhalb der Fischschonzeit ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich:

3.3.7.2 Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO

Einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO hat die Vorhabensträgerin gestellt (Antragsunterlage 1, Antrag vom 20. Januar 2016). Eine Ausnahmegenehmigung konnte mit diesem Planfeststellungsbeschluss jedoch noch nicht erteilt werden.

Der Oberflächenwasserkörper Würschnitz-2 (OWK-ID DESN_54182-2) gehört nach seiner fischzönotischen Grundausrüstung zu den Äschen - Bachforellen- Gewässern (LfULG - Karte der Fischregionen nach HUET, Stand 2014). Leitfischart ist damit die Bachforelle (*Salmo trutta fario* L.). Die zu beachtende Schonzeit der Bachforelle ist gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 6 SächsFischVO die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April.

Nach § 14 Abs. 2 S. 1 SächsFischVO dürfen Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer nicht innerhalb der Schonzeiten der Fische durchgeführt werden. Der Fischwechsel darf nicht auf Dauer behindert werden und bestehende Fischlaichplätze sollen

erhalten werden, § 14 Abs. 2 S. 2 und 3 SächsFischVO. Ist eine Erhaltung nicht möglich, hat der Gewässerunterhaltungspflichtige in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz in dem Gewässer zu schaffen (§ 14 Abs. 2 S. 4 SächsFischVO). Nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO kann die Fischereibehörde Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 2 zulassen, wenn der Fischbestand nicht gefährdet wird und die Fischdurchgängigkeit gesichert ist (Nr. 1) oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind (Nr. 2).

Nach § 75 Abs. 1 S. 1 HS 2 VwVfG trifft diese Entscheidungen die Planfeststellungsbehörde unter Einbeziehung der zuständigen Fischereibehörde.

Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde einen Ausnahmeantrag vorgelegt. Die zu diesem Antrag angehörte Fischereibehörde des LfULG teilte mit, auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen könne der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO nicht zugestimmt werden.

Die Fischereibehörde begründete ihre Ansicht in ihrer Stellungnahme vom 24. Mai 2016 wie folgt:

Aus den Unterlagen gehe hervor, dass mit den Bauarbeiten im Juni nach der Schonzeit der Bachforelle begonnen werden solle. Dem Antrag sei jedoch nicht zu entnehmen, ob bis zum Ende der Schonzeit am 30. September für sämtliche Einzelmaßnahmen die Wasserhaltungen sowie die Stand- und Arbeitsflächen und Gewässerzufahrten errichtet seien. Im Ausnahmeantrag sei darzulegen, in welchem Zeitraum das Befahren des Gewässers zwischen den Bauwerken BW5 und BW6 vorgesehen sei und welche Maßnahmen hinsichtlich des Fischartenschutzes getroffen würden.

Bezüglich des Endes der Bauarbeiten seien Aussagen zu treffen, wie der Rückbau der Anlagen zur Wasserhaltung, der Baustraßen und der Stand- und Arbeitsflächen erfolgen würden, ohne dass massive Abschwemmungen und Gewässertrübungen zu besorgen seien.

Solle der Rückbau abschnittsweise bzw. nach der Umsetzung der jeweiligen Maßnahme innerhalb der Schonzeit der Bachforelle erfolgen, sei nachvollziehbar darzustellen, wie eine Gefährdung ausgeschlossen werden könne.

Die Ergänzung des Antrages ist erforderlich, um über Nebenbestimmungen den Schutz des Fischbestandes der Würschnitz insbesondere innerhalb der Fischschonzeiten während der vorgesehenen zweijährigen Bauzeit sichern zu können.

Der Vorhabensträgerin wurde unter der Nebenbestimmung A IV 6.3 deshalb die Einhaltung der Fischschonzeit vorgegeben.

Soll außerhalb der Fischschonzeit gebaut werden, sind die in der genannten Nebenbestimmung dargelegten Anforderungen und Ergänzungen einzureichen. Die Planfeststellungsbehörde wird dann über den Ausnahmeantrag entscheiden.

3.3.8 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.3.8.1 Zu erwartende Emissionen

Die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen ist mit erheblichen Erdbewegungen und einer Reihe von Baumaßnahmen verbunden. Das Bauvorhaben wird daher Emissionen im Sinne des § 3 Abs. 3 BImSchG, wie beispielsweise Baulärm, Erschütterungen, Schadstoff-,

Staub- sowie Lichtemissionen mit sich bringen, die das Vorhabensgebiet in Chemnitz–Harthau belasten.

3.3.8.2 Konfliktbewältigung

Baustellen mit den auf ihnen betriebenen Baumaschinen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.v. § 3 Abs. 5, § 22 Abs. 1 BImSchG. Da das Vorhaben in der Nähe der Wohnbebauung liegt, werden der Vorhabensträgerin mit der Nebenbestimmung A IV 6 die Beachtung der 32. BImSchV und der AVV Baulärm auferlegt. Danach sind nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutz- Verordnung) schreibt in Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien für Baumaschinen ganz konkret die mindestens einzuhaltenden Geräuschimmissionswerte vor, die für dieses Vorhaben einzuhalten sind. Es ist davon auszugehen, dass Baumaschinen, die diese Grenzwerte nicht einhalten, auch nicht dem „Stand der Technik“ im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entsprechen und daher für dieses Vorhaben nicht eingesetzt werden dürfen.

Die verbleibenden Immissionen können allenfalls Nachteile und Belästigungen mit sich bringen, die im Rahmen der einzuhaltenden Vorgaben und Regelwerke als zumutbar bewertet werden, insbesondere auch, weil sie nur vorübergehender Natur sein werden. Will man das Vorhaben umsetzen, sind die verbleibenden geringen Beeinträchtigungen aus Gemeinwohlgründen unvermeidlich.

3.3.9 Verkehr/Straßenbau

Bei Umsetzung und Beachtung der in diesem Beschluss aufgenommenen verkehrs- und straßenrechtlichen Regelungen unter AIV9 stehen dem Vorhaben keine Belange entgegen.

3.3.9.1 Einschränkungen im Straßenverkehr

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr. Bauzeitlich wird es zu einer Belastung auf den öffentlichen Straßen durch Material- und Bodentransporte, sowie rangierende Baufahrzeuge kommen.

Die Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge gab zu bedenken, dass die Zuwegung zur Hedwigstraße aus Richtung B95 Friedrichstraße nur maximal 2 m breit sei, Ausweichstellen kaum vorhanden seien, die Hedwigstraße eine „Tempo 30 Zone“ sei und nur Tonnagen von max. 16t tragen könne. Die Vorhabensträgerin erklärte in ihrer Gegenstellungnahme, es sei geplant, die Engstelle an der Fußgängerbrücke BW4 Hedwigstr./ Friedrichstr. (Flurstück 115, Gemarkung Harthau) durch eine Fahrbahnverbreiterung zu entschärfen, alternativ sei eine Ampelanlage vorgesehen. Sie sicherte zu, die Einschränkungen für die Hedwigstraße bei der Ausführungsplanung und der Bauausführung zu beachten.

Die Forderungen der Polizeidirektion Chemnitz aus ihrer Stellungnahme vom 8. April 2016 (Az.:R2-11-8960.50/1/2016) wurden in den Nebenbestimmungen unter AIV9 dieses Beschlusses aufgenommen. Mit der Polizeidirektion Chemnitz werden danach alle verkehrsregelnden Maßnahmen abgestimmt.

3.3.10 Fahrbahnverbreiterung Engstelle Fußgängerbrücke BW4

Die Polizeidirektion Chemnitz gab in ihrer Stellungnahme vom 8. April 2016 zu bedenken, dass die Zuwegung der Anlieger aus Richtung B95, Harthauer Berg, Friedrichstraße zur Hedwigstraße lediglich über eine maximale Breite von 2 m möglich sei, außerdem seien dort die Sichtverhältnisse erheblich eingeschränkt. Die Vorhabensträgerin sicherte in ihrer Gegenstellungnahme zu, dass die Engstelle an der Fußgängerbrücke BW4 Hedwigstr./

Friedrichstr. (Flurstück 115, Gemarkung Harthau) durch eine Fahrbahnverbreiterung entschärft werde.

3.3.11 Verkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen A IV 9.1, 9.2, 9.3 und 9.4 beruhen auf den Forderungen der Polizeidirektion Chemnitz und dienen der Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Leichtigkeit des Verkehrsflusses sowie der Sicherung des baulichen Zustandes der Straßen.

3.3.12 Rettungsdienst, Brand-, und Katastrophenschutzes

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Rettungsdienstes und des Brand-, und Katastrophenschutzes vereinbar. Die Rettungswege im Vorhabensgebiet sind freizuhalten, dies regelt Nebenbestimmung A IV 9.3.

3.3.13 Arbeitsschutz

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes beachtet werden. Daher wurden die von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen (vgl. A IV AIV8).

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung, auszugehen.

3.3.14 Archäologie und Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie – die gemäß § 1 Abs. 3 SächsDSchG bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen sind – stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie sowie die Untere Denkmalschutzbehörde haben im Verfahren Stellungnahmen abgegeben.

3.3.14.1 Archäologie, Genehmigung zur Durchführung von Erdarbeiten

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SächsDSchG bedürfen Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort verborgene Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Die obere Raumordnungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 27. April 2016 mitgeteilt, dass sich unter dem gesamten Vorhabensgebiet ein archäologisches Denkmal befinde, dies habe man dem Digitalen Raumordnungskataster entnommen.

§ 14 SächsDSchG schützt Kulturdenkmale bereits im Vorfeld eines möglichen Eingriffs. Genehmigungsfähig ist ein Vorhaben im Sinne des § 14 Abs. 1 SächsDSchG dann, wenn es denkmalverträglich, also ohne Gefährdung der verborgenen Kulturdenkmale durchgeführt wird (Martin/Schneider/Wecker/Bregger, SächsDSchG Kommentar, 1999, Erläuterung 2.4 zu § 14).

Die erforderliche Genehmigung konnte aufgrund der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses durch die Planfeststellungsbehörde erteilt werden (vgl. Kapitel A II 1.8).

Das Landesamt für Denkmalpflege gab zu Bedenken, dass bekannte Kulturdenkmale vor baubedingten Erschütterungen zu schützen seien. Dies gelte für die Wattefabrik in der Klaffenbacher Straße 2 und für das Wohngebäude Annaberger Straße 368.

Die Vorhabensträgerin entgegnete, dass die Wattefabrik von Baumaßnahmen weit entfernt sei und sich die Annaberger Straße 368 nicht im Vorhabensbereich M3 befinde. Diese Aussagen der Vorhabensträgerin werden aufgrund der durch das Landesamt für Denkmalpflege übermittelten aktuellen Karte (Stand 4/2016) der Liste der Kulturdenkmale entlang der Würschnitz gestützt. Zu baubedingten Erschütterungen bekannter Kulturdenkmale im Vorhabensgebiet kommt es daher nicht.

3.3.14.2 Nebenbestimmung zur Archäologie und Denkmalpflege

Die Nebenbestimmung A IV 10 setzt die Forderung des Landesamts für Archäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde um und dient der Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Anzeigepflicht gem. § 20 SächsDSchG. Sie dient der Erhaltung bzw. wissenschaftlichen Dokumentation möglicher archäologischer Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung für die Siedlungsgeschichte des Ortes.

3.3.15 Kampfmittel

Im Bereich des Vorhabens ist zwar keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt, das Vorhandensein kann aber nicht sicher ausgeschlossen werden. Sollten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, ist eine umgehende Beräumung erforderlich. Um dies sicherzustellen, wurde die auf der Kampfmittelverordnung beruhende Anzeigepflicht als Nebenbestimmung unter AIV10 aufgenommen.

3.3.16 Bergbau

Bergrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Sächsische Oberbergamt wies mit Stellungnahme vom 9. März 2016 (Az.: 31-4772-01/2016/0277) darauf hin, dass im Vorhabensgebiet über Jahrhunderte bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens seien jedoch keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen bekannt, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten ließen.

Das Oberbergamt wies auf die Anzeigepflicht bezüglich unbekannter Spuren alten Bergbaus gemäß § 5 SächsHohlVO hin. Die Anzeigepflicht wurde als Nebenbestimmung unter AIV12 in diesen Beschluss aufgenommen.

3.3.17 Amtliches Vermessungswesen

Gemäß Stellungnahme des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung vom 21. April 2016 befindet sich der Höhenfestpunkt (HP) 5243 329/0 im Bereich des Vorhabens. Der Festpunkt ist durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert wird und dass seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit gewährleistet bleibt. Sollte eine Beeinträchtigung des Festpunktes unumgänglich sein, ist der GeoSN, Referat 24, darüber schriftlich zu informieren (§ 6 Abs. 1 und 2 SächsVermKatG).

Die Vorhabensträgerin teilte in ihrer Gegenstellungnahme mit, der Höhenfestpunkt werde nicht berührt, da er sich nicht im Baumaßnahmenbereich befinde.

3.3.18 Ver- und Entsorgungsleitungen

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung.

Die Sicherstellung der Bevölkerung mit Wasser, Energie und anderen Medien sowie die Abwasserbeseitigung gehören zum Bereich der Daseinsvorsorge als Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 – 1 BvL 28/82 –juris Rn. 37, BVerfGE 66, 248-259). Die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe kann von privatrechtlich organisierten Energieversorgungsunternehmen erledigt werden. Erhebliche, dauernde Funktionsstörungen dieser Versorgungssysteme können grundsätzlich zu einer der Planfeststellung entgegenstehenden Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG führen und sind deshalb auszuschließen.

Störungen solchen Ausmaßes verursacht das Vorhaben jedoch nicht, denn die betroffenen Medienträger wurden am Verfahren beteiligt. In den Nebenbestimmungen unter A IV 13 wurden der Vorhabensträgerin die notwendigen Informations-, Schutz- und Beachtungspflichten der Regularien der Netzbetreiber aufgegeben.

Die Vorhabensträgerin hat darüber hinaus in ihrer Gegenstellungnahme zugesagt, die Ausführungsplanung im Detail mit den betroffenen Medienträgern abzustimmen. Damit werden die Belange der Medienträger gewahrt.

3.3.18.1 Einwendung Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC)

Der ESC hat grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben, er gab in seiner Stellungnahme vom 4. April 2016 aber zu bedenken, dass Klärungsbedarf bezüglich einiger Maßnahmen bestünde:

Maßnahmen M3.100.R und M3.110.R

Der ESC ist Eigentümer des Regenwasserkanals mit der Einleitstelle Nr. R126 in die Würschnitz (Regenwasserkanal DN300). Dieser Kanal wird das geplante Bauteil M3.100.R queren.

Gemäß Bauwerksverzeichnis Nr. 3.1 ist geplant, landseitig der HWS-Mauer einen zusätzlichen Schacht DN1000 mit Absperrschieber als Rückstausicherung für den Regenwasserkanal einzubauen. Die eingebauten Anlagenteile gehen in das Eigentum des ESC über und sind durch diesen auch zu warten.

Der ESC war der Meinung, er bzw. der jeweilige Anlagenbetreiber müsse die Rückstausicherung durch Schließen des Absperrschiebers im Hochwasserfall selbst ausführen. Dazu sei man aber nicht in der Lage, weder sei man in die entsprechenden Hochwassermeldeabfolgen integriert noch verfüge man über ausreichendes Personal, das kurzfristig entsprechend reagieren könne. Darüber hinaus sei für die Unterhaltung der wasserseitigen Rückstausicherung ein gefahrloser Zugang herzustellen.

In ihrer Gegenstellungnahme äußerte sich die Vorhabensträgerin dazu wie folgt:

Im Bauwerksverzeichnis werde unter 3.1 der Schacht DN 1000 mit Absperrschieber beschrieben. Die wasserseitige Rückstausicherung im Rohr DN 300 werde zusätzlich errichtet (Bauwerksverzeichnis Nr. 2.3). Die Anlagenteile gingen in das Eigentum des ESC über und seien auch durch den ESC zu warten. Die Bedienung des Schiebers im Hochwasserfall und die Binnenentwässerung würden durch die Wasserwehr erfolgen. Ein Zugang für die Wartung der wasserseitigen Rückstausicherung sei vorgesehen.

Die Erreichbarkeit der Einleitstelle R 126 durch den ESC werde durch einen Gestattungsvertrag zwischen Vorhabensträgerin und ESC geregelt.

3.3.18.2 Begründung der Nebenbestimmungen zu den Medienträgern

Die Nebenbestimmungen AIV14 zu den einzelnen Medienträgern ergehen zum Schutz der Allgemeinheit sowie im Interesse der Leitungsbetreiber. Mit diesen soll sichergestellt werden, dass von Baumaßnahmen an Leitungen keine Gefahren ausgehen und Versorgungsausfälle vermieden werden.

3.3.19 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Für die naturschutzrechtlich geforderte Kompensationsmaßnahme A4.3 wird eine unmittelbar an ein vorhandenes Auengehölz angrenzende, derzeit noch intensiv ackerbaulich genutzte Fläche (ca. 1,3 ha) mit gebietsheimischen standortgerechten Gehölzarten der Hartholzauze bepflanzt.

Das Gebot der Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG wird eingehalten. Alternativen zur geplanten Kompensation, die bei gleicher Zielerreichung zu einer geringeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führen, bestehen nicht.

Es sind keine weiteren Rückbau-, oder Entsiegelungsmaßnahmen ersichtlich, die zu einem funktionsgerechten Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft führen würden und so den Verzicht auf die Kompensationsmaßnahme A4.3 möglich machen.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange durch das Vorhaben müssen in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses an einem effektiven Hochwasserschutz und im Interesse des Naturschutzes an einer angemessenen Kompensation für den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft hingenommen werden.

4 Stellungnahmen/ Einwendungen

4.1 Eingriffe in private Rechte

Das Vorhaben berührt die Belange von Grundstückseigentümern, Pächtern und sonstigen Rechteinhabern.

Ein durch das Vorhaben Betroffener muss die Möglichkeit haben, die Vereinbarkeit der Planung mit seinem durch Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf geschützten Recht auf Eigentum im Planfeststellungsverfahren überprüfen zu lassen⁸, denn das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG dient der Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen⁹. Jeder Eingriff in dieses Recht ist nur dann hinzunehmen, wenn wichtigere Belange des Allgemeinwohls die Beschränkung des Eigentums erfordern.

Dieses Recht wird nicht durch § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG ausgehebelt. Danach ist der Planfeststellungsbeschluss zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Mit dieser - zur Verfahrensbeschleunigung in das Gesetz

⁸ Vgl. für eigentumsrechtliche Belange bei einer gebundenen Entscheidung Garzweiler II, BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2006, 7 C 11.05, sowie BVerfG Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139.08 und 3386.08.

⁹ BVerfG, Beschluss vom 16. Februar 2000 - 1 BvR 242/91, juris – Rn. 39 m. w. N.

aufgenommenen - Bestimmung¹⁰ ist nicht beabsichtigt, dem öffentlichen Hochwasserschutz immer den Vorzug vor privaten Grundrechtsbelangen einzuräumen, mit der Folge, dass nicht gesondert über die privaten Einwendungen entschieden werden muss. Eine solche Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums Privater wäre im Übrigen auch unzulässig, denn die Zurückdrängung der Grundrechte Einzelner würde eine unverhältnismäßige Härte bedeuten¹¹.

Dem SächsWG ist zu entnehmen, dass Privatinteressen in dem vom Grundgesetz geforderten Maße weiterhin Berücksichtigung finden sollen. So sind fristgerecht erhobene Einwendungen Privater statthaft und bei der Entscheidung über die Planfeststellung zu berücksichtigen, vgl. § 83 Abs. 1 Nr. 5 SächsWG, dies belegt der Verweis in § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG auf sonstige öffentliche Vorschriften. Damit lässt der sächsische Gesetzgeber erkennen, dass das verfassungsrechtliche Übermaßverbot nicht angetastet werden soll und eine Prüfung der Eigentümerbelange weiterhin zu erfolgen hat.

Damit erfolgt hinsichtlich der Eigentumsbeeinträchtigungen eine Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und Privaten Belangen andererseits¹².

4.2 Entscheidungen über die Einwendungen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die Äußerungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen und die private Einwendung wurden am 12. April 2017 mit den Beteiligten i. S. d. § 73 Abs. 6 VwVfG in den Räumen der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz erörtert.

Die Anhörung der durch die Tektur Betroffenen erfolgte gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG durch persönliche schriftliche Mitteilung unter Hinweis auf die Einwendungsfrist. Es wurden zehn Einwendungen rechtzeitig erhoben, sie betrafen aber zum Teil den unveränderten Teil der Planung. Die im Rahmen der Tektur abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden der Vorhabensträgerin zur Gegenstellungnahme – auch hinsichtlich des präkludierten Vorbringens – vorgelegt und von ihr beantwortet.

4.2.1 Beeinträchtigung von Eigentum

Die Inanspruchnahme von Grundeigentum für den Bau der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Hochwasserschutzmauern ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Da bisher keine Hochwasserschutzanlagen entlang der Würschnitz vorhanden sind, besteht an ihrer Errichtung zum Zweck des notwendigen Hochwasserschutzes für die Ortslage Harthau ein besonders dringendes öffentliches Interesse. Der Bau der Hochwasserschutzmauern ist geeignet und erforderlich, um die Bevölkerung von Chemnitz-Harthau vor Hochwasser besser zu schützen, als bisher. Soweit es möglich war, hat die Vorhabensträgerin Mauern an Stelle von Deichen errichtet, um den Zugriff auf Privateigentum zu minimieren. Es sind insgesamt keine weiteren Maßnahmen zur besseren Schonung privaten Eigentums ersichtlich. Dies bestätigt die Prüfung der Planrechtfertigung und der Varianten für das Vorhaben. Der Eingriff in privates Eigentum hält sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in einem planerisch

¹⁰ vgl. LT-Drs. 5/10658, Vorblatt zum Gesetzesentwurf, S. 4.

¹¹ Vgl. für das Bergrecht, das ebenfalls eine gebundene Verwaltungsentscheidung vorsieht und die Beachtung der Rechte Drittbetroffener nicht entsprechend regelt: BVerwG, Urteil vom 16. März 1989 – 4 C 36/85 – juris- Rn. 42ff, BVerwGE 81, 329-347.

¹² Vgl. Urteil des BVerfG vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139, 3386/08 - „Braunkohletagebau Garzweiler“.

unvermeidbaren Umfang, die Eigentumsbeeinträchtigungen sind auch angemessen. Die beeinträchtigten Flurstücke unterliegen durch ihre Lage am Gewässer einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls, da ein wirksamer örtlicher Hochwasserschutz besiedelter Gebiete nur am Gewässer sinnvoll ist.

Auch für die naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zwingend durchzuführen sind, gilt, dass die privaten Eigentumsbelange im planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden müssen.

4.2.2 Allgemeines zu Beschränkungen der Eigentumsnutzung (blau gekennzeichnete Flächen in den Grundstücksplänen)

Die in den jeweiligen Plänen blau gekennzeichneten Flächen, zumeist Wege, Rückverankerungen der Hochwasserschutzmauern oder Revisionszufahrten zum Gewässer, werden durch Grunddienstbarkeiten in ihrer Nutzung beschränkt (vgl. zu den Beschränkungen § 81 Abs. 3 SächsWG analog). Damit sind zwar Eigentumsbeeinträchtigungen verbunden; eine sinnvolle Nutzung des Eigentums ist aber meistens weiterhin möglich. Hier ausgenommen sind die Flächen zum Gewässer hin, die durch die Mauer abgeschnitten werden. Diese sind wirtschaftlich nicht mehr nutzbar.

Soweit die Planung eine dingliche Absicherung der zuvor beschriebenen Flächen durch die Eintragung von Dienstbarkeiten vorsieht, ist diese Inanspruchnahme zur Unterhaltung und Wartung der Hochwasserschutzanlagen zwingend erforderlich, denn die Anlagen müssen im Hochwasserfall und innerhalb der turnusmäßig stattfindenden Funktionskontrollen frei erreichbar sein.

Die Planfeststellungsbehörde hält das Vorhaben unter dem Aspekt der erforderlichen beschränkten Nutzbarkeit von Privateigentum in der genehmigten Form für zulässig, denn zum Schutz der Ortslage Harthau gibt es keine wirtschaftlich zumutbare Alternative, die in geringerem Maße mit der Inanspruchnahme von Eigentum einhergeht. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die einzelnen Eigentumsbeeinträchtigungen aufgrund des Vorhabens im Vergleich zur seiner Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als gering und verhältnismäßig einzustufen.

4.2.3 Entschädigung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Deshalb wird die Höhe der Entschädigung für die unmittelbare Inanspruchnahme von Grundeigentum nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann grundsätzlich frei mit der Vorhabensträgerin vereinbart werden. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb auch nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Sollte es der Vorhabensträgerin nicht gelingen, sich mit den Betroffenen über den Erwerb oder die dingliche Belastung der Flächen zu einigen, so ist gem. § 71 WHG in Verbindung mit dem Sächsischen Enteignungsgesetz die Enteignung der benötigten Flächen für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich und zulässig (vgl. Punkt AII3.2 dieses Beschlusses). Dies gilt auch für die Flächen zur Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, denn die fachplanerische Zulassung des Vorhabens ist von der Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen abhängig¹³.

¹³ BVerwG, Urteil vom 23. August 1996 – 4 A 29/95 –, Rn. 25, juris

4.2.4 Entschädigung unwirtschaftlichen Restflächen

Der Erwerb unwirtschaftlicher Restflächen ist im Fall einer unmittelbaren Grundinanspruchnahme eine Entschädigungsfrage und somit grundsätzlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 7. Juli 2004 – juris -, Rn. 24 m. w. N.) ist über die Entschädigung für die Folgewirkungen, die durch den unmittelbaren Zugriff auf ein Teilgrundstück für das Restgrundstück entstehen, nicht im Planfeststellungs-, sondern im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu entscheiden. Im Rahmen dieses Enteignungsverfahrens sind auch die bei der Enteignung eines Teilgrundstücks entstehenden Folgen – wie der Unmöglichkeit der Nutzung eines Teils des Restgrundstückes - zu entschädigen.

4.2.5 Einwendungen im Anhörungsverfahren

Einwender 1a und 1b rügen, dass für ihr Grundstück kein Hochwasserschutz vorgesehen werde. Man vermute, durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen komme es zum Entfallen von kleineren Retentionsflächen, außerdem werde der Abfluss gebündelt und beschleunigt. Dies alles führe zu einer größeren Hochwassergefahr für das Grundstück der Einwender. Im Erörterungstermin am 12. April 2017 nahmen die Einwender, bzw. ihre Vertreter, Einsicht in die Überschwemmungskarten und den hydraulischen Längsschnitt zum Vergleich des Ist- und Planzustandes. Die Dokumente zeigen, dass sich für die Wasserstände durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen keine Verschlechterung im Planzustand, gemessen am Istzustand ergeben wird. Aufgrund der Bedenken der Einwender sagte die Vorhabensträgerin gleichwohl zu, eine weitere Prüfung einer Schlechterstellung der Einwender hinsichtlich Fließgeschwindigkeiten, Schleppspannung und Wasserspiegellagen durchzuführen.

Die Vorhabensträgerin hat mittels der 2D-Abflussmodellierung entsprechende Differenzpläne für den betroffenen Bereich Flurstück 19/5 Gemarkung Harthau erstellt. Im Bereich der größten Differenz zwischen Ist- und Planzustand (Fließgeschwindigkeit, Sohlschubspannung) erfolgte mittels zweier Kernbohrungen eine Untersuchung der vorhandenen Ufermauer zur Feststellung des Bauwerkszustandes und Einschätzung der Situation bei veränderten Abflussbedingungen. Das Untersuchungsergebnis liegt noch nicht vor.

Um die Ausführungsplanung des Vorhabens nicht weiter zu verzögern - der Hochwasserschutz soll zeitnah greifen - hat sich die Planfeststellungsbehörde entschlossen, im Wege eines Vorbehaltes in einer späteren Entscheidung über zusätzlichen Hochwasserschutz für das Flurstück 19/5 Gemarkung Harthau zu befinden.

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorbehaltes nach § 74 Abs. 3 VwVfG liegen vor. Die Entscheidung, ob weitere Schutzmaßnahmen für das genannte Flurstück erforderlich sind, kann als abtrennbare Teilentscheidung, die die Grundkonzeption der Planung nicht berührt, getroffen werden. Die vorbehaltene Teilentscheidung ist zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht entscheidungsreif, denn die Vorhabensträgerin muss ein Untersuchungsergebnis über die Hochwassersicherheit der vorhandenen Ufermauer vorlegen. Das Ergebnis kann dazu führen, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden. Sollten aber zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich werden, sind diese den Trägern öffentlicher Belange und übrigen Beteiligten, die von der Entscheidung betroffen werden, zur Anhörung vorzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu der Einschätzung, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige öffentliche und private Belange nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt werden können (vgl. zu den Voraussetzungen BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996, 4 C 29/94 – juris - Rn. 60).

Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde bis spätestens 30. November 2018 die Untersuchungsergebnisse vorzulegen. Sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, hat sich der Vorbehalt erledigt. Andernfalls, sind die entsprechenden Planunterlagen zur Errichtung des zusätzlichen Hochwasserschutzes für das Flurstück 19/5 Gemarkung Harthau vorzulegen, Nebenbestimmung A IV 1.2 dieses Beschlusses ist zu beachten.

4.2.6 Beteiligung im Rahmen der Tektur

Alle Einwendungen im Rahmen der Tektur (T) wurden rechtzeitig erhoben.

Soweit sich die Einwendungen gegen die ursprünglichen Planinhalte richten, sind diese von einer Entscheidung über die Einwendung grundsätzlich ausgenommen, vgl. Punkt A III 2 dieses Beschlusses.

4.2.6.1 Einwender 1T

Die Einwender möchten erfahren, warum die in ihrem Eigentum stehenden Flurstücke der Gemarkung Harthau entlang der Würschnitz, die nicht bebaut sind, nicht mit einem Flutschutz versehen werden. Außerdem wollen sie geklärt wissen, ob ein Anspruch auf Schadensersatz für die zu fällenden Bäume und Gehölze besteht.

Wie oben ausgeführt (vgl. C IV 4.2.3) sind Belastungen des Grundeigentums, hier die Entfernung von Bäumen, durch die Vorhabensträgerin zu entschädigen. Die Vorhabensträgerin hat mitgeteilt, dass sie den Wert der zu entfernenden Bäume durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten der Vorhabensträgerin gutachterlich bewerten lassen werde.

Hochwasserschutz für unbebaute Bereiche in Würschnitz, die aufgrund ihrer Lage nicht zur Verschärfung der Hochwassersituation beitragen können, werden grundsätzlich nicht mit einem Flutschutz ausgerüstet, wenn für die benachbarten Flächen dadurch keine Erhöhung der Hochwassergefahr zu besorgen ist. Aufgrund der Topographie der hier betroffenen unbebauten Grundstücke wird es bei einem HQ_{25} nicht zur Erhöhung der Hochwassergefahr für bebauten Nachbarflächen kommen. Damit besteht keine Notwendigkeit zur Errichtung einer Hochwasserschutzmauer für die unbebauten Flurstücke der Einwender T1.

4.2.6.2 Einwender 2T

Der Eigentümer des Flurstückes möchte entweder eine Entschädigung für die dingliche Belastung seines Grundstückes erwirken, oder den dinglich belasteten Flächenanteil an die Vorhabensträgerin veräußern.

Wie oben ausgeführt (vgl. C IV 4.2.3) sind Belastungen des Grundeigentums durch die Vorhabensträgerin grundsätzlich zu entschädigen gegebenenfalls sind Flächen auch anzukaufen.

Durch den Bau der Hochwasserschutzmauer wird eine Fläche von 37 m² vor der Mauer auf der Flussseite für den Eigentümer nicht mehr nutzbar, da nicht erreichbar. Hierfür begehrt der Einwender und Eigentümer ebenfalls eine Entschädigung bzw. bittet um Ankauf der Fläche durch die Vorhabensträgerin.

Die Aufnahme einer Verpflichtung zur Übernahme der unwirtschaftlichen Restflächen der Einwender 2T durch die Vorhabensträgerin in den Planfeststellungsbeschluss wird zurückgewiesen. Wie unter Punkt C IV 4.2.4 ausgeführt, ist der Erwerb unwirtschaftlicher Restflächen eine Entschädigungsfrage und somit grundsätzlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

Die Vorhabensträgerin hat mitgeteilt, dass der Ankauf der Flurstücksteilflächen im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren in einem Liegenschaftsverfahren erfolgen wird. Zur Ermittlung der Kaufpreise bzw. Entschädigungsbeträge wird auf Kosten der Vorhabensträgerin ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Preisfindung beauftragt werden. Dieser wird sich zu gegebener Zeit mit dem Einwender 2T in Verbindung setzen.

4.2.6.3 Einwenderin 3T

Die Eigentümerin des betreffenden Flurstücks möchte eine schriftliche Entschädigungsvereinbarung über die zu fällenden Gehölze und die Rekultivierung ihres Grundstückes mit der Vorhabensträgerin unter Einbeziehung eines Sachverständigen abschließen. Außerdem möchte sie die dauerhaft belastete Fläche ihres Flurstückes an die Vorhabensträgerin veräußern (161 m²), da diese aufgrund eines Zaunes nicht mehr genutzt werden könne. Sie begehrt weiter Entschädigung für die bauzeitliche Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Flächen und Entschädigung für Nutzungsausfall für die auf dem Flurstück befindliche Ferienwohnung.

Die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in diesen Planfeststellungsbeschluss kann nicht erfolgen, denn der vorliegende Planfeststellungsbeschluss greift nicht in das Eigentum der Einwenderin 3T ein (vgl. C IV 4.2.3).

Entschädigungsfragen sind grundsätzlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Der Ankauf kann grundsätzlich frei mit der Vorhabensträgerin verhandelt werden.

Die Vorhabensträgerin hat mitgeteilt, dass sie den Wert der zu entfernenden Bepflanzungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten der Vorhabensträgerin gutachterlich bewerten lassen werde. Auch über die Wirtschafterschwernisse und Einnahmeausfälle aus der Vermietung der Ferienwohnung könne man verhandeln.

4.2.6.4 Einwender 4T

Die Einwender bitten um Ankauf der Fläche jenseits der Mauer zur Würschnitz hin, da diese Fläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sei. Außerdem weisen sie auf die besondere Lage ihres Grundstückes hin: die tiefste Stelle des Flurstückes befindet sich vor dem Schuppen, Binnenwasser wird daher nicht ohne weiteres in den Sickerschacht einlaufen.

Wie unter Punkt C IV 4.2.4 ausgeführt, ist der Erwerb unwirtschaftlicher Restflächen eine Entschädigungsfrage und somit grundsätzlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit zu regeln. Die Vorhabensträgerin hat mitgeteilt, dass Verhandlungen zum Ankauf der Flurstücksteilflächen im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren in einem Liegenschaftsverfahren erfolgen würden. Zur Preisfindung werde auf Kosten der Vorhabensträgerin ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bestellt.

Die Einwender haben sich am Anhörungsverfahren nicht beteiligt, sie sind daher grundsätzlich in Bezug auf die Anfrage zur Binnenentwässerung nicht zur Einwendung befugt, denn die Binnenentwässerung war Gegenstand des bereits abgeschlossenen Anhörungsverfahrens. Gleichwohl wurde im Zuge eines Ortstermins zwischen der Vorhabensträgerin und den Einwendern 4T am 15. Juni 2018 vereinbart, dass die tiefer liegende Fläche mit einem zusätzlichen Binnenentwässerungsschacht ausgestattet wird. Dieser wird an den bereits geplanten Binnenentwässerungsschacht Bau-km 0+016,50/Fluss-km 2+467,0 angeschlossen.

4.2.6.5 Einwender 5T

Die Einwender rügen, dass die geplante Nutzung ihres Grundstückes schon aufgrund der neuen Gebäudelage nicht möglich sei. Die Einwender begehren darüber hinaus Ersatz für zu beseitigende Anpflanzungen.

Die Vorhabensträgerin hat im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 15. Juni 2018 mit den Eigentümern eine detaillierte, schriftliche, einvernehmliche Regelung zur Nutzung des Flurstücks getroffen. Die der Planfeststellungsbehörde vorliegende Regelung beinhaltet auch die Entschädigungsverpflichtung für die zu beseitigenden Anpflanzungen. Damit wurde dem Begehren der Einwender stattgegeben, die Einwendung hat sich erledigt.

4.2.6.6 Einwenderin 6T

Die Einwenderin ist nicht damit einverstanden, dass sie Teile ihres Flurstückes zukünftig nur noch eingeschränkt nutzen kann. Außerdem habe man bisher den Fluss über eine Treppe erreichen können, das sei zukünftig nicht mehr möglich. Man bitte darum, die Mauer auf das Nachbargrundstück zu versetzen, dieses sei nicht bebaut. Eine Möglichkeit sei auch, dass die Vorhabensträgerin das Flurstück ankaufe, dazu sei man grundsätzlich bereit.

Wie oben ausgeführt (vgl. C IV 4.2.1) sind Beschränkungen des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Die Herstellung des notwendigen Hochwasserschutzes für Chemnitz-Harthau liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Inanspruchnahme der Flächen der Einwenderin 6T ist für die Herstellung des örtlichen Hochwasserschutzes unabdingbar, dies belegen die eingereichten Planunterlagen, insbesondere die Simulationsberechnungen zu den Auswirkungen vergangener und zukünftiger potenzieller Hochwasserereignisse.

Die Belastung der blau im Plan dargestellten Fläche ist zum einen erforderlich, damit die Hochwasserschutzmauer gewartet werden kann, außerdem muss eine zusätzliche Fläche unterirdisch mit einer Rückverankerung versehen werden, damit die Standsicherheit der Mauer gewährleistet werden kann. Die Rückverankerung ist Bestandteil der Hochwasserschutzanlage und muss daher ebenfalls rechtlich gesichert werden.

Der 1 m breite Wartungsweg ist in dem blau dargestellten Streifen enthalten und gänzlich frei zu halten. Die OWB hat mit Stellungnahme vom 8. Oktober 2018 dazu mitgeteilt, dass eine Nutzung der dauerhaft beschränkten Fläche außerhalb des Wartungswegs weiterhin eingeschränkt möglich ist. Die Bebauung bis zu einer maximalen Tiefe von 1,10 m unter Geländeoberkante ist grundsätzlich möglich. Baumaßnahmen dieser Art sind der Vorhabenträgerin jeweils rechtzeitig vor Beginn, unabhängig von weiteren erforderlichen Genehmigungen durch andere Behörden, anzuzeigen.

Auch die Versetzung der Hochwasserschutzmauer auf das unbebaute Nachbarflurstück, Nr. 55 Gemarkung Harthau, ist nicht möglich. Das Nachbarflurstück wird zur Umsetzung einer naturschutzfachlich erforderlichen Ersatzmaßnahme benötigt, die die Versetzung der Hochwasserschutzmauer nicht zulässt.

Die Einwenderin hat keinen Anspruch darauf, von ihrem Flurstück aus die Würschnitz erreichen und nutzen zu können. Grundsätzlich unterliegt z. B. das Blumengießen mit Wasser aus der Würschnitz (Nutzung des Wassers durch Schöpfen mit Handgefäßen) dem Gemeingebrauch gem. § 16 Abs. 1 SächsWG. Dieser kann aber zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Hochwasserschutz, durch die zuständige Wasserbehörde eingeschränkt werden. Mit dieser Planfeststellung wird daher zum Wohle der Allgemeinheit durch die Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeingebrauch eingeschränkt (erschwert).

Die Vorhabensträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme darauf hingewiesen, dass bereits nach dem Junihochwasser 2013 Kaufverhandlungen stattgefunden hätten, die jedoch gescheitert seien. Die Vorhabenträgerin sei jedoch weiterhin, unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, an einem Ankauf interessiert und werde erneut auf die Einwenderin zugehen.

4.2.6.7 Einwender 7T

Die Einwender bitten um Ankauf der Grundstücksfläche zum Würschnitzufer hin, die durch den Bau der Mauer wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist (Fläche ca. 39 m²).

Wie unter Punkt C IV 4.2.4 ausgeführt, ist der Erwerb unwirtschaftlicher Restflächen eine Entschädigungsfrage und somit grundsätzlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit zu regeln. Die Vorhabensträgerin hat mitgeteilt, dass Verhandlungen zum Ankauf der Flurstücksteilflächen im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren in einem Liegenschaftsverfahren erfolgen würden. Zur Preisfindung werde auf Kosten der Vorhabenträgerin ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bestellt.

Die Einwender möchten geklärt wissen, ob die dinglich belastete Fläche, die nur noch eingeschränkt nutzbar sein wird, verkleinert werden kann, denn sie macht ca. 1/3 des gesamten Grundstückes aus. Den Einwendern ist nicht klar, warum der Wirtschafts- und Kontrollweg hinter der Mauer auf ihrem Flurstück breiter als einen Meter ausfallen soll. Ferner bitten die Einwender um die Neuerrichtung bzw. um Schadensersatz aller ihrer Objekte, die durch das Vorhaben auf ihrem Flurstück beseitigt werden müssen.

Die größere belastete Fläche ist erforderlich, denn die Hochwasserschutzmauer muss im Unterschied zum Bereich des Flurstückes 61/1 mit einer Rückverankerung versehen werden, damit die Standsicherheit der Mauer gewährleistet werden kann. Die Rückverankerung ist Bestandteil der Hochwasserschutzanlage und muss daher rechtlich gesichert werden.

Für die Begehung und Wartung der Mauer wird regulär ein 1 m breiter Wartungsweg vorgesehen. Der Wartungsweg ist in dem blau dargestellten Streifen enthalten und gänzlich frei zu halten.

Die OWB hat mit Stellungnahme vom 8. Oktober 2018 erklärt, dass eine Nutzung der dauerhaft beschränkten Fläche außerhalb des Wartungswegs eingeschränkt möglich ist. Der Neubau z. B. einer Terrasse mit Gartenhäuschen bzw. eines Hundezwingers mit frostfreier Gründung bis zu einer maximalen Tiefe von 1,10 m unter Geländeoberkante ist möglich. Baumaßnahmen dieser Art sind der Vorhabenträgerin jeweils rechtzeitig vor Beginn, unabhängig von weiteren erforderlichen Genehmigungen durch andere Behörden, anzuzeigen.

4.2.6.8 Einwender 8T

Der Einwender bitten um Ankauf der Grundstücksfläche zur Würschnitz hin, die durch den Bau der Mauer wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist (Fläche ca. 4 m²).

Wie unter Punkt C IV 4.2.4 ausgeführt, ist der Erwerb unwirtschaftlicher Restflächen eine Entschädigungsfrage und somit grundsätzlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit zu regeln. Die Vorhabensträgerin hat mitgeteilt, dass Verhandlungen zum Ankauf der Flurstücksteilflächen im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren in einem Liegenschaftsverfahren erfolgen würden. Zur Preisfindung werde auf Kosten der Vorhabenträgerin ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bestellt.

Der Einwender möchte außerdem geklärt wissen, warum der Wirtschafts- und Kontrollweg hinter der Mauer auf seinem Flurstück breiter als einen Meter ausfallen soll. Ferner bitten die

Einwender um die Neuerrichtung bzw. um Schadensersatz aller ihrer Objekte, die durch das Vorhaben auf seinem Flurstück beseitigt werden müssen.

Die größere belastete Fläche ist erforderlich, denn die Hochwasserschutzmauer muss im Unterschied zum Bereich des Flurstückes 61/1 mit einer Rückverankerung versehen werden, damit die Standsicherheit der Mauer gewährleistet werden kann. Die Rückverankerung ist Bestandteil der Hochwasserschutzanlage und muss daher rechtlich gesichert werden.

Für die Begehung und Wartung der Mauer wird regulär ein 1 m breiter Wartungsweg vorgesehen. Der Wartungsweg ist in dem blau dargestellten Streifen enthalten und gänzlich frei zu halten.

Die OWB hat mit Stellungnahme vom 8. Oktober 2018 ausgeführt, dass eine Nutzung der dauerhaft beschränkten Fläche außerhalb des Wartungswegs eingeschränkt möglich. Der Neubau z. B. einer Terrasse mit Grillkamin mit frostfreier Gründung bis zu einer maximalen Tiefe von 1,10 m unter Geländeoberkante ist möglich. Baumaßnahmen dieser Art sind der Vorhabenträgerin jeweils rechtzeitig vor Beginn, unabhängig von weiteren erforderlichen Genehmigungen durch andere Behörden, anzuzeigen.

4.2.6.9 Einwender 9T

Die ortsansässigen Einwender bemängeln, über die Art und Weise der dauerhaften Beschränkung ihres Flurstückes nicht informiert worden zu sein. Man wolle wissen, wie ihr Flurstück 57/1 der Gemarkung Harthau belastet werde und was dies im Einzelnen bedeute.

Die Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 9. März 2016 bis einschließlich dem 11. April 2016 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Chemnitz zur allgemeinen Einsicht aus. Zeit und Ort der Auslegung waren vorher ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich waren die Unterlagen gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen (Planfeststellungsbehörde) einsehbar. Aus den Planunterlagen ergab und ergibt sich die Beeinträchtigung des Flurstücks der Einwender 9T.

In einem Vor-Ort-Termin zwischen der Vorhabensträgerin und den Einwendern am 10. Juli 2018 wurde abgestimmt, dass die dauerhaft zu beschränkende Fläche bis auf den 1 m breiten Wartungsweg nach Abschluss der Arbeiten wieder wie bisher genutzt werden kann.

Die statisch erforderliche Rückverankerung der HWS-Mauer, die im Erdreich verbleiben muss, kann nach Ansicht der Vorhabensträgerin überbaut werden. Zusätzliche Auflasten z. B. in Form von bisher auf dem Grundstück vorhandenen Baustrukturen erhöhen die Stabilität der Rückverankerung und sind weiter zulässig und nutzbar. Dieser Ansicht stimmte die OWB mit Stellungnahme vom 8. Oktober 2018 zu.

4.2.6.10 Einwender 10T

Der Einwender ist mit der vorübergehenden Nutzung der südwestlichen Fläche seines Flurstückes zu Bauzwecken nicht einverstanden, da es sich um die Hofzufahrt und die Stellplätze seiner Mieter handelt. Auch der dauerhaften Beschränkung der Zufahrt zum Gewässer widerspricht er, da durch diese Belastung die Benutzung seiner Garagen eingeschränkt und erschwert werde.

Bei dem Vorbringen handelt es sich nicht um einen Einwand gegen die Änderungen der Planunterlagen, so dass es der Präklusion unterliegt. Die Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 9. März 2016 bis einschließlich dem 11. April 2016 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Chemnitz zur allgemeinen Einsicht aus. Zeit und Ort der Auslegung waren vorher ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich waren die Unterlagen gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen (Planfeststellungsbehörde)

einsehbar. Die damalige, ortsansässige Eigentümerin des Flurstückes hat bezüglich des Vorhabens keine Einwendung erhoben, obwohl eine Beeinträchtigung ihres Eigentums vorlag. Der Einwender wurde am 14. Juni 2016 als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen.

Die nun vorgebrachte Einwendung betrifft ausschließlich Planungen, die bereits so in der ursprünglichen Planung enthalten waren und nicht verändert wurden. Daher muss sich der neue Eigentümer zurechnen lassen, dass die Voreigentümerin keine Einwendung gegen die Eigentumsbeeinträchtigung erhoben hat (Vgl. Kopp/Ramsauer, § 73 VwVfG Rn. 91).

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und die dauernde Nutzungsbeschränkung der Gewässerzufahrt sind aber ohnehin gemäß Art. 14 Abs. 3 GG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig.

Die zur Ausführung des Vorhabens erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nach vorheriger Ankündigung aufgrund der besonderen Lage des Flurstückes gemäß § 64 Abs. 1 SächsWG zulässig.

Die baubedingten Belastungen werden sich ausweislich der Darstellungen in den Planunterlagen im Rahmen des Erforderlichen halten und zeitlich begrenzt sein. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Rekultivierungsmaßnahme sichergestellt. Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks des Vorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen von Einwender T10 von den Auswirkungen der Baumaßnahmen gänzlich verschont zu bleiben.

Die Nutzung eines Teils des Flurstückes als Gewässerzufahrt schränkt das Eigentum des Einwenders T10 nicht über Gebühr ein.

Diese Zuwegung ist zur Wartung der Hochwasserschutzanlagen (Mauer und Binnenentwässerung) und insbesondere im Hochwasserfall zur Sicherstellung der Binnenentwässerung (Schachtbauwerk mit Absperrschieber, Dammbalkenverschluss) erforderlich. Die Nutzung der Zufahrt kommt somit relativ selten vor und wird für Wartungszwecke vorher angekündigt. Der Eingriff in das Eigentum ist verhältnismäßig, denn die überragende Bedeutung der Herstellung des Hochwasserschutzes für Chemnitz-Harthau, der auch dem Einwender T10 zu Gute kommt, überwiegt sein Interesse an dem ungeschmälernten Erhalt seines Grundeigentums. Die Inanspruchnahme seiner Flächen, die durch ihre Lage an der Würschnitz einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls unterliegen, hält sich ausweislich der Prüfung zur Erforderlichkeit im planerisch unvermeidbaren Umfang.

4.3 Stellungnahmen

Die Inhalte der Stellungnahmen wurden grundsätzlich in den jeweiligen Begründungen zu den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt und dort näher ausgeführt, falls dies erforderlich war.

Der Vertreter der Stadt Chemnitz erklärte die einzelnen Punkte der Stellungnahme der Stadt Chemnitz vom 20. April 2016 mit der Gegenstellungnahme der Vorhabensträgerin für die Hochwasserschutzmaßnahmen vom 29. März 2017 und den Ausführungen im Erörterungstermin für das gegenständliche Verfahren insgesamt für erledigt.

4.3.1 DB Immobilien

4.3.1.1 Verlängerung Stützmauer am BW5

Die DB Immobilien forderte, dass am BW5 (Eisenbahnbrücke Fluss km 2+276.00. Bahn-km 30.970) die Stützmauer mindestens bis zum Anfang der stählernen Spundwand zu verlängern sei. Mit der Tekturplanung wurden die Forderungen zur die Verlängerung der Stützmauer umgesetzt.

In der Stellungnahme zur Tektur forderte die DB AG unter Punkt 4, dass keine Geländeabtragung, Grabungen, Rammungen oder der Gleichen im 5,0 m Radius zu Oberleitungsmasten und zu den Fundamenten der Eisenbahnbrücke BW5 erlaubt seien. Die Vorhabensträgerin entgegnete daraufhin, dass dieser Forderung nicht entsprochen werden könne. Der Anschluss von M3.50.L müsse unmittelbar am Widerlager der Eisenbahnbrücke erfolgen. Auch der Baugrubenaushub erstrecke sich bis an die bestehende Stahlspundwand der Eisenbahnbrücke. Der neu geplante Baugrubenverbau befinde sich in der Planung ca. 1,50 m vom Oberleitungsmast entfernt. Der Abstand könne bis zur Hinterkante Fundament von M3.50.L auf maximal 4 m (Achse Mast) erweitert werden. Die Erweiterung des Abstandes werde in der Ausführungsplanung so berücksichtigt.

Zum Nachweis der bauzeitlichen Auswirkungen auf den Bestand benötige die Vorhabensträgerin die vorhandenen statischen Berechnungen und bitte darum, ihr diese zur Verfügung zu stellen.

Mit Nebenbestimmung A IV 18 dieses Beschlusses wurde angeordnet, dass sich die Vorhabensträgerin und die DB AG bezüglich der Bauausführung der Hochwasserschutzmauer an das BW5 nachweislich schriftlich abzustimmen haben und die Abstimmungsergebnisse ihren Niederschlag in der Ausführungsplanung zu finden haben.

4.3.1.2 Fehlende Aussagen zum Treibgutschutz

Die DB Immobilien bemängelte, dass bezüglich der Bahngrundstücke, insbesondere bezüglich des Bahnüberganges Klaffenbacher Straße (Bahn-km 31,044) im Vorhabensbereich in der Planung keine Aussagen bezüglich des Schutzes vor Treibgut getroffen würden. Die Vorhabensträgerin erwiderte, der Wasserspiegel im PLAN-Zustand am BW5 werde gegenüber dem IST-Zustand um 8 cm abgesenkt. Der Bahnübergang Klaffenbacher Straße werde im schutzzielbezogenen Hochwasserfall nicht mit Treibgut beaufschlagt. Infolge des immer noch zu geringen Freibordes sei das BW5 jedoch ein Schwerpunkt der Wasserwehr im Hochwasserfall und werde speziell in den Gefahrenkarten ausgewiesen.

Da das Vorhaben eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation bis zu einem HQ₂₅ erzielt und somit für die Bahnanlagen keine zusätzlichen Gefahren gegenüber dem aktuellen Zustand eintreten, bedurfte es keiner zusätzlichen Aussagen bezüglich des Schutzes vor Treibgut in den Planunterlagen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

4.3.2 Erstaufforstung in der Nähe von Bahnanlagen

Zur Vermeidung von Gefährdungen für den Eisenbahnbetrieb durch umstürzende Bäume wurde mit diesem Beschluss angeordnet, dass entlang der Bahntrasse ein 15 m breiter Strauchsaum zu pflanzen ist, der von Bäumen frei gehalten werden wird, vgl. öffentlich rechtliche Anordnung in Punkt All1.4 dieses Beschlusses. Die Vorhabensträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme zur Tektur mit Schreiben vom 20. September 2018 darüber hinaus zugesichert, die Vorgaben der RiL882 der DB Netz AG beachten zu wollen.

4.3.3 Erwerb bahneigener Flächen

Die DB AG wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass gegen den Grunderwerb des Flurstückes 287/17 der Gemarkung Harthau Bedenken bestünden.

Der Grunderwerb ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die erforderlichen Grundstücksvereinbarungen zum betroffenen Flurstück 297/17 sind in einem separaten Verfahren zwischen Vorhabensträgerin und DB AG zu regeln.

4.3.4 RIS - REGIO INFRA SERVICE Sachsen

Die Pächterin der Bahnstrecke weist darauf hin, dass sich durch die Bepflanzung des Flurstückes 192 kein Wasserstau am Fuße des Bahndammes bilden dürfe. Die RiL882 der DB Netz AG sei zur Ausgestaltung der Bepflanzung anzuwenden.

Veränderungen am Oberflächengefälle sind nicht vorgesehen. Damit kann ein Wasserstau am Fuß des Bahndammes ausgeschlossen werden.

Die Richtlinie RiL882 ist eine außergesetzliche Handreichung und keine Rechtsnorm. Damit ist sie zwar für die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht verbindlich, gleichwohl besteht die Pflicht, alle erheblichen Belange zu berücksichtigen, also auch für die Sicherheit der Bahnanlagen zu sorgen. Die Vorhabensträgerin hat zugesichert, die Vorgaben der RiL882 einhalten zu wollen.

Die RIS - REGIO INFRA SERVICE Sachsen ist schriftlich über den Baubeginn zu informieren, falls die Bahnanlagen befahren oder betreten werden müssen ist dies mit der RIS - REGIO INFRA SERVICE Sachsen abzustimmen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in diesen Beschluss unter A IV 17 aufgenommen.

4.3.5 Leitungsträger

Das Vorhaben kreuzt oder tangiert einige Leitungen, die im Lageplan Leitungsbestand und Altablagerung (Plan: Register I.II.a.3) aufgeführt sind. Soweit sich Leitungsträger im Anhörungsverfahren geäußert haben, hat die Vorhabensträgerin ihren Anliegen mit Zusagen entsprochen. Die Belange der Leitungsträger wurden darüber hinaus als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, vgl. Punkt A IV AIV14 dieses Beschlusses.

4.3.6 Stadt Chemnitz, Stellungnahme Tektur

Soweit die Stellungnahme der Stadt Chemnitz die nicht veränderten Planinhalte betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Stadt ihre Einwendungen im Erörterungstermin zurückgenommen hatte.

Die Stadt wendet ein, die Planunterlagen seien hinsichtlich des BW6 widersprüchlich, da der Erläuterungsbericht belege, dass das BW6 aufgrund seiner zu niedrigen Brückenunterkante hydraulisch nicht ausreichend leistungsfähig sei.

Die gemachten Angaben zum BW6 im Erläuterungsbericht auf der Seite 25 beschreiben den Zustand des Bauwerkes im Hochwasserfall und sind damit lediglich eine fachliche Feststellung des Ist-Zustandes. Das Bauwerk stellt keine notwendige Folgemaßnahme dar. Durch die Simulationsberechnungen wurde nachgewiesen, dass der unwesentlich höhere Einstau/ Rückstau, der durch die Hochwasserschutzmaßnahmen im Planzustand eintritt, durch die geplanten links- und rechtsseitigen Mauern kompensiert wird.

Die Stadt Chemnitz als Eigentümerin des Flurstückes 192 der Gemarkung Klaffenbach wandte ein, dass ihr Pachteinnahmen entgehen, wenn das Flurstück für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden wird. Wie oben ausgeführt (vgl. C IV 4.2.3) sind Belastungen des Grundeigentums durch die Vorhabensträgerin grundsätzlich zu entschädigen. Die Entschädigung ist aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Entschädigungsfragen sind daher mit der Vorhabensträgerin direkt zu klären. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Ausgleichsfläche ist durch die Vorhabensträgerin zunächst sicherzustellen, vgl. Kapitel B IV 3.2.2.7 dieses Beschlusses. Die dauerhafte Unterhaltung der Fläche ist zwischen der Stadt Chemnitz und der Vorhabensträgerin zu klären.

Die Stadt Chemnitz gibt darüber hinaus zu bedenken, dass der geplante Einsatz von Störsteinen und Lenkbuhnen mit Initialbegrünung den Hochwasserabfluss behindern könne. Die Vorhabensträgerin hat dazu mitgeteilt, dass die Ingenieurbioologischen Maßnahmen geometrisch in das hydraulische Simulationsmodell eingearbeitet und zusätzlich unter Bezugnahme von Rauigkeitsbeiwerten rechnerisch berücksichtigt worden seien. Die Berechnungen hätten keine Schlechterstellung festgestellt. Die Maßnahmen wirkten prioritär für Niedrig- und Mittelwasserabflüsse. Im Hochwasserfall sei die Wirkung dieser Maßnahmen vernachlässigbar. Grundvoraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen sei die entsprechende Gewässerunterhaltung, die durch die Vorhabensträgerin auf der Grundlage eines Pflege und Entwicklungsplanes im regelmäßigen Turnus durchgeführt werden würde. Die OWB bestätigte diese Ansicht, die Planfeststellungsbehörde schließt sich ebenfalls der Auffassung der OWB an.

Es wurde darauf hingewiesen, dass das hinterlegte Orthofoto zur Visualisierung der Anschlaglinie HQ_{ex} (HQ_{300}) nicht die 2018 real existierenden baulichen Anlagen zeige.

Die OWB führte dazu aus, dass für die Darstellung des Schutzziels HQ_{25} -Plan die Änderungen bis zur Anschlaglinie HQ_{300} nicht relevant seien.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Gewässerzufahrt (Bau-km 2+042, Plan I_II_8_1a_Blatt_1a-8) auch als Gehweg diene und daher baulich entsprechend herzustellen sei. Die Vorhabensträgerin sicherte in ihrer Gegenstellungnahme zu, die Gewässerzufahrt so auszugestalten, wie es die Stadt vorgeschlagen habe.

V Gesamtergebnis und Gesamtabwägung

Das planfestgestellte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt und die Umweltverträglichkeit der Planung geprüft. Die Planung entspricht den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

Hinsichtlich der Hochwasserschutzmauern (Anlagen i. S. v. § 78 Abs. 1 S. 1 SächsWG) ist damit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG der Planfeststellungsbeschluss ohne weitere Abwägung zu erteilen, da der Errichtung und dem Betrieb der öffentlichen Hochwasserschutzanlage keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Für die übrigen Gewässerausbaumaßnahmen (Uferumgestaltung, Gewässeraufweitung) hat sich die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller betroffenen Belange mit den Vorhabensinteressen ebenfalls für die Zulassung des Projektes M3 entschieden. Dieser Planfeststellungsbeschluss, insbesondere seine Nebenbestimmungen, stellen sicher, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und auch die Belange der wirksamen Umweltvorsorge berücksichtigt werden.

VI Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die Umsetzung dieser dem Gemeinwohl nützenden Planung wird nicht durch die Erhebung einer Klage gehemmt.

Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss den Bau von Hochwasserschutzanlagen (Mauern) für die Siedlungsgebiete in Chemnitz-Harthau an der Würschnitz genehmigt, ordnet dies § 83 Abs. 4 SächsWG gesetzlich an.

Für die übrigen Gewässerausbaumaßnahmen liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses überwiegt die Interessen Einzelner an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes bis zur Entscheidung über eine potenzielle Klage.

Hochwässer sind unvorhersehbare Ereignisse, welche jederzeit auftreten können. Die schnellstmögliche Verbesserung der Gefährdungslage erlaubt ein Zuwarten auf das Ergebnis eines möglichen Klageverfahrens nicht, denn jedes Hochwasserereignis hat schlimme Folgen für die betroffenen Siedlungsgebiete.

Potenzielle Kläger wären hier betroffene Grundeigentümer, deren Eigentumsbelange größtenteils vorübergehend beeinträchtigt oder dauerhaft zu kleinen Teilen belastet werden, die aber gleichzeitig auch vom zu errichtenden Hochwasserschutz profitieren. Eigentumsverluste treten in sehr geringem Ausmaß auf und betreffen ausschließlich Teilflächen der betroffenen Flurstücke. Die beteiligten Umweltverbände – soweit sie sich äußerten – hatten keine Einwände gegen die Planung.

Nach Abwägung der Allgemeinwohlintressen an der sofortigen Durchführung des Vorhabens gegenüber den Interessen Einzelner, gebührt ersteren deutlich der Vorzug.

VII Begründung des Vorbehalts weiterer Anordnungen

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen in All3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist im Interesse der Einwender sowie zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit gerechtfertigt und erforderlich. Der Planfeststellungsbehörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, der Vorhabensträgerin ggf. weitere nachträgliche Maßnahmen aufzuerlegen, wenn durch das Vorhaben im Zeitpunkt des Beschlusses nicht erkennbare nachteilige Veränderungen der in diesem Planfeststellungsbeschluss behandelten Schutzgüter auftreten. Die Zulässigkeit des Vorbehaltes ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

VIII Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 14 und §§ 6, 12 SächsVwKG. Für das Planfeststellungsverfahren sind weder Verwaltungsgebühren noch Auslagen zu erheben.

Das Planfeststellungsverfahren setzt sich aus Amtshandlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 SächsVwKG zusammen. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) einer Amtshandlung hat gemäß § 2 Abs. 1 SächsVwKG grundsätzlich der zur tragen, der die Amtshandlung veranlasst hat, hier somit die Vorhabensträgerin.

Die Vorhabensträgerin¹⁴ ist jedoch gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 SächsVwKG i. V. m. der laufenden Nr. 100, Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ, dort Ziffer 1.4 von der Kostentragungslast befreit, wenn eine wasserrechtliche Entscheidung der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dient. Nach § 78 Abs. 1 S. 1 SächsWG sind Deiche und Hochwasserschutzmauern öffentliche Hochwasserschutzanlagen. Deren Bau und Unterhaltung ist gemäß § 79 Abs. 1 S. 2 SächsWG eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Somit waren keine Kosten zu erheben.

Von der Nichterhebung von Kosten unberührt bleibt ein etwaiger Aufwandserstattungsanspruch nach haushaltsrechtlichen oder anderen Vorschriften, vgl. Tarifstelle 1.4 der lfd. Nr. 100 des 9. SächsKVZ.

IX Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen ist die Planfeststellungsbehörde zur Berichtigung verpflichtet, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).
- 1.2 Die Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids obliegt der Vorhabensträgerin. Die Einhaltung der jeweiligen Nebenbestimmungen ist der Landesdirektion Sachsen unaufgefordert nachzuweisen bzw. ggf. auf Anforderung schriftlich zu bestätigen.

2 Hinweis zur Verwendung des aktuellen Lagebezugssystems

Zum 30. Juni 2015 wurde die Umstellung des Lagereferenzsystemes auf das neue System „ETRS89 – europäisches terrestrisches Referenzsystem mit UTM33 – universales Transversales Mercator Koordinatensystem Zone 33“ vorgenommen. In der Ausführungsplanung sind die aktuellen Lagekoordinaten anzugeben.

3 Abkürzungen

Die Bedeutungen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem Abkürzungsverzeichnis, Seite drei ff.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim OVG Bautzen, Ortenburg 9, 02625 Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

¹⁴ Die Vorhabensträgerin ist ein kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb im Sinne von § 26 Abs. 1 SÄHO i. V. m. Punkt I Nr. 1 der VwV LTV

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsoferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Uwe Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

ausgefertigt:
Chemnitz, den 30.10.2018


Heike Marbach
Bürosachbearbeiterin

